

## Eckpunkte Reform des Sorgerechts:

# Gemeinsame Elternschaft trotz Trennung



## TRENNUNGSELTERN

**TITELTHEMA: Startschuss für die Reform des Sorgerechts**

**Außerdem:** Interview mit der Bundesvorsitzenden: Was bringt die Reform? Unterhaltsberechnung primär nach dem Gesetz · ISUV-Stellungnahmen zu: Elterlicher Sorge, Abstammungsrecht, Kindergrundsicherung · Massive Kritik an DTB · Neu: Evas Kolumne · Veranstaltungen · Leserforum · Kaleidoskop

SCAN ME



# Liebe Mitglieder, liebe Freundinnen und Freunde unseres Verbandes!

In meinem letzten Editorial habe ich Sie mitgenommen auf Wanderungen mit meiner Familie und habe darüber gesprochen, wie erfüllend und lohnend es sein kann, vielbegangene und gewohnte Wege zu verlassen und mit Spannung darauf zu warten, was dann passiert.

Den Gedanken möchte ich diesmal gerne weiterverfolgen und habe deshalb hier einige Anregungen für ein paar Schritte auf ungewohnten Gedankenpfaden:

Stellen Sie sich vor, Sie gehen arbeiten, erhalten ein Gehalt, das mit 2.400,- €, sogar etwas über dem deutschen

Durchschnittseinkommen liegt und kümmern sich an jedem zweiten Wochenende und außerdem unter der Woche dienstags bis donnerstags um Ihre beiden Kinder. Da Ihre Kinder in der Zeit ja nicht im Wohnzimmer auf dem Sofa schlafen können, haben Sie eine Wohnung mit einem Kinderzimmer, und natürlich müssen Ihre Kinder in der Zeit, die Sie bei Ihnen verbringen, auch essen und trinken. Außerdem haben Sie Ihre Arbeitsstunden etwas reduziert, weil es Ihnen wichtig ist, sich in diesem Umfang um Ihre Kinder zu kümmern und eine gute Beziehung zu ihnen zu haben. Zusätzlich zu alldem zahlen Sie trotzdem so viel Unterhalt, dass Ihnen am Monatsende nur noch 1.500,- € bleiben – das ist möglicherweise sogar weniger, als dem anderen Elternteil bleibt, der weniger arbeitet und weniger verdient.

Stellen Sie sich vor, Sie haben in der Ehe zugunsten der Kinder auf Ihre eigene Karriere verzichtet und weniger gearbeitet und verdient. Sie haben einen Großteil Ihrer Zeit für die Kinder verwendet und eine enge Bindung zu ihnen. Sie haben alle wichtigen Entscheidungen quasi allein getroffen, weil der andere Elternteil viel gearbeitet hat, um die Familie zu unterhalten, der Großteil der Erziehungsarbeit lag bei Ihnen. Nun will der andere Elternteil plötzlich genauso viel oder zumindest viel mehr Erziehungsverantwortung als vorher übernehmen, will auch eingebunden werden, und das auch noch räumlich von Ihnen getrennt. Sie müssen loslassen, jemandem vertrauen, den Sie gar nicht mehr lieben und vielleicht am liebsten nicht mehr sehen wollen, Sie müssen Ihr Leben ganz neu einrichten, vielleicht auch Ihr eigenes Selbstverständnis neu überdenken.

**„Gerecht ist, wenn jemand, der arbeitet, auch etwas davon hat – und nicht dadurch demotiviert wird, dass kaum etwas übrig bleibt am Ende des Monats.“**

Stellen Sie sich vor, Sie erhalten seit Jahren Kindesunterhalt und haben sich damit eingerichtet, auch wenn der andere Elternteil erheblich in die Betreuung der Kinder eingebunden ist. Nun könnte das weniger werden. Sie wissen nicht genau, ob und wie Sie das kompensieren müssen und vor

allem, ob Sie das könnten, wenn es nötig werden sollte. Sie sind schon so lange aus dem Beruf, haben immer nur Teilzeit gearbeitet, müssen sich vielleicht etwas Neues suchen. Die Zukunft erscheint Ihnen plötzlich viel unsicherer als vorher.

Stellen Sie sich vor, Sie sind ganz allein mit Ihren Kindern. Kein anderer El-

ternteil da, aus welchen Gründen auch immer. Sie müssen arbeiten und die Kinderbetreuung organisieren, die Nerven behalten und immer stark bleiben – für Ihre Kinder und für sich selbst. Wie fühlen Sie sich, wenn Sie jemanden treffen, der von sich behauptet alleinerziehend zu sein, obwohl die Kinder 35 Prozent der Zeit beim anderen Elternteil sind und Entscheidungen, die die Kinder betreffen gemeinsam getroffen werden können?

Mein Gerechtigkeitssinn sagt mir, dass das System, wie wir es in den vergangenen Jahren hatten, nicht gerecht war. Gerecht ist, wenn jemand, der arbeitet, auch etwas davon hat und nicht dadurch demotiviert wird, dass kaum etwas übrig bleibt am Ende des Monats.

Es ist auch gerecht, wenn sich Unterhalt am Einkommen beider Elternteile orientiert, so wie das auch bei „intakten“ Familien der Fall ist. Gerecht ist, wenn Kinder mit beiden Elternteilen aufwachsen können, auch wenn es da keine Partnerschaft mehr gibt.

Ich bin eine große Freundin davon, dass Menschen, nachdem sie mal ein Stück in den Schuhen des anderen gelaufen sind, dazu in die Lage versetzt werden, gemeinsam zu einer Einigung zu finden, und ich glaube auch, dass das in vielen Fällen gelingen kann. Deshalb ist eine große Forderung, die wir bei der Reform haben, die ansonsten viele Punkte aufgreift, die wir schon sehr lange gefordert haben, dass ein obligatorisches Coaching oder eine Media-



tion nach einer Trennung mit Kindern zu den Neuerungen gehört.

Ich bin überzeugt, Deutschland braucht diese Reform des Unterhaltsrechts. Es ist gesellschaftlich notwendig, darauf hinzuwirken, dass Kindererziehung und -betreuung so paritätisch wie möglich zwischen den Eltern aufgeteilt wird – auch in der Ehe. Es braucht ein Umdenken in der Gesellschaft, die diese paritätische Aufteilung mittragen muss. Das ist unter anderem deswegen wichtig, weil das Leben immer teurer wird. Auch Familien, die zusammenleben, können es sich eigentlich nicht mehr leisten, dass nur noch ein Partner arbeiten geht oder dass einer nur wenige Stunden in Teilzeit arbeitet. Eine wirklich geteilte Be-

treuung der Kinder muss für alle selbstverständlich werden: Für die Menschen in der Politik, für Arbeitgebende, für die Ämter usw. Dazu kann diese Reform beitragen.

In diesem Heft finden Sie unsere neuesten Stellungnahmen zu weiteren Eckpunkten, die das Bundesministerium der

Justiz veröffentlicht hat. Wir beteiligen uns an der Diskussion und bleiben für Sie alle am Ball um am Ende zu einem möglichst guten Ergebnis für alle Beteiligten, besonders aber für die Kinder, zu kommen.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Frühling, finden Sie innere Zufriedenheit, seien Sie nett zu sich selbst und den anderen!

Ihre  
Melanie Ulbrich

Melanie Ulbrich,  
Bundesvorsitzende



## Protest Kindesunterhalt: einseitig – maßlos – ungerecht

Normalerweise legte sich nach einem Monat die Empörung über die Erhöhung der Unterhaltsbeträge, die große Wut – und es wurde gezahlt. Diesmal nicht. Das Motto diesmal lautet: „Das Maß ist voll.“ Der Protest ebbt nicht ab. Die Bauernproteste sind für viele unserer Mitglieder ein Vorbild, was man tun muss, um sich Gehör und Abhilfe zu verschaffen. Fakt ist, viele Normal- und Gutverdiener aus der Mittelschicht fühlen sich einseitig zur Kasse gebeten. Insbesondere wenn sie das eigene Haushaltseinkommen mit dem des hauptbetreuenden Elternteils vergleichen (siehe auch Seite 10 und 36-39). Ob allerdings die Proteste der Bauern übertragbar und entsprechend effizient sind für Unterhaltsschuldner, sei dahingestellt. – Im Übrigen stellt sich auch die Frage, wie nachhaltig die Solidarität schließlich ist, wenn die große Wut verraucht ist. JL

## ISUV-Stellungnahmen

Mit unseren Stellungnahmen zu den „Eckpunkten“ des BMJ (S. 11) und zur Kindergrundsicherung (S. 12) machen wir jeweils auf Pluspunkte und Defizite aufmerksam. Die vollständigen Stellungnahmen finden Sie jeweils auf der Homepage. Gleichzeitig machen wir Vorschläge für eine praxisnahe Änderung.

## Brennpunkt: Eltern – Kind – Entfremdung

Zu diesem Thema besteht offensichtlich großer Diskussions-, Beratungs- und Aufklärungsbedarf. Es geht um Fragen wie: Was steckt dahinter, wenn ein Kind einen Elternteil ablehnt? Wenn ein Elternteil sich nicht zu Bindungstoleranz durchringen kann? Was ist zu tun, wann und in welchen Situationen, damit ein Kind nicht einen Elternteil verliert oder gar ablehnt? Ist der juristische Weg der richtige? Welchen Beitrag kann die Gesellschaft, welche Beiträge können Institutionen leisten?

Teilen Sie uns Ihre Erfahrungen mit, natürlich gehen wir vertraulich damit um und anonymisieren die Daten. Kontakt: [j.linsler@isuv.de](mailto:j.linsler@isuv.de) JL



## Zum Titelbild Nr. 175:

Unser Titelbild veranschaulicht die Maxime der „Eckpunkte“: Gemeinsame Elternschaft trotz Trennung. Das Kind, die Kinder haben weiterhin Kontakt mit Vater und Mutter, werden von beiden an der Hand genommen, spricht betreut, nicht einfach nur an einem Wochenende „Umgang“ zum Event-Hopping. Vater und Mutter betreuen gemeinsam, nicht nach einem starren Modell, sondern entsprechend den individuellen familialen Lebenslagen. Wenn Beide betreuen, bleibt auch genügend Zeit, besteht auch für beide Elternteile die Möglichkeit berufstätig zu sein. Beide Elternteile stehen auf „eigenen Beinen“, das macht beide Elternteile unabhängig, schützt vor Kinderarmut, aber auch vor Altersarmut. Gleichzeitig stehen beide Elternteile trotz Trennung und Scheidung weiterhin den Kindern zur „Verfügung“. Gemeinsam betreuen dient dem Kindeswohl. Beide betreuen – Trennungseltern eben, eine Solidargemeinschaft fürs Kind. JL



## INHALT Nr. 175

April 2024 | 1

### Kolumne

Unterhaltsberechnung nach dem Gesetz – dann erst nach DTB ..... 4

### Titelthema: „Eckpunkte“ – Reform des Sorgerechts

Interview: Modernisierung von Sorge- und Umgangsrecht ... 5

### Brennpunkt Unterhaltsrecht

Düsseldorfer Tabelle demotiviert ..... 10

### Familienrecht aktuell

ISUV-Stellungnahme: „Trennungssituation in Fokus nehmen“ ... 11

ISUV-Stellungnahme:

Kindergrundsicherung – einseitige Belastung ..... 12

ISUV-Stellungnahme:

„Modernisierung des Abstammungsrechts“ ..... 14

EGMR-Urteil: Kindeswille autonom gebildet? ..... 16

Fragen zur Europawahl ..... 17

### Urteilsbank

Ehescheidung ..... 18

Wechselmodell – Kindesunterhalt ..... 19

Fortgesetzter Ausbildungsunterhalt ..... 20

### ISUV-Intern

ISUV-Kontaktstellen ..... 21

Shop: ISUV-Publikationen ..... 22

Evas Kolumne ..... 23

„Salzkristalle wachsen bei Sonne“ ..... 24

Veranstaltungsprogramme der Kontaktstellen ..... 25

### Rechts- und Steuertipps

Doppelbesteuerung bei Renten ..... 34

Vorsicht Steuerfalle ..... 35

### Leserforum

Negativer Zugewinn ..... 36

Unterhaltsberechnung: Hauptbetreuender verdient mehr ..... 36

Betreuung – Umgang – Bindungstoleranz ..... 37

Verfassungswidrige Wohnkomponente im Selbstbehalt ..... 38

Am Existenzminimum: „Kinder möchten doch auch gerne ...“ ..... 39

Kaleidoskop ..... 40

Redaktionsschluss  
Report Nr. 176:  
15. Juni 2024

## Zufrieden? Bewerten Sie uns!

Klicken Sie auf diesen QR-Code und merken Sie, wenn Sie gute Erfahrungen mit ISUV gemacht haben. Sie helfen uns damit im Ranking bei Google. JL



# Unterhaltsberechnung nach dem Gesetz – und (erst) dann nach der Düsseldorfer Tabelle

Tagein, tagaus wird in Deutschland berechnet, wie hoch in einem Einzelfall der geschuldete Kindesunterhalt ist. Am Ende wird eine „präzise“ Zahl ausgeworfen: z.B. 794,- € beträgt der Bedarf eines 10-jährigen Kindes im Monat, wenn der Schuldner 4.700,- € verdient. Diese „präzise“ Festlegung folgt aus der Düsseldorfer Tabelle (DTB), die die Höhe des Kindesunterhalts nach dem Verdienst des Unterhaltsschuldners bestimmt.

**Nun hat sich in den letzten vier Jahren die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zum Kindesunterhalt geändert, und dies bei einer in ihrer Struktur gleichbleibenden DTB. Worum geht es?**

Gemeint sind Fälle wie diese: V verdient netto 2.200,- € monatlich, M verdient 2.500,- €, zwei Kinder im Alter von 8 und 10 Jahren sind zu versorgen, M erhält das Kindergeld, Kinder leben bei M. Schaut man in die DTB, hat V, der gemäß bisher herrschender Anschauung als „familienferner“ Elternteil den Unterhalt allein schuldet, nach der Einkommensgruppe 2 monatlich 2x 454,- € zu bezahlen. Da V aber bei einer Zahlung von 908,- € unter seinen notwendigen Selbstbehalt in Höhe von 1.450,- € geriete, hat er am Ende insgesamt 750,- € zu zahlen.

Zweifel sind aber an diesem Ergebnis angekommen, weil die betreuende M über monatlich 2.500,- € verfügt. Dieses Geld war vor der Trennung in der Familie vorhanden. Danach steht es in der Trennungsfamilie ebenso zur Verfügung. Es ist daher keineswegs selbstverständlich, dass M keinen Unterhalt schuldet. Wechselt man hier einmal auf die Paarebene, so ergibt sich, dass M kein Anspruch auf Geschiedenenunterhalt gegen V zusteht. Sie ist weder bedürftig noch hindert die Betreuung der Kinder sie daran, erwerbstätig zu sein. Das von ihr bezogene Gehalt wird M gegenüber V daher in Rechnung gestellt.

In gleicher Weise geht nun die „neuere Rechtsprechung“ des BGH zum Kindesunterhalt von den Gehältern beider Elternteile aus, um festzustellen, wieviel Geld in der Trennungsfamilie vorhanden ist, und addiert sie. Da wird nichts herausgerechnet: Was in der (Trennungs-)Familie vorhanden ist, steht zur Verfügung und wird an alle Berechtigten verteilt. Im Ausgangsbeispiel bedeutet dies, dass in der DTB die Höhe des Kindesunterhalts sich nach dieser „neuere Rechtsprechung“ des BGH aus den zusammengerechneten Elterneinkünften in Höhe von 4.700,- €, Gehaltsgruppe 8 ergibt, nicht aber aus Gehaltsgruppe 2 wie oben errechnet.

Wegen dieser Berechnung prasseln Einwände auf den BGH nieder. So habe man noch nie gerechnet, bei einem Einkommen des V von 2.200,- € könnten sich die Ansprüche der Kinder nicht aus Stufe 8, die für Einkommen von 4.700,- € gilt, ergeben. Vor allem aber übersehe der BGH die Tatsache, dass M die Kinder vollständig betreue, sie daher nicht auch noch zur Leistung von Unterhalt verpflichtet sein könne. Insgesamt bringe der BGH mit seinem neuen Ansatz die Grundlagen der DTB ins Wanken und dieser neue Ansatz sei deshalb abzulehnen.

Prüfen wir Schritt für Schritt: V und M sind als Elternteile nach dem Gesetz ihren Kindern zum Unterhalt verpflichtet. Die Leistungsfähigkeit der Eltern ist die nächste Voraussetzung. Die von M geleistete Betreuung spielt zunächst noch keine Rolle. Nach der Trennung wie vor der Trennung schulden beide Elternteile Ihren Kindern den Unterhalt, der sich nach den vorhandenen Einkünften richtet. Sie haften allerdings nach dem Gesetz zunächst nur, solange sie mit ihrer Unterhaltsleistung nicht ihren eigenen angemessenen Unterhalt gefährden; dieser liegt nach der DTB bei 1.750,- €. V haftet daher aus seinem Einkommen von 2.200,- € zunächst auf 450,- €. Andererseits stehen den beiden Kindern nach der DTB, Gruppe 8, jeweils 794,- € monatlich, zu. Ihr Bedarf beträgt daher zusammen 1.588,- €. Zu Lasten der Kinder verbleibt so ein Fehlbetrag von 1.138,- €.

Nun schuldet V auch nach der „neuere Rechtsprechung“ des BGH nicht mehr als das, was er bei alleiniger Haftung zu zahlen hätte, also die oben genannten 2 x 454 = 908,- €. Damit kommt die Haftung von M ins Spiel: Auch M schuldet ihren Kindern als Elternteil Kindesunterhalt. Sie muss zunächst die Differenz in Höhe von 680,- € (1.588 [Gesamtbedarf der Kinder] minus 908 [Haftungsanteil V]) decken, für die V nicht haftet. Dies erfüllt M teilweise durch die Gewährung von Naturalunterhalt, also Essen, Trinken und Wohnen, an die bei ihr lebenden Kinder. Zur Begleichung ihrer Unterhaltsschuld hat sie von den 500,- € Kindergeld, das sie für die beiden Kinder bezieht, sich nach dem Gesetz die Hälfte, also 250,- €, anrechnen zu lassen, so dass sie für den Naturalunterhalt eigene Mittel in Höhe von 430,- € schuldet. Da V zunächst nur 450,- € bezahlen kann, verbleibt noch weiterhin eine Lücke. Da der angemessene Selbstbehalt von M andererseits auch nach

Abzug der von ihr zunächst zu leistenden 430,- € noch nicht gefährdet ist, schuldet sie nach dem Gesetz als sogenannter „anderer Verwandter“ noch 320,- € Unterhalt (2.500,- € minus 1.750,- € [angemessener Selbstbehalt der M] minus 430,- €).

Der Unterhalt reicht so für die Kinder immer noch nicht (V zahlt 450,- €, M leistet 750,- €, 250,- € Kindergeld sind für die Kinder zu verwenden). Der Selbstbehalt des V wird daher nach dem Gesetz vom angemessenen auf den notwendigen Selbstbehalt in Höhe von 1.450,- € abgesenkt. V schuldet daher noch zusätzlich 138,- € (908,- € [seine Barunterhaltsschuld] minus 320,- € [Unterhalt von M] minus 450,- € [eigene Pflicht]). Insgesamt schuldet V aus seinem Gehalt von 2.200,- € hiernach 588,- €, statt den nach der herkömmlichen Art errechneten 750,- €; M schuldet 750,- €, davon 430,- € Naturalunterhalt.

**„Beide Elternteile schulden ihren Kindern Unterhalt – laut Gesetz allerdings nur soweit sie mit ihrer Unterhaltsleistung nicht ihren eigenen angemessenen Unterhalt gefährden.“**

Bleibt noch der Einwand, dass der BGH bei einer solchen Berechnung übersehe, dass M keinen Unterhalt schulde, weil sie die Kinder vollständig betreue. Allerdings steht das so nicht im Gesetz. Nach dem Gesetz ist ein allein betreuender Elternteil lediglich von der Ver-

pflichtung befreit, erwerbstätig zu werden, um den Unterhalt der Kinder zu decken. Nicht hingegen ist dem Gesetz zu entnehmen, dass die in der (Trennungs-)Familie vorhandenen Einkünfte nicht berücksichtigt würden. Wenn M erwerbstätig ist und Einkünfte erzielt, dann sind diese gleich den Einkünften von V in der Familie zu verteilen.

Vorwürfe gegen die „neuere Rechtsprechung“ des BGH überzeugen daher nicht. Allein betreuende Elternteile sind nach dem Gesetz zwar von der Pflicht befreit, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Sind aber beide Elternteile erwerbstätig, fließen die Einkünfte beider gleichermaßen in die Verteilungsmasse, die der (Trennungs-)Familie vor wie nach der Trennung zur Verfügung steht. Nach der „neuere Rechtsprechung“ des BGH ergibt sich die Haftung der Elternteile für den Kindesunterhalt aus den von ihnen erzielten Einkünften. Jeder Euro wird angerechnet, alles wird verteilt. Soweit die DTB hiervon abweicht und hiermit nicht vereinbar ist, ist diese und nicht die „neuere Rechtsprechung“ des BGH zu ändern.

*Franz K.\**

\* Pseudonym – Sollten Assoziationen zu Franz Kafka, „Der Prozess“ evoziert werden, so sind die rein zufällig.

## ECKPUNKTE DES JUSTIZMINISTERIUMS:

# „MODERNISIERUNG VON SORGERECHT UND UMGANGSRECHT“ oder nur **Alter Wein in Neuen Schläuchen?**

Für ISUV stand von Anfang an die gelebte gemeinsame elterliche Sorge als Kernforderung im Mittelpunkt. Gemeinsame elterliche Sorge sollte nicht nur ein Rechtsanspruch sein, sondern im Alltag gelebt werden. Bis heute beschränkt sich die gelebte gemeinsame elterliche Sorge auf „Umgang“. Dies ist Regel in 90 Prozent der Fälle: Ein Elternteil betreut, der andere hat „Umgang“. ISUV hat sich immer am Begriff „Umgang“ gestört und wollte diesen recht beliebigen Begriff durch „Betreuung“ ersetzen. Leider hat sich bezüglich Begrifflichkeit in den Eckpunkten nichts geändert. ISUV hat immer das Prinzip kritisiert: Einer betreut – Einer bezahlt. Diese Maxime hat dazu geführt, dass ein Elternteil von der alltäglichen Betreuung ausgeschlossen und auf „Umgang“ reduziert wurde.

**D**er Umsetzung der gemeinsamen – gelebten – elterlichen Sorge gilt bis heute unser Engagement. Die tatsächliche praktische Umsetzung wird so lange nicht sein, solange man an dem dichotomischen Grundsatz festhält, „Einer betreut, Einer bezahlt“ festhält. Wir fordern, dass dieser Grundsatz durch die Maxime ersetzt wird **„Beide betreuen, Beide bezahlen“**. Dann gestalten beide Elternteile auch nach Trennung und Scheidung den Alltag sowohl materiell als auch ideell. Beide Ehe-malige praktizieren und bilden dann eine **Trennungsfamilie**.

In der Trennungsfamilie steht das **Kindeswohl** im Mittelpunkt. Die Auffassung von ISUV war und ist, dass die tatsächlich gelebte gemeinsame elterliche Sorge gerade nach Trennung und Scheidung dem Kindeswohl am meisten dient. Elterliche Sorge – **gemeinsame elterliche Verantwortung** besteht nicht nur formal in „regelmäßigen Umgang“, sondern ganz praktisch in **Betreuung im Alltag**. Dabei ist wichtig, dass nicht nur quantitativ Stunden gezählt werden, sondern dass qualitativ gemeinsamer Alltag gelebt werden kann.

Die Frage ist jetzt, versucht Bundesjustizminister Marco Buschmann mit den Eckpunkten einerseits zu Sorge und Umgangsrecht andererseits mit den Eckpunkten zum Unterhalt einen ersten, einen zögerlichen Schritt in die Richtung **„Beide betreuen, Beide bezahlen“**?

Wir fragten die ISUV-Vorsitzende Melanie Ulbrich nach ihrer Einschätzung, den Perspektiven, Defizite, Schwachstellen, Nachbesserungsbedarf der Eckpunkte „Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht“.



**Report: Wo sehen Sie in den Eckpunkten zum Sorgerecht einen Modernisierungsschub?**

**Melanie Ulbrich:** Einen Modernisierungsschub sehe ich an verschiedenen Stellen. Familie begegnet uns inzwischen in den verschiedensten Erscheinungsformen. Die Eckpunkte, so wie sie momentan vorliegen, tragen dieser Tatsache Rechnung. Das ist ein großer Fortschritt gegenüber dem Jetzt-Zustand. Auch die Stärkung der Eigenverantwortung der Eltern, halte ich für einen großen Schritt in Richtung Modernisierung. Die Tendenz zu immer mehr Individualität und Selbstbestimmung ist in vielen gesellschaftlichen Bereichen zu erkennen; und besonders in der Familie, die ja das Privateste ist, das wir haben, wollen die Menschen sich immer weniger fremdbestimmen lassen. Das größere Mitspracherecht der Kinder im Trennungs- und Scheidungsprozess ist außerdem ein wichtiges Kriterium dafür, dass das Familienrecht moderner wird.

Anders als früher werden Kinder inzwischen als eigenständige Persönlichkeiten gesehen, die auch in jungem Alter schon dazu in der Lage sind, bei Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, mitzureden. Eine bessere Beachtung des Kindeswillens kann bestimmt dazu beitragen, dass Kontaktabbrüche zu einzelnen Elternteilen seltener werden. Besonders in diesem Bereich hat unser Verband allerdings noch einen großen Konkretisierungsbedarf, genauso wie bei den Begriffen Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung, für die wir konkretere Definitionen und ein einheitliches Bewertungssystem fordern, um die Gefahr von Beliebigkeit bei den Gerichten auszuschließen.

**Report: Im Papier ist die Rede davon, dass „Autonomie und Gestaltungsmöglichkeiten der Eltern gestärkt“ werden sollen. Was ist gemeint, wie soll, wie kann das geschehen?**

Gemeint ist damit etwas, worauf wir bei ISUV schon sehr lange in unserer Arbeit mit Trennungsfamilien hinweisen: Eltern, die sich trennen, sollen mit Hilfe von Elternvereinbarungen die „Paarfamilie“ in eine Trennungsfamilie umwandeln können, ohne dazu gleich Anwälte oder Gerichte einsetzen zu müssen. Dazu braucht es natürlich eine ausführliche Beratung dieser Trennungseltern, die ergebnisoffen auf die verschiedenen Formen der Betreuung hinweist und die Eltern dabei unterstützt, eine Vereinbarung zu treffen, die individuell zu ihrer Familie passt und dabei die Berufstätigkeit beider Eltern und die Koordination von Arbeits-, Kindergarten- und Schulzeiten berücksichtigt. Dazu gehört auch das sogenannte „kleine Sorgerecht“, das es den Eltern erlaubt, auch andere Personen

**Melanie Ulbrich,**  
ISUV-Bundes-  
vorsitzende



zu benennen, die das Kind betreuen dürfen. Das gewährleistet nicht nur, dass Eltern viele Alltagsdinge, wie zum Beispiel das Abholen aus Kindergarten oder Schule erleichtert werden können, sondern auch, dass Kontakte zu Großeltern oder anderen Bezugspersonen, die auch vor der Trennung bestanden haben, weitergeführt werden können.

**„Es braucht eine ausführliche Beratung der Trennungseltern, die ergebnisoffen auf die verschiedenen Formen der Betreuung hinweist.“**

**Report: Das Leitbild der Trennungsfamilie lautet: Getrennt, aber gemeinsam erziehen, Verlust eines Elternteils nach Trennung und Scheidung vermeiden. Immer wieder ist davon die Rede, dass jährlich 50 000 Kinder nach der Trennung einen Elternteil verlieren. Meinen**

**Sie die Vorschläge in den Eckpunkten können daran etwas ändern?**

Die Eckpunkte werden das nicht auf der Stelle ändern. Sie vermögen es aber hoffentlich, einen gesellschaftlichen Gesinnungswandel zu bewirken. Weg von der Vorstellung, dass Scheidung immer nur Streit und Gerichtsverhandlung bedeutet und hin zu der Erkenntnis, dass Kommunikation auf einer sachlichen Ebene nötig ist, um selbstbestimmt über sein weiteres Leben verfügen zu können und gleichzeitig zu gewährleisten, dass die Kinder möglichst unbelastet und psychisch gesund aufwachsen können.

Deshalb müssen unserer Meinung nach Coaching und Mediation im reformierten Familienrecht gestärkt werden. Strengere Sanktionen bei Umgangsverweigerungen oder -streitigkeiten halten wir für nur ein bedingt gutes Mittel, da sich solche Maßnahmen auch negativ auf das Kind auswirken können. Allerdings können auch jetzt schon Zwangsgelder verhängt werden, davon könnte man häufiger Gebrauch machen.

**Report: Damit Trennungsfamilie gelebt und Verantwortungsgemeinschaft nach Trennung und Scheidung tatsächlich praktiziert wird, ist es entscheidend, dass Kinder und Eltern sowie Vater und Mutter auch in der „heißen“ Trennungsphase im Gespräch bleiben. Entscheidend ist, dass der Gesprächsfaden zwischen den Ehe-maligen und zwischen den Kindern nicht reißt. Greifen die Eckpunkte diese Problematik auf, werden Lösungsaspekte angeboten?**



**„Trennungskinder im Fokus“: Titelthema des ISUV-Reports Nr. 172**

Sie bieten an einer Stelle Lösungsaspekte an, indem sie davon sprechen, dass das Wechselmodell auch Gegenstand der Beratung nach § 17 SGB VIII sein soll. Das ist unserer Meinung nach aber nicht ausreichend. Eine Beratung, ein Coaching, sollte nach einer Trennung mit Kindern obligatorisch sein. Diese Beratung sollte ergebnisoffen alle Betreuungsformen gegenüberstellen und den Eltern die Möglichkeit geben, die Betreuung ihrer Kinder individuell zu regeln. Dem Wechselmodell sollte nichts als Exotisches anhaften, es sollte eine normale Möglichkeit unter vielen sein. Bei ISUV haben wir einen großen Erfahrungsschatz, was das Coaching von Trennungseltern betrifft, und wir wissen, dass es immens wichtig ist, gerade am Anfang im Gespräch zu bleiben. Wenn das nicht der Fall ist, desto schwieriger ist es, nach einiger Zeit wieder ins Gespräch zu kommen, weil sich Positionen verhärtet haben. Wir fordern, dass die Beratung im Gesetz viel stärker verankert wird. Das ist vor allem für die Kinder wichtig, die von Anfang an das Gefühl haben sollten, dass sie eine Rolle spielen, dass sie wichtig sind und dass sie möglichst schnell das Gefühl haben, in einem verlässlichen System mit einer verbindlichen Regelung leben. Eine solche Beratung kann von den Jugendämtern schon allein wegen der schlechten Personalsituation, die überall herrscht, nicht geleistet werden. Wir regen deshalb an, an dieser Stelle auch Verbände wie ISUV, die die entsprechende Expertise haben, in das Beratungssystem einzubeziehen.

**Report: Die ISUV-Erfahrungen zeigen, nicht selten kann ein Elternteil, manchmal können auch beide Elternteile nicht akzeptieren, dass Kinder in der Regel beide lieben. Entscheidend ist deswegen, dass beide Elternteile vor und gleich nach der Trennung die „richtigen“ Ansprechpartner, verständnisvolle, engagierte, erfahrene, empathische Vertrauenspersonen finden. Welche Eigenschaften muss der „richtige“, der geeignete Ansprechpartner mitbringen?**

Als Ansprechpartner in einer solchen Situation muss man vor allem gut und unkompliziert erreichbar sein, denn Fragen und Nöte treten zu jeder Tageszeit auf und sind nicht abhängig von Bürozeiten. Außerdem muss man in der Lage sein, sehr emotionale Konflikte versachlichen zu können. Empathie und Vermittlungsfähigkeit sind weitere wichtige Eigenschaften. Für sehr wichtig halte ich außerdem, dass man in der Lage ist, auch einen rechtlichen Überblick über die Situation zu geben und in einer Trennungsbegleitung den Menschen vermitteln kann, was sie als Trennungspaar ohne Anwalt und Gerichte regeln können. Viele Punkte bei einer Tren-

„Häufig schicken die Jugendämter sich streitende Paare wieder weg mit dem Hinweis, dass sie niemanden beraten, der sich streitet.“



„Kindeswohl“ war des Titelthema des ISUV-Reports Nr. 156

nung oder Scheidung kann man untereinander regeln, ohne zu Gericht ziehen zu müssen. Das gewährleistet unter anderem, dass man eine Trennung sehr selbstbestimmt hinter sich bringen kann.

**Report: In den Eckpunkten wird immer wieder das Jugendamt als der Ansprechpartner für Eltern genannt. Muss es denn immer das Jugendamt sein, was spricht dafür, was dagegen?**

Für das Jugendamt spricht möglicherweise, dass es von vielen Menschen als „Autorität“ gesehen wird. Das bringt den einen oder die andere vielleicht dazu, sich auf eine Vermittlung oder Beratung dort einzulassen. Das kann aber gleichzeitig auch der Grund sein, der gegen das Jugendamt spricht. Für viele Paare ist eine Beratung beim Jugendamt also durchaus kein niedrigschwelliges Angebot. Gegen das Jugendamt spricht außerdem die bereits erwähnte schlechte Personalsituation in den meisten Jugendämtern. Außerdem schicken sie

sich streitende Paare häufig wieder weg mit dem Hinweis, dass sie niemanden beraten, der sich streitet. Das ist in einer Trennungssituation aber häufig der Fall. Der richtige Ansprechpartner für eine Trennungsbegleitung ist ISUV. Hier beraten Menschen, die sich aufgrund eigener Erfahrungen in eine Trennungssituation einfühlend können. Bei ISUV erhält man Hilfe zur Selbsthilfe und

muss sich in einer so wichtigen und emotionalen Phase nicht fremdbestimmt vorfinden.

**Report: Es ist ISUV-Grunderfahrung, das juristische Scheidungsverfahren wird der Trennungs- und Scheidungssituation nur teilweise gerecht. Daher stellen die Eckpunkte und hoffentlich dann auch der Gesetzentwurf auf „Autonomie und Gestaltungsmöglichkeiten der Eltern“ ab.**

Ja, das ist zu hoffen. Größere Gestaltungsmöglichkeiten im Trennungs- und Scheidungsprozess sind ISUV-Grundforderungen. Aber ich betone noch einmal, dass die Entstehung solcher Vereinbarungen moderiert werden muss.

**Report: Die Gestaltungsmöglichkeiten der Eltern sollen „das Kindschaftsrecht weniger streitanfällig“ machen. Ist das nicht sehr idealistisch gedacht, gerade wenn man bedenkt, dass die Trennungssituation eine zutiefst emotionale existentielle Situation ist?**

Womit wir wieder bei dem wichtigen Punkt der Beratung oder des Coachings wären. Gerichte, aber auch Anwälte, also die juristische Ebene, können diese hochemotionale Mischung von Liebe, Schuld, Vernetztheit, Scheitern usw. nicht auffangen. Da bedarf es der menschlichen Ebene, die mit Empathie den Weg weist. Darum ist es so wichtig, dass Trennungsbegleitung und Mediation im Gesetz verankert werden. Ich sehe die Reform auch als eine Chance, das Familienrecht menschlicher zu machen, denn gerade hier hat man es eben mit Gefühlen zu tun.

**Report: Es ist unbestritten, gemeinsame elterliche Verantwortung dient in der Regel dem Kindeswohl am besten. Daher kann auch die Weigerung eines Elternteils, sich an Mediation oder Coaching zu beteiligen, nicht die Ursache dafür sein, dass die Maxime „getrennt, aber gemeinsam erziehen“ nicht praktiziert wird. Sollte im Gesetzentwurf daher nicht eine Pflicht zur Mediation oder zu Coaching bestehen?**

Hier steht meiner Meinung nach das Recht des Kindes an erster Stelle. Eltern haben eindeutige Pflichten gegenüber ihren Kindern. Die Verweigerung eines Gesprächs darf auf keinen Fall erfolgreich sein. Sonst bleibt alles so, wie es jetzt ist: Der Elternteil, der das Gespräch verweigert, stellt den anderen Elternteil und das Kind vor vollendete Tatsachen, aus denen sich dann verfestigte Lebensumstände ergeben, die im schlimmsten Fall dazu führen, dass das Kind einen Elternteil dauerhaft verliert.

**Report: Aus dem heftigen Diskurs, ob das Wechselmodell oder das Residenzmodell dem Kindeswohl mehr dient, wurde Konfrontation, ja eine „Glaubensfrage“. Die Eckpunkte weichen dieser Diskussion nicht aus und sprechen von „Partnerschaftlicher Betreuung nach Trennung“. Vielfach wurde gefordert, das Wechselmodell als Leitmodell ins Gesetz zu schreiben. Ist diese Forderung zielführend?**

Ich halte die Forderung nicht für zielführend. Leitbild sollte sein „getrennt, aber gemeinsam erziehen“ und das funktioniert auf verschiedene Weisen, dazu braucht man kein „echtes“, also symmetrisches, Wechselmodell. Es geht vielmehr darum, den Kindern nach einer Trennung beide Elternteile zu erhalten und keinen Elternteil auszuschließen von echter Erziehungsarbeit und Betreuung. Indem das Wechselmodell ins Gesetz aufgenommen wird, erhalten Gerichte eine größere Rechtsicherheit, und das ist ein wichtiger Punkt, den die Reform aufgreift. Eltern ein Modell überzustülpen, führt zu Unzufriedenheit, das ist beim Wechselmodell nicht anders als beim Residenzmodell. Auch wenn das Wechselmodell eine gute Möglichkeit ist, Kindern beide Elternteile gleichwertig zu erhalten, passt es einfach nicht auf jede Familie. Meiner Meinung nach muss man die Freiheit der Eltern achten und sich nicht in zu vielen Vorschriften ergehen. Wie immer im Familienrecht wird es auch hier auf Einzelfallentscheidungen hinauslaufen. Wenn man Eltern von Anfang an auf alle Betreuungsmöglichkeiten, die es gibt, hinweist, ist das gut, danach muss man ihnen ihre Entscheidungsfreiheit lassen. Lehnt ein Elternteil eine Mitbetreuung durch den anderen vehement ab, sollte man in der Beratung herausarbeiten, was die Gründe für diese Ablehnung sind, und versuchen in kleinen Schritten zu einem Modell zu kommen, das dem Kind beide Elternteile erhalten kann.

**„In der Beratung sollte man ein Modell herausarbeiten, das dem Kind beide Elternteile erhalten kann.“**



**Report: Vereinbarungen sollen künftig eine große Rolle spielen. Betreuung kann zwischen den Eltern vereinbart werden, aber auch mit Dritten – „Kleines Sorgerecht“. Wie realistisch ist das?**

In Patchwork- oder Großfamilien, die funktionieren, wird das ja automatisch praktiziert und bedarf keiner Regelung. Das „kleine Sorgerecht“ kann zu einem stressfreien Alltag verhelfen. Es birgt aber auch die Gefahr für „Schlammschlachten“ und Streitpunkte, die sich wiederum negativ auf das Kind auswirken können. Ich halte das für eine Regelung mit viel Streitpotential, die sehr gut ausgestaltet werden muss.

**Report: Ziel ist auch die „Rechte des nicht mit der Mutter verheirateten Vaters“ zu stärken. Voraussetzung ist, dass Mutter und Vater zusammenwohnen. In diesem Fall kann der Vater eine „einseitige,**

**beurkundete Erklärung“ abgeben um das Sorgerecht zu erlangen. Ist das nicht zu wenig für Gleichstellung der Kinder unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht?**

Eine alte ISUV-Forderung ist gemeinsame elterliche Sorge ab Geburt und Feststehen der Vaterschaft. Den Betroffenen und ISUV ging und geht es schon immer um die Gleichstellung von Kindern und Vätern. Elterliche Sorge darf nicht, davon abhängig sein, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht. Das ist inzwischen europäischer Standard. In vielen europäischen Ländern haben unverheiratete Väter schon seit vielen Jahren die ge-

meinsame elterliche Sorge ab Geburt. Die in den Eckpunkten vorgesehene Regelung, dass der Vater bei gemeinsamem Wohnsitz die gemeinsame elterliche Sorge erhält, wenn er sie beantragt, ist eine Minimallösung. Fakt ist, dass viele unverheiratete Väter in sehr vielen Fällen von Geburt an mitbetreuen. Kommt es zur Trennung, dann sind sie erst einmal rechtlos gegenüber dem eigenen Kind, das sie mitbetreuen haben. Uns sind genügend Beispiele bekannt, wo Väter von einem Tag auf den anderen zuerst einmal von der Betreuung ausgeschlossen sind und sie sich mühsam den Umgang erstreiten müssen. Eine gemeinsame elterliche Sorge ab Geburt signalisiert, dass jedes Kind – unabhängig ob die Eltern verheiratet sind – Anspruch auf die Erziehung durch beide Eltern hat. Gemeinsame elterliche Sorge für alle Kinder ab Geburt, hätte in vielen streitigen Fällen befriedende Wirkung. Natürlich gibt es Ausschlussgründe bei nachgewiesener Partnerschaftsgewalt und sexuellem Missbrauch. Dies gilt grundsätzlich unabhängig, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht.

**Report: Das Thema häusliche Gewalt spielt bei Trennung und Scheidung immer öfter eine Rolle. In den Eckpunkten ist von „gesetzlichen Neuregelungen und Klärstellungen“ die Rede. Ist das notwendig, reichen die bestehenden Regelungen nicht aus?**

Ich halte das durchaus für notwendig und freue mich darüber, dass das Thema häusliche Gewalt mehr in den Fokus der Gerichte und aller beteiligten Parteien gerückt werden soll. Ermitteln Gerichte nach der Reform wirklich gründlich bei Anzeichen häuslicher Gewalt, bedeutet das, dass die gefährdeten

Kinder viel besser als jetzt geschützt sind, aber auch Elternteile, die ungerechtfertigte Gewalt- und Missbrauchsvorwürfe aus taktischen Gründen erheben, werden entlarvt. So kann, wenn das Gesetz gründlich durchdacht ist und gut umgesetzt werden kann, sowohl eine bessere Prävention zugunsten der Kinder geleistet werden, es können aber auch Kontaktabbrüche ohne sachlichen Grund vermieden werden, die für die Kinder ebenfalls dramatisch sind. Was jedoch heißt genau, „das Familiengericht soll umfassend und systematisch ermitteln“? Das muss im Gesetz sehr viel konkreter gefasst werden. Außerdem bedeutet es, dass die Gerichte und wieder auch die Jugendämter, die bei häuslicher Gewalt regelmäßig in diese Fälle involviert sind, personell viel besser ausgestattet werden müssen. Den Familiengerichten fehlen zum Beispiel Ermittlungshelfer. Polizeiliche Gefährdungseinschätzungen müssten im Verfahren Verwendung finden können, die Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Familiengerichten neu überdacht werden. Außerdem, auch das ist eine alte Forderung von vielen Seiten, müsste die Richterschaft zum Umgang mit häuslicher Gewalt gesondert geschult werden. Wichtig ist mir ebenfalls, dass entsprechenden Anzeichen oder Vorwürfen sofort nachgegangen wird und dass mit Beginn der Ermittlungen nicht automatisch auch der Umgang ausgesetzt wird. Bis zur Klärung des Sachverhaltes kann viel Zeit vergehen, die immer gegen das Kind und das Verhältnis zum betroffenen Elternteil arbeitet. Auch wenn sich die Vorwürfe als unbegründet erweisen, ist es nach einiger Zeit schwierig,

„Eine alte Forderung: Die Richterschaft müsste zum Umgang mit häuslicher Gewalt gesondert geschult werden.“

wieder einen vertrauensvollen Umgang aufzubauen. Hier sollte der begleitete Umgang das Instrument der Wahl sein, der aktuell allerdings in sehr wenigen Fällen wirklich durchgeführt werden kann, weil es auch hier an Fachkräften mangelt.

**Report: In den Eckpunkten ist davon die Rede, dass „gemeinsame Sorge nicht nur bei Gewalt gegenüber den Kindern, sondern auch bei Partnerschaftsgewalt regelmäßig nicht im Betracht kommt.“ Fordert eine derart einschneidende Regelung nicht geradezu zu „Gewaltmissbrauch“ heraus?**

Grundsätzlich ist das der richtige Gedanke, denn auch Kinder, die selbst keine körperliche Gewalt erfahren, aber in einem gewaltgeprägten Umfeld aufwachsen, werden missbraucht und leiden. Aber auch hier muss gelten, dass ohne Beweise und gründliche Ermittlungen niemandem das Sorgerecht entzogen werden darf.

**Report: Ein wichtiger Aspekt ist auch die „Stärkung der Kinderrechte“. Demnach sollen Kinder ein eigenes Recht auf Umgang erhalten, u.a. mit Großeltern, Geschwistern, anderen Bezugspersonen sowie grundsätzlich auch mit leiblichen Elternteilen. Sicherlich eine sinnvolle Regelung, aber welche Auswirkungen hat sie in der Praxis?**

Das familiäre System wie die Kinder es von vor der Trennung kennen, bleibt erhalten, sie werden nicht von Menschen getrennt, die ihnen nahe und wichtig sind und mit denen sie auch bisher regelmäßigen Kontakt hatten, zum Beispiel von ihren Großeltern und

Geschwistern oder Halbgeschwistern. Ich finde das richtig und ich finde es auch wichtig, dass Kinder in diesen für sie wichtigen Dingen gehört werden sollen. Sie fühlen sich ernstgenommen und erfahren eine gewisse Selbstwirksamkeit. Beachten muss man dabei allerdings, dass sehr junge Kinder leicht manipuliert werden können. Deshalb müssen auch diese Anhörungen von entsprechend ausgebildeten Fachkräften durchgeführt werden und das, was Kinder in diesen Anhörungen sagen, muss Eingang in die Entscheidungsfindung des Gerichts finden. Das Mitentscheidungs- und Widerspruchsrecht für Kinder ab 14 halte ich für richtig.

**Report: Nochmals nachgefragt: Wer konkret setzt die Stärkung der Kinderrechte in der Praxis durch?**

Die Familiengerichte und die Jugendämter müssen das in der Praxis durchsetzen. Die Kinder sollten grundsätzlich ohne Eltern gehört werden. Das Gesetz gäbe auf jeden Fall den Impuls mehr auf Kinder und deren Gefühle und Bedürfnisse einzugehen.

**Report: Welches Fazit kann man ziehen zur angedachten „Modernisierung von Sorgerecht und Umgangsrecht“? Nur Alter Wein in Neuen Schläuchen oder mehr?**

Es ist natürlich mehr. Wer jetzt noch mehr erwartet hat, einen „großen Wumms“ etwa, dem muss ich sagen, dass man das Familienrecht nicht von heute auf morgen vollkommen verändern kann. Veränderungen im Familienrecht kann man nicht mit der Brechstange herbeiführen. Wie in keinem anderen Rechtsgebiet muss man hier die Menschen mitnehmen, denn das Familienrecht hat mehr als alle anderen Rechtsgebiete mit Emotionen zu tun, mehr als jedes andere Rechtsgebiet greift das Familienrecht in unser Innerstes ein. Bei einer Reform des Familienrechts kommt es auch darauf an, gesellschaftliche Entwicklungen und Weiterentwicklungen anzustoßen und vielleicht auch vorwegzunehmen, dies allerdings nicht in zu hohem Maße. Die Reform des Familienrechtes, wie sie in den Eckpunkten beschrieben ist, trägt bereits vollzogenen gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung. Endlich werden alle Familienformen beachtet und man erkennt an, dass beide Eltern viel stärker gemeinsam betreuen wollen, als das noch vor einigen Jahren der Fall war. Diese Reform kann außerdem einen sehr großen Schub für die Gleichberechtigung der Frau bedeuten und einen großen Schub für die gleichberechtigte Aufteilung der Erziehungsarbeit. Die Selbstbestimmung der Eltern wird viel stärker als bisher geachtet und Artikel 6 Grundgesetz findet endlich viel mehr Beachtung. Ja, diese Reform ist sehr viel mehr als alter Wein in neuen Schläuchen und ich bin überzeugt, dass das eine gute und wichtige Reform ist. Ich bin überzeugt, dass diese Reform wichtig ist für die Entwicklung unserer Gesellschaft.

Fragen JL



# „Die Düsseldorfer Tabelle 2024 demotiviert weiter – Hunderttausende Trennungseltern leiden – beängstigend“

Die Kritik an der Unterhaltshöhe und Düsseldorfer Tabelle lässt nicht nach, wie wir es bisher kennen. Von „bundesweiten Demonstrationen vor Familiengerichten“ oder „Verweigerung von Kindesunterhalt“ ist die Rede. Dieser Fall eines Mitglieds ist kein Einzelfall:

**Hintergrund in Stichworten:** Seit 10 Jahren getrennt, seit 6 Jahren geschieden, zwei Kinder, ein Junge, ein Mädchen zwischen 12 und 18 Jahren – vollzeitarbeitend mit knapp über 22 €/Std. Brutto, also weit über Mindestlohn (aktuell 12,41 €/Std.) – Kinder Betreuung seit 10 Jahren – regelmäßig jedes zweite Wochenende und sechs Wochen in den Schulferien – Abholen und Zurückbringen wie üblich durch ihn, den nicht überwiegend Betreuenden.

## „Das bedrückt mich“

„Ich kann mich nicht damit abfinden, dass Familienpolitik, Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie deren Institutionen wie Jugendamt und Familiengerichte, so sind, wie sie nun einmal seit vielen Jahren sind. Unterhaltspflichtige finden kein politisches Gehör, Unterhaltspflichtige gehen nicht auf die Straße, hunderttausende betroffener Eltern leiden still und ohnmächtig vor sich hin, anstatt sich ein Vorbild an den Landwirten zu nehmen.“

## Kritik an

1. Machtgefälle zwischen Unterhaltsschuldner und Unterhaltsberechtigten
2. Keine Berücksichtigung von Betreuung beim Unterhalt – der DTB – der Steuer
3. Ungerechte Verteilung der vorhandenen Geldmittel zwischen den Trennungseltern: einer bezahlt Unterhalt 100 % und betreut 35 %, der andere betreut 65 % und bekommt 100 % Unterhalt
4. Von oben festgelegter Bedarf der Kinder, der in beiden Haushalten ungleich berücksichtigt wird

## Die Rechnung: was bleibt wem am Ende netto?

- Der Arbeitgeber des Unterhaltspflichtigen benötigt **4622 €**, um seinem Arbeitnehmer, dem Unterhaltspflichtigen, **3850 € als Bruttogehalt** zu bezahlen. Davon bleiben ihm gerade mal 2300 €, „bereinigtes Netto“, was die Grundlage für Unterhaltszahlungen ist. Nach Abzug von Unterhalt für zwei Kinder in der Altersgruppe III der DTB 2024 bei 100 % bleiben noch **1260 €** übrig. Es liegt ein Mangel vor, der **Selbstbehalt von 1450 €** ist unterschritten, der **Bedarfskontrollbetrag** (= angemessener Anteil vom Einkommen) von **1750 €** bei 105 % ist weit unterschritten.
- Von ehemals 4622 € gehen 3362 € ab, **dem Unterhaltspflichtigen bleiben 1260 € für alle Bedürfnisse**, wie Miete, Auto, Versicherungen, GEZ, Kleidung, „Papa-Wochenenden“, Urlaub mit den Kindern, Fahrdienste.
- Welches Einkommen bleibt dem unterhaltsberechtigten Elternteil? Obwohl nur in Teilzeit arbeitend, verdient er ein Nettogehalt von

3780 €. Hinzukommen Unterhalt von 1040 € und 500 € Kindergeld. Somit ergibt sich ein Haushaltseinkommen von **5320 €**.

- Die **Differenz ist hier 3860 € zugunsten des mehrbetreuenden Elternteils**, bei dem die Kinder überwiegend wohnen.
- Welchen Bedarf hat ein Kind? Manchmal wird folgende Rechnung aufgemacht: Beide Elternteile stellen prozentual genauso viel von ihrem Nettoeinkommen, also 42 % für Kindesunterhalt zur Verfügung. Dann ergibt sich folgende Rechnung: Unterhaltspflichtiger stellt 1040 €, meist betreuender Elternteil 1580 € zur Verfügung, hinzu kommt das Kindergeld von 500 €. Jedem Kind steht dann ein **Kindesunterhalt von 1560 €** zu. Das ist mehr als dem unterhaltspflichtigen Elternteil mit 1450 € Selbstbehalt bleibt.
- Ist das gerecht? Braucht ein Kind mehr Geld als der zahlende, vollzeitarbeitende Elternteil?
- Inflation ja, muss berücksichtigt werden, jedoch auf beiden Seiten, nicht nur beim Empfänger! Denn beim Zahlenden besteht keine Deflation. Auch hier wird alles teurer.

## Vergleich der Haushaltseinkommen

„Klar ist, die Düsseldorfer Tabelle 2024 demotiviert weiter, schafft Existenzangst, nimmt Mut, zieht Kraft. Arbeiten lenkt nur noch ab, ist nur noch lästige Pflicht, wenn viel zu wenig übrig bleibt vom Nettoeinkommen. Es ist bedrückend, wenn ich mein Haushaltseinkommen und das des anderen Elternteils vergleiche. Er steht gut da vor den Kindern, die ihm natürlich alles Geld zuordnen. Es setzt den Kindern gegenüber falsche Signale, wenn man gar nichts mehr, was Geld kostet, gemeinsam unternehmen kann, immer „NEIN“ sagen muss. Ich habe manchmal den Eindruck, die Kinder fühlen sich dann nicht wertgeschätzt und schätzen den anderen Elternteil umso mehr, der ihnen Hobbies, Urlaub und Markenklamotten kaufen kann.“

Es muss sich was ändern! **Die Betreuung des unterhaltspflichtigen Elternteils muss sich finanziell erheblich mehr auswirken.**

Immerhin betreue ich die Kinder mehr als 10 Wochen im Jahr und zahle trotzdem monatlich vollen Unterhalt. Bei der Unterhaltsfestlegung muss auch berücksichtigt werden, wenn der Unterhaltsempfänger wesentlich mehr verdient als der Unterhaltspflichtige. Da muss es einen gerechten Ausgleich geben. Dann ist da noch das ganze große Problem der Wohnkosten. Ohne Partnerin oder die Unterstützung durch Eltern ist das nicht stemmbar. Man hat das Gefühl, dass man immer tiefer ins Minus rutscht – mental und finanziell.“ *V.K.\**

## NACHGEFRAGT: Richtig – falsch – einseitig?

*Unser Mitglied greift Aspekte auf, die uns so oder ähnlich oft geschrieben werden. Da ist einmal die Stimmungslage typisch: Existenzangst, mental und finanziell, führt zu Aggressionen oder auch zu Depressionen. Die Grundtendenz: „Mit Bürgergeld und Schwarzarbeit geht es mir besser.“*

*Das angesprochene „Machtgefälle“, wer die Kinder hat, hat Anspruch auf Unterhalt – auf Geld und somit bessere Lebensverhältnisse. Die Grundtendenz: „So viel Geld – Kindergeld und Unterhalt – 720 € monatlich – braucht kein Kind. Die können mir erzählen und vorrechnen, was sie wollen.“*

*Extrem ist im Beispiel der Einkommensunterschied zwischen den beiden Teilen der Trennungsfamilie, der Teil mit Kindern ausgesprochen wohlhabend, der andere Teil nahe am Selbstbehalt. Hier zeigt sich, wie wichtig die ISUV-Forderung ist, dass beim Kindesunterhalt die Einkommen von Mutter und Vater berücksichtigt werden müssen. Die Grundtendenz: „Der eine malocht, der andere streicht das Geld ein. Warum arbeiten, wenn mir nicht mehr als mit Bürgergeld bleibt?“*

*Hefigst kritisiert wird der in der Düsseldorfer Tabelle zugrunde gelegte „konstruierte Bedarf“ und die danach gestrickte Höhe des Unterhalts. Das ist nicht vermittelbar. Die Kernaussage: „Ich kenne den Bedarf der Kinder in der Ehe, der Bedarf war erheblich niedriger. Wer die Kinder hat, macht ein Geschäft, muss nur halbtags arbeiten und hat erheblich mehr Geld als der, der ganztags arbeitet.“ *JL**

## Unterhaltsrechner auf [www.isuv.de](http://www.isuv.de) – Wechselmodell

[www.isuv.de/unterhalt/unterhaltsrechner-2024/](http://www.isuv.de/unterhalt/unterhaltsrechner-2024/)

Ein Unterhaltsrechner ist ein nützliches Tool, das einen ungefähren Betrag der Unterhaltshöhe liefern kann. Er liefert eine Richtgröße für Eltern, die sich einigen wollen und können. Er erfreut sich offensichtlich sehr großer Beliebtheit, hat aber klare Grenzen: Der Unterhaltsrechner kann den Unterhalt im Rahmen eines Wechselmodell sehr weitläufig skizzieren – mehr aber auch nicht. Ausdrücklich weisen wir darauf hin: Kindesunterhalt ist nicht einfach nur eine Rechnung, sondern beinhaltet soziale Aspekte für ein Kind, etwa Betreuungsanteile, Mehrbedarf bei Krankheit, individuelle Förderung. Der Unterhaltsrechner ersetzt kein Gespräch, möglichst im Rahmen des Coachings mit beiden Elternteilen. *JL*



\* Name ist der Redaktion bekannt und wurde anonymisiert.

Unser Verband nahm die Möglichkeit wahr, zum Eckpunktepapier Stellung zu nehmen:

## ISUV-Stellungnahme: „Trennungssituation in Fokus nehmen“

**ISUV – Interessenverband Unterhalt und Familienrecht e.V. begrüßt die erarbeiteten Vorschläge zur Modernisierung der Regeln über das Sorge- und Umgangsrecht sowie das Adoptionsrecht. Insbesondere die Stärkung der Kinderrechte im Umgangsrecht sowie durch die im Gesetz verankerte Erweiterung des eigenen Rechtes des Kindes auf Umgang auch mit seinen Großeltern und Geschwistern empfindet der Verband als lobenswert.**



Die Stellungnahme wurde verfasst von den Vorstandsmitgliedern Anna Freitag, Mediatorin und Juristin (I.) sowie Monika Roth, Fachanwältin für Familienrecht.

Nach Ansicht des Verbandes sollte das Leitbild für eine Reform des Kindschaftsrechts die Trennungsfamilie sein. Trennungsfamilie bedeutet getrennt, aber gemeinsam erziehen. Den Rückzug beziehungsweise die Verdrängung eines Elternteils nach Trennung und Scheidung gilt es zu vermeiden. Eine Reform sollte daher die Trennungssituation in den Fokus nehmen. Entscheidend hierbei ist der Übergang von der „Paarfamilie“ zur „Trennungsfamilie“. Eine zentrale Aufgabe einer Reform des Kindschaftsrechts sieht der Verband darin, diesen Übergang zu begleiten und die Eltern zu einer einvernehmlichen Scheidung zu führen.

### Coaching

Unser Verband sieht daher in einem einer Mediation vorangestellten Elterncoaching den Türöffner zu einer konstruktiven nachgeschalteten Mediation, die das Wohl der betroffenen Kinder im Fokus hat. Coaching im persönlichen Bereich ist keine Therapie, sondern eine unterstützende begleitende Tätigkeit, bei der eine Person bei ihrem individuellen Wachstum beraten und begleitet wird. Ziel ist es die emotionale Kompetenz und/oder kognitive Fähigkeiten, die Belastbarkeit, das Selbstbewusstsein, die mentale Stärke und das Wohlbefinden zu fördern.

Eine Trennung gehört zu den größten elementaren persönlichen Krisen in unserem Leben. Die Betroffenen sind von negativen Gefühlen, wie Unsicherheit, Minderwertigkeit, Wut und Trauer erfüllt. Die Betroffenen hadern mit dem Verlust der Partnerschaft und bangen um das Wohl der Kinder, das gewohnte Umfeld und finanzielle Sicherheit.

Um sie aus der Opferrolle zu holen, kann ein Coach sie dabei unterstützen, eine innere emotionale Balance und eine positive Grundhaltung wiederzufinden. Sie sollen wieder selbstbewusst und selbstbestimmt leben, dazu ihre Bedürfnisse kennen und umsetzen und ihre mentalen Ressourcen stärken, um ein erfüllteres Leben führen zu können.

Für die Trennungsfamilie im Sinne unseres Verbandes bedeutet das, dass sich die Partner respektvoll aus der Partnerschaft entlassen können und in der Lage sind, sowohl selbstverantwortlich miteinander Regelungen zum gegenseitigen Wohle, aber insbesondere zum Wohle ihrer Kinder treffen zu können als auch über die gemeinsame Erziehung der Kinder im Gespräch zu bleiben. („Das Paar trennt sich, die Familie bleibt.“).

### „Sagen was ist – tun was hilft“

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend begründete im September 2023 das Präventionsprogramm Mental Health Coaches. Unter dem Motto „Sagen was ist – tun was hilft“ wird Kindern und Jugendlichen ganz konkret Hilfe bei psychischen Problemen angeboten. Mehr als 100 Schulen profitieren bundesweit von dem neuen Angebot. Die jungen Menschen erfahren selbstbestimmt, wie sie mit belastenden Situationen umgehen können.

Genau diesen Denkanlass wünscht sich der Verband auch für hochstrittige Eltern, um so für die betroffenen Kinder beide Elternteile in der Betreuungs- und Erziehungsverantwortung zu belassen.

Der Verband könnte sich vorstellen, dass ein Coaching bei einer zertifizierten Beratungsstelle oder einem entsprechenden Verband Zugangsvoraussetzung sein sollte, damit ein Elternteil überhaupt ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren beginnen darf oder selbstständige Wideranträge in einem laufenden Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren stellen darf. Da akute und evident kindeswohlgefährdende Fälle über die Verfahren nach §1666 BGB gut geregelt sind, in denen der Richter von Amts wegen das Wächteramt des Staates hinsichtlich des Wohles der Kinder ohnehin sicherstellt, kann die Verzögerung zugunsten einer einvernehmlichen Elternlösung, die ein vorgeschaltetes Coaching mit sich bringt, auch hingenommen werden. Einzig in Fällen, in denen nach der Trennung der Eltern ein kompletter Kontaktabbruch zu einem Elternteil erfolgt, soll es die Möglichkeit des einstweiligen Rechtsschutzes ohne Zulassungseinschränkungen geben, um eine Zwischenlösung zu finden, bis ein Hauptverfahren nach erfolgtem Coaching beginnen kann oder eine konsensuale Lösung gefunden wurde.

Gerade auch das oft hochemotional verfolgte Nachbarrecht geht nun in der juristischen Praxis einen ähnlichen Weg, wie ihn

sich unser Verband für das Kindschaftsrecht wünscht. Dort stellt der Versuch einer gütlichen Einigung vor einer Schlichtungsstelle eine Prozessvoraussetzung dar, die vom Gericht von Amts wegen zu prüfen ist. Bei Nachbarschaftsstreitigkeiten hat sich ein solches Verfahren bewährt, die Zahl der gerichtlichen Auseinandersetzungen hat sich deutlich reduziert.

Erst recht sollte sich daher ein vorgeschaltetes Coaching- und oder Mediationsverfahren bewähren, wenn ein so wichtiges Gut wie das Wohlbefinden der gemeinsamen Kinder auf dem Spiel steht. Natürlich gilt es die Frage der Finanzierbarkeit von Coaching- und Mediationsverfahren als Verfahrensvoraussetzung für ein familienrechtliches Verfahren zu klären.

Sind die Fronten in der aktuellen Rechtspraxis zwischen den Beteiligten erst einmal verhärtet, muss früher oder später ohnehin ein Sachverständigen Gutachten zu Fragestellungen rund um das Kindeswohl eingeholt werden. Die Kosten eines solchen Gutachtens belaufen sich zwischen 5000 und 10.000 € und die Erstellung dieser Gutachten dauert zudem im Normalfall 4 bis 6 Monate. Häufig werden diese Gutachten über Prozesskostenhilfe und damit letztlich steuerfinanziert. Über eine frühzeitige Annäherung der Eltern durch Coaching und Mediation und einer dann möglichen Verhandlung vor einem Güterichter ließen sich die Kosten der Gutachten reduzieren und es entstände korrespondierend das Budget für Coaching und gezielte Mediation. Auch für diese beiden Einigungsinstrumentarien könnte die Möglichkeit der Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe durch den Gesetzgeber eröffnet werden.

### Resümee

Das Reformvorhaben stützt das Leitbild unseres Verbandes zur Trennungsfamilie und Verantwortungsgemeinschaft. Dennoch bedarf es aus Sicht unserer Praxiserfahrung mit Betroffenen und einer Vielzahl von Fallkonstellationen einiger Verfeinerungen und Modifikationen, die wir vorstehend angeregt haben.

Redigiert: JL

**Vollständige  
Stellung-  
nahme finden  
Sie auf der  
Homepage des  
ISUV unter**



[www.isuv.de/alle-rubriken/post/detail/News/isuv-stellungnahme-zum-eckpunktepapier-fuer-eine-reform-des-kindschaftsrechts/](http://www.isuv.de/alle-rubriken/post/detail/News/isuv-stellungnahme-zum-eckpunktepapier-fuer-eine-reform-des-kindschaftsrechts/)

# Reform des Kindschaftsrechts: Gesetzesvorlage erst Ende 2024

Am 15.03.2024 nahm Melanie Ulbrich für ISUV auf Einladung der SPD-Fraktion im Bundestag zusammen mit anderen Verbandsvertretern und Experten am SPD-internen Fachgespräch zur geplanten Reform des Kindschaftsrechts teil. Das Gespräch fand hybrid statt, das heißt, einige Teilnehmer, darunter auch die Bundesvorsitzende Melanie Ulbrich, waren dem Gespräch, das im Bundestag stattfand, online zugeschaltet.



Melanie Ulbrich,  
ISUV-Bundes-  
vorsitzende

Sonja Eichwede, rechtspolitische Sprecherin der SPD-Fraktion, begrüßte die Teilnehmer mit einer Würdigung der Regelungen, die in den Eckpunkten enthalten sind. Sie sprach von der „größten Familienrechtsreform seit 1998“.

Als groben Zeitrahmen für die Umsetzung der Reform rechnet sie damit, dass frühestens Ende des Jahres die Gesetzesvorlage dem Parlament vorliegt und in die drei Lesungen geht.

Da aber das Familienrecht jeden einzelnen im ganz persönlichen Leben berühre, sozusagen das Innerste, nämlich das Familienleben, sei es wichtig, schon früh Praktiker des Familienrechts und die Zivilgesellschaft einzubinden, um zu einem tragfähigen Ergebnis zu kommen.

Melanie Ulbrich wies in ihrem Statement darauf hin, dass ISUV die Eckpunkte zur Reform des Kindschaftsrechts grundsätzlich begrüßt.

Die meisten der für ISUV wichtigen Punkte bedürfen allerdings einer Nachbesserung oder Konkretisierung, wie zum Beispiel die Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“.

## Die für ISUV wichtigen Themen wurden vorgetragen:

- Grundsätzlich hat jedes Kind das Recht auf gemeinsame elterliche Sorge unabhängig, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht.
- Das Recht des Kindes auf Umgang steht jedem Kind zu, unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht.
- Der begleitete Umgang muss ausgebaut werden, um zu gewährleisten, dass das Recht des Kindes auf Umgang auch wirklich künftig gestärkt wird.
- Mediation, Beratung und Coaching müssen früh im Trennungsprozess erfolgen.
- Besserer Schutz vor häuslicher Gewalt wird am ehesten durch verstärkte Aufklärungspflicht der Familiengerichte und Jugendämter erreicht.
- Coaching und Beratung müssen verstärkt werden, um eine partnerschaftliche Betreuung der Kinder zu erreichen. Hierzu ist eine personelle Aufstockung sowie eine weitere verstärkte Qualifizierung notwendig.
- Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die verstärkte Kooperation der beteiligten Experten.
- Mehr Weiterbildung geht sowohl die Richterschaft, die Anwälte und die sozialpädagogischen Fachkräfte der Jugendämter an.

Ulbrich wies darauf hin, dass besonders beim Coaching ehemaliger Paare Verbände mit entsprechender Expertise und Erfahrung, wie z.B. ISUV, eingebunden werden sollten. Grundsätzlich sollte die elterliche Sorge und die damit verbundene Kinderbetreuung nicht nach einem starren Modell angeordnet, sondern in der Trennungsfamilie

möglichst eigenverantwortlich mit entsprechender beratender Unterstützung individuell geregelt werden.

Zentrale Forderung für ISUV ist daher eine Änderung des § 1671 BGB mit dem Wortlaut „Trennungseltern tragen gleichberechtigt die elterliche Verantwortung, indem sie kindeswohlorientiert gemeinsam betreuen.“

## ISUV-STELLUNGNAHME: Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer Kindergrundsicherung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung hat sich die Bekämpfung der Kinderarmut und eine Verbesserung kindlicher Entwicklungschancen auf die Fahne geschrieben. Zwei Ziele, gegen die es kaum Einwände geben dürfte. Die Frage ist, was davon sich mit dem vorliegenden Gesetz realisieren lässt.

### Einseitige Belastung von Unterhaltspflichtigen

Der Kinderzusatzbetrag wird **einkommensabhängig** gewährt. Er vermindert sich um das einzusetzende Einkommen und Vermögen des Kindes (§ 12-Entwurf) sowie das seiner Eltern einschließlich der weiteren mit diesen in einer Einsatzgemeinschaft lebenden Haushaltsangehörigen (s. dazu unter III). Auch insoweit übernimmt die Kindergrundsicherung die Regeln aus dem Kinderzuschlag. Abweichend von der sonst üblichen Systematik bei den Hilfen zum Lebensunterhalt ist das Einkommen nicht in voller Höhe, sondern nur zu einem Bruchteil bedürftigkeitsmindernd anzurechnen.

Es bleibt dem Gesetzgeber unbenommen, eine soziale Unterstützung so zu gestalten, dass sie zu einer deutlichen Verbesserung des Haushaltseinkommens führt. Geschieht dies durch die teilweise Nichtanrechnung von Einkommen bewirkt dies fraglos eine finanzielle Verbesserung, die zudem geeignet ist, die vielfach beklagten Mängel bei der Bemessung der Regelbedarfe abzufedern. Jedoch sollten bei solch unspezifisch wirkenden Regeln auch die weiteren Folgen bedacht werden. Es ist zweifelhaft, ob dies mit dem vorgelegten Entwurf gelungen ist.

So wird die volle Anrechnung von BAföG und AFBG damit begründet, dass es sich um Leistungen zur Sicherung des Unterhaltsbedarfs handelt. Dies gilt jedoch in gleicher Weise für alle Unterhaltszahlungen, die ein von der Familie getrenntlebender Elternteil an das Kind erbringt und die im Idealfall eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln überflüssig machen sollen. Warum im Zusammenhang mit der Kindergrundsicherung nur eine Teilanrechnung sachgerecht sein soll, erschließt sich aus der Begründung nicht.

**Für einen zum Kindesunterhalt verpflichteten Elternteil ist es nicht mehr verständlich, dass er bis zu den Grenzen seines eigenen notwendigen Bedarfs – nach derzeitiger Rechtspraxis möglicherweise auch noch aufgrund eines fiktiven Nebenverdienstes – auf die Leistung von Kindesunterhalt in Anspruch genommen werden kann, dann aber erfahren muss, dass seine Unterhaltszahlung und das Einkommen des anderen Elternteils doch nur teilweise beim notwendigen Kindesbedarf berücksichtigt werden, und ihm wiederum jegliche Entlastung versagt wird. Diese Folgen sind**

**unmittelbar sichtbar; sie können zu erheblichem Unmut bei den Betroffenen führen und sich nachteilig auf deren Leistungsbereitschaft auswirken.**

Die für Unterhaltszahlungen abweichenden Prozentsätze sind willkürlich gewählt. Als **Unterhalt** ist in der Regel der um den halben Garantiebetrag verminderte Bedarf zu zahlen (§ 1612b BGB). Gegenwärtig bedarf es eines Unterhaltsbedarfs der Einkommensgruppe 6, um eine **Unterhaltsleistung** von mehr als 500 € aufzubringen, für den 1,5-fachen Mindestbedarf wird die Unterhaltsleistung von rund 750 € ab der Einkommensgruppe 12 erreicht und Unterhaltsleistungen in Höhe des doppelten Mindestbedarfs liegen außerhalb des Anwendungsbereichs der Düsseldorfer Tabelle. Daran wird sich bei einem steigenden Mindestunterhalt nichts ändern...

## Trennungsfamilien werden nicht berücksichtigt

Der vorliegende Entwurf orientiert sich ausschließlich am Bedarf der Haushaltsfamilie, während die hiervon **abweichenden Lebensverhältnisse getrenntlebender Familien** nicht einmal ansatzweise berücksichtigt werden. Die Begründung benennt zwar vielfach die besondere Lebenssituation Alleinerziehender, blendet aber aus, dass sich damit gleichzeitig der Kindesbedarf verändert, wenn Kinder – in unterschiedlicher Häufigkeit – in den Haushalt des anderen Elternteils wechseln. Jährlich sind mehr als 100.000 Kinder von der Trennung ihrer Eltern betroffen. Schon längst gehört es zum anerkannten Standard, dass deren Kontakte zu dem anderen Elternteil im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung möglichst ungestört aufrechterhalten werden sollen. Das Leben in zwei Haushalten verändert den kindlichen Bedarf; angesichts der großen Zahl der hiervon betroffenen Kinder muss sich eine Kindergrundsicherung auch hierzu verhalten und darf die Lösung der von vornherein absehbaren Konflikte nicht allein der Rechtsprechung überantworten.

## Ungeklärt: Anteil am Regelbedarf, wenn ein Kind in zwei Haushalten lebt

Die Begründung befasst sich an keiner Stelle explizit mit den durch einen **regelmäßigen Umgang** verbundenen Kosten, sondern verweist lediglich darauf, dass bei einem Wechsel zwischen zwei Haushalten ein Anspruch auf den Zusatzbetrag auch dann bestehen kann, wenn der andere Elternteil nicht den Garantiebetrag bezieht. Bei einer „temporären Bedarfsgemeinschaft“ sei der Kinderzusatzbetrag im Verhältnis der elterlichen Betreuungsanteile aufzuteilen, so wie es bisher schon im Leistungssystem des SGB II gehandhabt werde. Die Begründung spricht von einer Aufteilung

„zwischen den Elternteilen“, was bei einem dem Kind zustehenden Anspruch nicht zulässig wäre. In der Sache geht es um den Anteil am Regelbedarf, der für den Lebensbedarf im Haushalt des anderen Elternteils einzusetzen wäre. Es bleibt indes ungeklärt, wie eine solche Aufteilung umgesetzt werden soll, wenn der einmal in voller Höhe bewilligte Zusatzbetrag während des Bewilligungszeitraums von 6 Monaten (§ 15 Entwurf) nicht abgeändert werden kann. Ist das Kind darauf zu verweisen, sich einen Teil des Zusatzbetrages auszahlen zu lassen, um damit seinen Lebensunterhalt im Haushalt des anderen Elternteils zu bestreiten? ...

**Dabei hat sich das Modell der temporären Bedarfsgemeinschaft längst als unzulänglich erwiesen, um den besonderen Umständen eines Lebens in zwei Haushalten gerecht zu werden.**

Auf die Notwendigkeit, die mit dem als Notbehelf entwickelten Modell der temporären Bedarfsgemeinschaft verbundenen Probleme gesetzlich zu regeln, hat das Bundessozialgericht bereits in seiner Stellungnahme zur Einführung des Bürgergeldes hingewiesen.

Der in dem zweiten Haushalt anfallende Bedarf ist höher als die Ersparnis im ersten Haushalt. **Damit ist bei einer Betreuung in zwei Haushalten die Summe der Bedarfe in jedem Fall größer als „1“.** Dies gilt bereits bei einem üblichen Umgang und erst recht bei einer erweiterten Mitbetreuung. Hieraus folgt aber noch kein Mehrbedarf iSv. § 21 SGB II, der nach der Intention des Gesetzes nur die nicht vom Regelbedarf erfassten Bedarfe umfassen soll. Es geht um den laufenden Kindesunterhalt von Kindern in einer Lebensform, die die Regelbedarfe nicht abbildet.

## Was am Ende bleibt, ist ein Flickwerk: Trennungseltern und ihre Bedarfe wurden bei der Kindergrundsicherung ausgeschlossen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich gegenüber dem Kinderzuschlag als Ausgangspunkt aus der Entwurfsfassung zur Kindergrundsicherung nur geringfügige Veränderungen ergeben. Hierbei ist als positiver Effekt die strukturelle Veränderung durch den Wegfall des Kindergeldüberhangs hervorzuheben. Diese verhindert, dass Leistungen an das Kind nicht in einer Kürzung von Ansprüchen anderer Haushaltsangehöriger aufgehen und dann ihren Zweck nicht mehr erreichen könnten. Auf der Habenseite ist zudem

die überzeugende Bemessung des Grundbedarfs mit einer Abgeltungspauschale beim Wohnbedarf zu verbuchen.

**Ansonsten sind gegenüber dem bisherigen Leistungsniveau keine substanziellen Änderungen zu erwarten, da die Sätze aus dem Regelbedarfsermittlungsgesetz ungeprüft auf ihre inhaltliche Stimmigkeit fortgeschrieben werden.**

Alle vom Grundbedarf nicht erfassten Mehrbedarfe werden nicht als weitere Bestandteile in die Kindergrundsicherung integriert, sondern unverändert dem SGB II zugewiesen. **Was bleibt sind damit zahlreiche Schnittstellen zum SGB II, SGB XII, Wohngeld, Bafög, Unterhaltsvorschuss und Einkommensteuerecht, die erfahrungsgemäß immer wieder zu Problemen bei der Umsetzung führen werden.**

**Das größte Manko ist jedoch die Beschränkung des Leistungssystems auf die jeweilige Haushaltsgemeinschaft.** Die überaus große Gruppe getrenntlebender Familien mit ihren abweichenden Bedarfen wurde in dem Entwurf schlichtweg ausgeblendet. Das Gesetz regelt nur, dass Unterhaltsansprüche von den Leistungen nicht berührt werden. Dies besagt aber lediglich, dass diese auf Verwandtschaft beruhenden Ansprüche vorrangig vor den Leistungen des Zusatzbetrages zu erfüllen sind.

**Auf der anderen Seite hebt die Begründung wiederholt die Verbesserungen für Alleinerziehende hervor. Diese beiden Elemente lassen sich jedoch nicht voneinander trennen.** Sobald die von der Trennung ihrer Eltern betroffenen Kinder wechselnd auch von dem anderen Elternteil betreut werden – dies reicht vom regelmäßigen „Umgang“ bis zum paritätischen „Wechselmodell“ – verändern sich die Bedarfslage und die Zahl der Haushalte, in denen der Kindesunterhalt aufzubringen ist.

Die Probleme sind aus der sozialgerichtlichen Rechtsprechung seit 2006 bekannt und der entwickelte Notbehelf galt von Anfang an als eine „nicht verwaltungsfreundliche“ Lösung. **Dass Veränderungen des sozialrechtlichen Rahmens zugleich auf die privatrechtlichen Beziehungen ausstrahlen, ist nicht neu und erfordert von vornherein eine ganzheitliche Betrachtung der Rechtslage.**

Von einem Gesetz, dass darauf angelegt ist, die meisten kindbezogenen Leistungen zusammen zu führen, ist zu erwarten, dass es mit seinen Regeln auch für diesen Personenkreis systemgerechte und praktikable Vorgaben bietet.

Redigiert JL

**Unsere ausführliche Stellungnahme finden Sie im Internet auf der ISUV-Homepage unter**

[www.isuv.de/alle-rubriken/post/detail/News/isuv-stellungnahme-gesetzentwurf-der-bundesregierung-zur-einfuehrung-einer-kindergrundsicherung/](http://www.isuv.de/alle-rubriken/post/detail/News/isuv-stellungnahme-gesetzentwurf-der-bundesregierung-zur-einfuehrung-einer-kindergrundsicherung/)



Als wichtigste Modernisierung des Abstammungsrechts hebt die TAZ die „Gleichstellung lesbischer Mütter“ hervor. Die mit der Geburtsmutter verheiratete Frau soll automatisch Mitmutter werden. Als zweite große Neuerung im Abstammungsrecht ist laut TAZ die Ein-

führung von Elternschaftsvereinbarungen. Die „Beteiligten“ sollen vor der Geburt des Kindes vertraglich klären, wer neben der Geburtsmutter das zweite rechtliche Elternteil sein soll. Dagegen betont der Familienbund der Katholiken: „Der Familienbund der Katholiken hält

es im Ausgangspunkt für richtig, am Abstammungsprinzip festzuhalten, also am geltenden Grundprinzip, dass dem Kind die biologischen Eltern auch als rechtliche Eltern zugeordnet werden.“ – Im Folgenden nun die einzelnen angedachten Festlegungen.

## ECKPUNKTE ZUM ABSTAMMUNGSRECHT

# Modernisierung des Abstammungsrechtes

Familie und Elternschaft sind in den letzten Jahren vielgestaltiger geworden. Patchwork- und Regenbogenfamilien, z. B. gleichgeschlechtliche Paare sowie Mehrelternschaften zeigen neue, vielfältige Formen familiären Zusammenlebens. In der Öffentlichkeit besteht Konsens, dass das geltende Abstammungsrecht in seiner jetzigen Gestalt den gelebten Familienformen nicht mehr „realistisch“ gerecht wird. Zu der seit langem angemahten Reform des Abstammungsrechtes – z. B. Diskussionsentwurf des BMJV vom 19.02.2019 – hat der Bundesjustizminister am 16.01.2024 sein Eckpunkte-Papier veröffentlicht. Was wird nach dieser Konzeption „zeitgemäßer“ und „moderner“?

## I. Konzeption des Abstammungsrechtes

Nachweis der **biologisch-genetischen** Herkunft von Eltern – natürliche **Abstammung** – ist als Tatsache nur durch ein Abstammungsgutachten zu erbringen, das zeit- und kostenintensiv ist. Das Abstammungsrecht erleichtert deswegen die Feststellung der Abstammung, indem es dem Kind seine Eltern zuordnet – rechtliche Abstammung. Dieser rechtlichen Zuordnung legt das Gesetz Umstände zugrunde, die erfahrungsgemäß einen Schluss auf die **natürliche** Abstammung eines Kindes zulassen, §§ 1591, 1592, 1593 BGB. Insofern ist das Gesetz auf einen **Gleichlauf** der natürlichen/genetischen und der rechtlichen Abstammung ausgerichtet. „Das Abstammungsrecht bildet die Kernfamilie verheirateter Eltern mit den von ihnen genetisch abstammenden Kindern ab“, Reuß FF 2024, 2 ff.

## II. Die Elternschaft nach der geltenden Rechtslage

Das Gesetz ordnet dem Kind die Frau als **Mutter** zu, die es **geboren** hat, § 1591 BGB. Sie ist die rechtliche Mutter. Die **abstammungsrechtliche** Zuordnung des **Mannes als Vater** eines Kindes knüpft das Gesetz an die **Ehe** mit der Kindsmutter, **an sein Anerkenntnis** (mit Zustimmung der Kindsmutter) oder an die **gerichtliche Vaterschaftsfeststellung**, § 1592 Nr. 1-3 BGB, § 1595 BGB. Endet die Ehe **durch Tod** und kommt das **Kind 300 Tage** danach zur Welt, ergibt sich die Vaterschaftsfeststellung aus **§ 1593 BGB**.

Wird ein Kind von einem Mann und einer Frau **natürlich gezeugt**, sind sie biologische und im Regelfall auch rechtliche Eltern, § 1592 Nr. 1-3 BGB, § 1591 BGB. Ist die Mutter im Zeitpunkt der Geburt verheiratet, vermittelt die Ehe die **Vermutung**, dass ihr Ehemann als rechtlicher Vater auch der bio-

logische, d.h. das Kind während der Ehe durch ihren Zeugungsakt entstanden sei. Die **biologische** und die **rechtliche** Abstammung eines Kindes fallen im geltenden Recht auch auseinander. Bekommt z. B. die **verheiratete** Frau von einem **anderen** Mann ein Kind, stammt es **kraft der Ehe** mit der Kindsmutter von **ihrem Ehemann** ab – **rechtlicher** Vater –, solange seine Vaterschaft nicht in einem förmlichen Verfahren angefochten ist. **Rechtlicher** Vater und **leiblicher Vater als Erzeuger** des Kindes können sich unterscheiden.

Hat die Mutter eines Kindes einen Mann, mit dem sie **nicht** verheiratet ist, wird er **rechtlicher** Vater, wenn er mit ihrer Zustimmung seine Vaterschaft anerkennt, auch wenn er **nicht dessen Erzeuger** ist. Der **rechtliche** Vater ist dann eine **andere** Person als der **biologisch/leibliche** Vater.

Mit der **Adoption eines Kindes** werden die Annehmenden **rechtliche** Eltern, also **andere Personen** als die **leibliche** Mutter und der **leibliche** Vater.

**Maßgeblich für die Feststellung, welche Personen die Eltern eines Kindes sind, ist seine rechtliche Abstammung. Nach dem Abstammungsrecht ist die Elternschaft auf maximal zwei rechtliche Eltern beschränkt – Zwei-Eltern-Prinzip.**

## III. Die wesentlichen Neuerungen

Die gewandelten familiären Lebensformen greift das Eckpunkte-Papier im Wesentlichen insoweit auf, als es **abstammungsrechtlich** die **gemeinsame Mutterschaft** bei Paaren **aus zwei Frauen** regelt, die Rechtsposition des **leiblichen Vaters** stärkt, das Recht auf **Kenntnis der eigenen Abstammung** verbessert und das Abstammungsrecht **disponibler** macht – **Elternschaftsvereinbarun-**

gen. Ansonsten behält das Eckpunkte-Papier die tragenden Grundsätze des Abstammungsrechtes Ziff. I und II bei.

### 1. Mitmutterschaft

Auf die gewandelten familiären Lebensformen hat das Familienrecht u.a. mit der Einführung der Ehe für Personen **gleichen Geschlechts** vom 20.07.2017 reagiert, **begleitende** Regelungen zum Abstammungsrecht infolge der Eheschließung jedoch offengelassen. Heiraten zwei Frauen und bringt die eine Partnerin ein Kind zur Welt, z. B. durch eine Fremdsamenspende, hat nach der derzeitigen Rechtslage **die Ehe** für die Ehefrau der Geburtsmutter **nicht** zur Folge, dass ihr das Kind rechtlich als Mitmutter zugeordnet wurde. Sie musste das Kind bisher erst adoptieren.

Eine **unmittelbar begründete rechtliche** Elternschaft **zweier verheirateter Frauen** scheiterte daran, dass die Elternschaft **verschiedengeschlechtlich** ist; neben der Mutter ist der Vater als zweiter Elternteil nach dem Gesetz **männlich**, § 1592 Nr. 1 BGB. Darin erkannten das OLG Celle, FamRZ 2021, 862 ff. und das KG Berlin, FamRZ 2021, 854 ff. einen Verstoß gegen den **Gleichheitsgrundsatz**. So wie der Ehemann der Frau, die das Kind geboren hat, **kraft der Ehe** rechtlicher Vater des Kindes wird, gilt **nach dem Eckpunkte-Papier** zukünftig für die **Ehefrau** der Geburtsmutter das Gleiche, sie wird automatisch **aufgrund der Ehe** mit ihrer Partnerin **rechtliche Mutter** des Kindes. Will die **Ehefrau** der Geburtsmutter **nicht** rechtliche Mutter des Kindes sein, ist gegenüber dem zuständigen Standesamt **gemeinsam** zu erklären, die Mitmutterschaft **in den ersten Wochen nach der Geburt des Kindes** aufzulösen. Sind die beiden Frauen **nicht** verheiratet, hat die **Partnerin** der Geburtsmutter das Recht, mit ihrer Zustimmung die **Mutterschaft** anzuerkennen, um auf diese Weise **rechtliche Mutter** zu werden.

### 2. Verbesserung der Rechte des leiblichen Vaters

Sind der **rechtliche** Vater und der **leibliche** Vater unterschiedliche Personen und ist beim leiblichen Vater im Wandel des familiären Zusammenlebens vermehrt das Interes-

se erkennbar, Verantwortung für sein Kind zu übernehmen, muss ihm die rechtliche Vaterschaft zugesprochen werden. Die Regelungen des Eckpunktepapieres stärken den **leiblichen Vater**.

#### a) Erweiterung der statusunabhängigen Feststellung der Abstammung

Will der mutmaßlich leibliche Vater wissen, ob das Kind von ihm abstammt, muss er nach der geltenden Rechtslage die rechtliche Vaterschaft anfechten, um selbst rechtlicher Vater zu werden, § 1600 BGB. Im Vorfeld einer Vaterschaftsanfechtung bietet zwar das Gesetz ein **statusunabhängiges** Verfahren an, um die **genetische Abstammung** eines Kindes feststellen zu lassen, § 1598 a BGB. Klärungsberechtigt waren bisher nur der **rechtliche** Vater, die Mutter und das Kind, nicht jedoch der **mutmaßlich leibliche** Vater. Nach dem Eckpunkte-Papier wird das **statusunabhängige** Verfahren auf ihn erweitert, wodurch sich abstammungsrechtlich seine Rechtsposition verbessert. Er erlangt die gebotene Kenntnis über die genetische Abstammung des Kindes, ohne die rechtliche Vaterschaft anzufechten.

Auch für das Kind wird das **statusunabhängige** Verfahren **ausgedehnt**. Zur Verwirklichung seines Rechtes, die **eigene Abstammung** zu erfahren, Art. 1 u. 2 GG, ist es berechtigt, gegen den **mutmaßlich leiblichen** Vater klären zu lassen, ob er der natürliche Vater ist. Deswegen muss es gleichzeitig die rechtliche Vaterschaft nicht kapfen. So wird das Kind abstammungsrechtlich gestärkt.

Das statusunabhängige Verfahren ist also gleichrangig und alternativ neben dem Vaterschaftsanfechtungsverfahren möglich.

#### b) Abschaffung der Sperrwirkung eines anhängigen Feststellungsverfahrens

Lässt der **mutmaßlich leibliche** Vater in einem gerichtlichen Verfahren seine Vaterschaft feststellen, weil kein **rechtlicher** Vater existiert, wird nach geltendem Recht die Fortsetzung des Verfahrens „gesperrt“, wenn die Mutter des Kindes mit ihrer Zustimmung die Vaterschaft durch einen anderen Mann z. B. ihren neuen Lebenspartner anerkennen lässt, § 1592 Nr. 2 BGB. Dadurch drängt sie den mutmaßlich leiblichen Vater auf einfache Weise aus der Vaterschaft.

Nach dem Eckpunkte-Papier wird diese **Sperrwirkung** entfallen; danach ist künftig grundsätzlich ausgeschlossen, dass während des Verfahrens ein anderer Mann die Vaterschaft anerkenne; der mutmaßlich leibliche Vater wird zum Schutz seiner Rechte verfahrensrechtlich aufgewertet.

#### c) Kein kategorischer Ausschluss der Anfechtung bei sozial-familiärer Beziehung

Wird das Kind in eine Ehe hineingeboren, hat der **leibliche** Vater für die Anfechtung der rechtlichen Vaterschaft des Ehemannes der Mutter die **Sperrwirkung** des § 1600

Abs. 2 BGB zu überwinden. Hat sich zwischen dem rechtlichen Vater, d.h. dem Ehemann der Mutter und dem Kind eine **sozial-familiäre Beziehung aufgebaut**, ist für den leiblichen Vater die Anfechtung der rechtlichen Vaterschaft **ohne Erfolg**. Damit bleibt ihm verwehrt, für das Kind zu dessen Wohl tatsächlich verantwortlich zu werden.

**Das Eckpunkte-Papier lockert seine Rechtsposition auf.** Auch wenn eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und seinem rechtlichen Vater – dem Ehemann der Kindsmutter – besteht, steigen für den mutmaßlich leiblichen Vater die Chancen, die **rechtliche Vaterschaft erfolgreich anzugreifen**, um selbst rechtlicher Vater zu werden. Danach hat das Gericht im Einzelfall zu prüfen, ob das Interesse an der Anfechtung der rechtlichen Vaterschaft durch den leiblichen Vater **das Interesse** am Fortbestand der Eltern-Kind-Beziehung zwischen dem Kind und seinem bisherigen rechtlichen Vater **überwiegt**.

#### d) Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung auch des Ehegatten der Mutter

Erwartet eine verheiratete Frau von einem anderen Mann als ihrem Ehemann ein Kind – z. B. von ihrem neuen Lebenspartner – ist für den leiblichen Vater nach der derzeitigen Rechtslage der Weg, rechtlicher Vater des Kindes zu werden, umständlich. Entweder muss er die rechtliche Vaterschaft anfechten, § 1600 BGB, oder die Ehefrau muss die Scheidung anhängig machen mit der Möglichkeit, dass der leibliche Vater **auf kooperativer Basis** die **rechtliche** Zuordnung zum Kind erreicht, § 1599 Abs. 2 BGB. Danach muss das Kind zwischen der Anhängigkeit des Scheidungsantrags und der Rechtskraft des Ehescheidungsbeschlusses geboren sein.

Ebenso hat der leibliche Vater **spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft** der Scheidung die Vaterschaft anzuerkennen und muss die Kindsmutter sowie deren Ehemann der Anerkennung der Vaterschaft zustimmen. Bei dieser Sachlage **vereinfacht** das Eckpunktepapier zukünftig die Situation des leiblichen Vaters, wenn alle Beteiligten sich kooperativ verhalten. Im **Wege der Anerkennung** hat der leibliche Vater die Möglichkeit, rechtlicher Vater zu werden, wenn die **Kindsmutter** und ihr **Ehemann** mit der Anerkennung **einverstanden** sind. Die Anerkennung muss **formgültig** innerhalb von **acht Wochen nach der Geburt des Kindes** erklärt werden. Der Ehemann als rechtlicher Vater, § 1592 Nr. 1 BGB, verliert seine Vaterstellung, der leibliche Vater erlangt sie kraft Anerkennung, 1592 Nr. 2 BGB. Die Position des leiblichen Vaters wird verbessert.

### 3. Elternschaftsvereinbarungen

Regeln über die Abstammung sind als solche nach der Rechtsordnung **zwingendes Recht**. Mit dem **neuen** Begriff „**Elternschaftsvereinbarung**“ macht das Eck-

punkte-Papier die Festlegung der Abstammung disponibler, d.h. von den Beteiligten **willensabhängig**.

**Die Elternschaftsvereinbarung ist nur zulässig, wenn sie vor der Zeugung eines Kindes abgeschlossen wird. Sie ist vor allem gedacht für private Samenspenden – sog. „Becherspende“.**

Die Elternschaftsvereinbarung dient dazu, bereits **vor der Geburt des Kindes** eine rechtssichere Eltern-Kind-Zuordnung zu ermöglichen, d.h. z. B. ob der private Samenspende kraft Vereinbarung rechtlicher Vater werden soll oder nicht. **Von der Form her** bedarf die Elternschaftsvereinbarung der öffentlichen Beurkundung, Notar/Jugendamt.

Wird **ab ihrem Abschluss innerhalb nach drei Jahren** kein Kind gezeugt, wird die Vereinbarung nach Ablauf von drei Jahren grundsätzlich hinfällig. während der drei Jahre ist die Vereinbarung von den Beteiligten **jederzeit widerrufbar**, solange die Zeugung eines Kindes nicht erfolgt ist. Nach der Zeugung eines Kindes ist der **Widerruf**, die **einvernehmliche Aufhebung** oder die **Änderung der Vereinbarung ausgeschlossen**. Die Elternschaftsvereinbarung soll die abstammungsrechtlichen Zuordnungstatbestände (Ehe/Abstammung/gerichtliche Feststellung) ergänzen.

### Schlussbetrachtung

So viel zu den wesentlichen Neuerungen – „Modernisierung“ – zum Abstammungsrecht. Weitere Regelungen im Detail zur Reform des Abstammungsrechtes findet man in der Quellenangabe. Hervorzuheben ist: **Das Zwei-Eltern-Prinzip** lässt die Reform unberührt, obwohl sich durch die Reproduktionsmedizin Kindern mehr als zwei Eltern zuordnen lassen. Offensichtlich erkennt der Gesetzgeber keinen Handlungsbedarf von diesem Grundsatz abzuweichen. Viele Paare sind von Kinderlosigkeit betroffen; damit Wunscheltern rechtliche Eltern werden können, sind sie nach der derzeitigen Rechtslage weiterhin auf die Adoption des Kindes von einer ausländischen **Leihmutter** angewiesen, was die Erlangung der rechtlichen Elternschaft erheblich erschwert, OLG Frankfurt, 12.12.2023, 2 UF 33/23, s auch ISUV-Report Nr. 170,13. Von der Modernisierung des Abstammungsrechtes wird die **Leihmutter** bedauerlicherweise wieder ausgenommen, obwohl eine Regelung bereits lange auf der Agenda steht und von betroffenen Gruppen gefordert wird. Das Abstammungsrecht muss also weiter fortentwickelt werden, um den Realitäten der Gesellschaft, was Abstammung anbelangt, gerecht zu werden.

Thomas Goes

RA und FA für Erbrecht und Familienrecht  
ISUV-Vorstand für Rechtspolitik

Quelle: [www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav\\_Themen/240115\\_Eckpunkte\\_Abstammungsrecht.html?nn=110490](http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/240115_Eckpunkte_Abstammungsrecht.html?nn=110490)

## UMGANGSRECHT

# „Kindeswille trotz möglicher Beeinflussung durch die Mutter autonom gebildet“?

EGMR, Urteil vom 24.10.2023 – Beschwerde-Nr. 48698/21 – Sioud/Deutschland, Artikel 8 EMRK, § 1684 IV BGB, §§ 68 III, 159 FamFG, FamRZ 2024, 43; FuR 2024, 140; NZFam 2023, 1134

### Leitsatz:

**Der Umgangausschluss von acht Monaten verstieß gegen Artikel 8 EMRK, da das Oberlandesgericht den amtsgerichtlich geregelten unbegleiteten Umgang ohne erneute Anhörung des Kindes oder Einholung eines von den Fachkräften empfohlenen Sachverständigengutachtens befristet ausgeschlossen hat.**

### Zugrundeliegender Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer und die Mutter der am 10.12.2008 geborenen gemeinsamen Tochter wurden 2016 geschieden. Seitdem lebt das Kind bei der Mutter, wobei die Eltern seit Jahren über den Umgang streiten und mehrere vorläufige Regelungen letztlich scheiterten.

Am 26.02.2019 beschloss das Familiengericht einen regelmäßigen Umgang einschließlich Ferienumgängen, wobei es berücksichtigte, dass das Kind in der jüngsten mündlichen Anhörung erklärt hatte, den Vater nicht sehen zu wollen. Das Familiengericht stützte seine Umgangsregelung auf die Stellungnahmen der beteiligten Fachkräfte, die sich einstimmig für einen unbegleiteten Umgang aussprachen.

Nach Einlegung einer Beschwerde durch die Mutter und den Beschwerdeführer sprachen sich die Fachkräfte jeweils für die Einholung eines Sachverständigengutachtens aus. Am 04.07.2019 hörte das Oberlandesgericht die Eltern, das Jugendamt und die Umgangspflegerin an, nicht aber das Kind und schloss am 31.10.2019 den Umgang des Beschwer-

deführers mit seiner Tochter bis einschließlich 30.06.2020 aus. Es stütze seine Entscheidung auf den bereits im erstinstanzlichen Verfahren geäußerten Kindeswillen, den Vater nicht sehen zu wollen, wobei es auch berücksichtigte, dass die Mutter den Umgang nicht nur nicht gefördert, sondern jedenfalls nonverbal die Umgangsablehnung des Kindes gefördert habe. Das Oberlandesgericht vertrat die Auffassung, dass der Kindeswille trotz möglicher Beeinflussung durch die Mutter autonom gebildet sei. Einzelne vom Familiengericht durchgeführte Verfahrenshandlungen seien nicht erneut durchzuführen, da hiervon keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten seien. Die gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts eingelegte Verfassungsbeschwerde wies das Bundesverfassungsgericht ohne Begründung zurück.

Auf die vom Verfasser für den Beschwerdeführer erhobene Menschenrechtsbeschwerde entschied der EGMR einstimmig, dass eine Verletzung von Artikel 8 EMRK durch den befristeten Umgangausschluss vorlag und sprach ihm 6.000,00 € als immaterielle Entschädigung sowie Kosten und Auslagen zu. Das Urteil ist rechtskräftig.

### Entscheidung des EGMR:

Der EGMR sah eine Verletzung von Artikel 8 EMRK darin, dass die sich daraus ergebenden Verfahrenserfordernisse nicht erfüllt waren und der Umgangausschluss nicht „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war. Der Gerichtshof stellt insoweit fest, dass das

Oberlandesgericht sich ohne eine erneute Anhörung des zum damaligen Zeitpunkt zehnjährigen Kindes maßgeblich auf dessen Äußerungen vor dem Familiengericht gestützt hat, ihren Vater nicht sehen zu wollen. Auch wenn eine Anhörung des Kindes nicht unter allen Umständen erforderlich sei und die letzte Anhörung etwa acht Monate zurücklag, vertritt der Gerichtshof die Auffassung, dass nicht zu verkennen sei, dass das OLG aus der Kindesanhörung andere Schlussfolgerungen zog als das Familiengericht, das einen unbegleiteten Umgang im Lichte der insgesamt der Rechtsache vorliegenden Beweise angeordnet hatte. Darüber hinaus hätten sowohl das Familiengericht als auch das OLG Bedenken geäußert, dass die Kindesmutter die Umgangsablehnung durch das Kind beeinflusst oder gar gefördert haben könnte, womit sich das Oberlandesgericht nicht hinreichend auseinandergesetzt habe und sich auch nicht im Detail mit der Tatsache, dass alle anderen Fachkräfte die Einholung eines Sachverständigengutachtens empfohlen haben. Vor diesem Hintergrund war der Gerichtshof nicht überzeugt, dass das Oberlandesgericht seine Entscheidung auf der Grundlage hinreichend substantiierter Tatsachen traf.

### Fazit:

Der Gerichtshof legt damit auf Grundlage seiner Rechtsprechung strenge Maßstäbe bei der Einschränkung oder dem Ausschluss von Umgangsrechten zu Grunde.

Der Gesetzgeber hat 2021 den Anforderungen der Rechtsprechung des EGMR entsprechend in § 68 V Nr. 2 FamFG geregelt, dass von einer erneuten Kindesanhörung durch das Oberlandesgericht nicht abgesehen werden kann, wenn ein Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 BGB in Betracht kommt.

*Mitgeteilt von Fachanwalt für Familienrecht Georg Rixe, Bielefeld*

## MEINUNG: Umgangausschluss

Umgangausschluss ist grundsätzlich kritisch zu sehen, insbesondere dann, wenn beide Elternteile sich redlich um das gemeinsame Kind und sein Wohl bemühen.

Das Verhalten der deutschen Gerichte kommt dabei in der Gesamtschau sehr schlecht weg: Ein Kind wird nur einmal angehört, man schließt also Gesinnungswandel von vornherein aus. Gehört werden nur die „Experten“, d.h. Entscheidung aus der „hohen Warte“ der Wissenschaft, kein oder nur geringes sich Einlassen auf die Betroffenen. Gewagt ist dabei die Argumentation des OLG: „Das Oberlandesgericht vertrat die Auffassung, dass der Kindeswille trotz möglicher Beeinflussung durch die Mutter autonom gebildet sei.“ – Darauf muss man erst einmal kommen! Ja, dann das Bundesverfassungsgericht, „Hüter der Verfassung“, lehnt einfach

ab ohne Begründung. Dabei ist es durch das Grundgesetz direkt gefordert: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ (Artikel 6, GG). Genau darum geht es hier: Arbeitsverweigerung.

Es würde der deutschen Justiz und der Rechtspolitik grundsätzlich guttun, öfter einmal über die Grenzen zu schauen, den Blick zu weiten und die EGMR-Standards ins deutsche Familienrecht einzuarbeiten. Bei Umgangausschluss geht es um Grundsätzliches. Der EGMR hebt hervor, dass Umgangausschluss nicht „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ sei. Legitimiert ist Umgangausschluss nur bei nachgewiesener Gewalt gegenüber Kind oder zwischen den Eltern und bei nachgewiesenem sexuellem Missbrauch. EGMR-Standard ist auch

die Anhörung des Kindes in jeder Instanz. Beeinflussung und Manipulation des Kindeswillens – so der EGMR – muss auf den Grund gegangen werden. Das heißt im Klartext, deutsche Gerichte, insbesondere das OLG haben schlampig, nachlässig gearbeitet. Beim Bundesverfassungsgericht liegt Arbeitsverweigerung vor.

Was am Ende nach jahrelangem Prozessieren bleibt, sind Fragen: Wird dieses Urteil Auswirkungen auf Familienrecht und Familiengerichte haben? Kommt der Kontakt mit der Tochter doch noch einmal zustande? Haben sich die Fronten zwischen den Eltern durch langjähriges Prozessieren weiter verhärtet? Wurde nur viel Geld verbrannt? – Immerhin bekam der Kläger eine Entschädigung von 6000 € zugesprochen und seine Auslagen werden ihm ersetzt. Ist der Kläger jetzt in der tragischen Rolle des Michael Kohlhaas? JL

# Europawahl 2024

**Für Trennungsfamilien ist die Familienpolitik, die Sozialpolitik und das Familienrecht der EU und in der EU teils direkt aber immer indirekt wichtig.**

Für Rechtspolitik sind weiterhin die einzelnen Staaten zuständig. Dennoch ist der Blick über die Grenzen sinnvoll: Was machen die anderen Staaten, welche Regelungen haben sie im Bereich Umgang, elterliche Sorge, Unterhalt getroffen? Leider wird darauf in den Eckpunkten für Umgang und elterliche Sorge überhaupt nicht eingegangen. Es ist sinnvoll und lehrreich, die eigenen Vorschläge mit denen anderer europäischer Staaten zu vergleichen und zu bewerten. Leider wird das nicht gemacht, daher fragen wir nach, ob die Parteien da initiativ werden wollen.

Die EU nennt sich Sozialunion, aber die Sozialleistungen – Kindergeld, Bürgergeld, Sozialhilfe, die sich einzelne Staaten leisten können, sind sehr unterschiedlich. Das gilt

auch für die Unterhaltshöhe, hier ist Deutschland der Spitzenreiter. Deswegen ergibt sich in dem Bereich ein teils sehr reges Unterhalts- und Sozialhopping. Das heißt, man meldet sich da an – ob tatsächlich oder vorgetäuscht, sei dahingestellt – wo man mehr Unterhalt oder höhere Sozialleistungen erhält.

Die Harmonisierung von Leistungen und Rechten ist in der EU das ganz große Thema und wird es für die kommenden Jahrzehnte auch sein. Auch in diesem Kontext sind unsere Fragen zu sehen.

Wir senden diese acht Fragen – mehr sind nicht erlaubt – den Parteien zu. Die jeweiligen Antworten werden wir hier dann veröffentlichen. *Josef Linsler*

## Fragen des ISUV an die Parteien zur Europawahl

1. Werden Sie sich für eine Weiterentwicklung der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 einsetzen? Was wollen Sie dabei ändern, u.a. um Unterhaltshopping zwischen EU-Ländern zu verhindern?
2. Wie wollen Sie das EU-Recht weiterentwickeln um Sozialleistungshopping, d.h. Wohnsitzverlagerung zwischen EU-Länder ohne legitime Ursachen wie Arbeitsplatzwechsel, Familienzusammenführung o.ä., entgegenzuwirken?
3. Werden Sie sich für eine Harmonisierung der Berechnungsweisen und Berechnungsgrundlagen von sozialrechtlichen Bedarfssätzen (z.B. Existenzminimum) innerhalb der EU einsetzen?
4. Wie möchten Sie sozialrechtliche Unterschiede innerhalb der EU, z.B. unterschiedliche Bezugsdauern von Unterhalt oder Unterhaltshöhen, abbauen?
5. Wie stehen Sie zu einem EU-weit flächendeckend gültigen (ohne Ausnahmen

wie aktuell Dänemark) Sorgerecht sowie dessen Durchsetzung, also einem automatischen gemeinsamen Sorgerecht beider Eltern (unabhängig vom EU-weit uneinheitlichen „Ehestatus“/PACS/privilig. Partnerschaften)?

6. Ist es angesichts eines gemeinsamen Finanz- und Arbeitsmarktes noch gerechtfertigt, z.B. in Grenzregionen innerhalb der EU, harte Brüche im Sozialrecht zwischen den EU-Staaten zu haben?
7. Wie stehen Sie zu einem EU-weit harmonisierten und auch tatsächlich flächendeckend gültigen (d.h. ohne Ausnahmen wie aktuell Dänemark) Umgangsrecht sowie dessen Durchsetzung?
8. Planen Sie sich auf EU-Ebene gegen die fortgesetzte Diskriminierung von nicht überwiegend betreuenden Elternteilen in Deutschland einzusetzen?

## Doppelbesteuerung bei Rente vermeiden, aber wie?

Langt der Fiskus bei Rentnern zweimal zu? Diese Frage ließ der Bund der Steuerzahler (BdSt) gerichtlich klären. Wie der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigt, werden künftige Rentnerinnen und Rentner tatsächlich doppelt besteuert, wenn nicht gehandelt wird. Der BFH hatte bereits im Mai 2021 (Az.: X R 20/19, X R 33/19) erstmals eine Rechenformel aufgestellt, wie eine Doppelbesteuerung konkret zu ermitteln sei. Nach Ansicht der Richter kann es danach vor allem bei künftigen Rentnern zu einer zweifachen Belastung kommen. Deshalb fordert der BdSt mit Nachdruck: Eine Reform ist dringend notwendig!

### Konkrete Klagefälle – Rechenformel – Parameter

Auch wenn in den zwei konkreten Klagefällen (Rentenbeginn 2007 bzw. 2009) keine Doppelbesteuerung festgestellt wurde, muss die Politik handeln. Die dazu eingereichte Verfassungsbeschwerde (Az.: 2 BvR 1143/21) hat

das Bundesverfassungsgericht zwar nicht angenommen und für unzulässig erachtet. Dennoch hat der Verband erreicht, dass der BFH für künftige Jahrgänge, die in Rente gehen, eine Doppelbesteuerung (offiziell „Zweifachbesteuerung“) feststellte. Diese liegt vor, wenn die aus bereits versteuerten Einkommen gezahlten Versicherungsbeiträge

ge höher waren als der steuerfreie Teil der Rentenzahlungen. Der BFH hat erstmals eine konkrete Rechenformel zur Bestimmung einer solchen Doppelbesteuerung vorgelegt. Dabei hat das Gericht klargestellt, dass bestimmte Rechengrößen im Steuerrecht – etwa der Grundfreibetrag, der zur Absicherung des steuerfreien Existenzminimums dient – nicht zu Ungunsten der Senioren berücksichtigt werden dürfen.

**BdSt:** Der Gesetzgeber muss endlich handeln! Denn die bisherige Rechenweise der Finanzverwaltung, nach der diese zu keiner Doppelbesteuerung kommt, wurde bereits 2021 gekippt. Zwar haben die BFH-Richter die Revisionen zurückgewiesen, weil sie in den betreffenden Fällen rechnerisch keine „Zweifachbesteuerung“ ermitteln konnten – und das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerden nicht angenommen. In der Sache jedoch sind die beiden Entscheidungen wegweisend.

**Der Bundesfinanzhof hat einige Parameter genannt, wann vor allem eine strukturelle Doppelbesteuerung vorliegt. Dies ist bei Seniorinnen und Senioren der Fall, die**

- erst kürzlich in Rente gegangen sind
- selbstständig tätig waren und damit keine steuerfreien Arbeitgeberanteile erhalten haben
- unverheiratet und männlich sind, weil ihre statistische Lebenserwartung kürzer ist
- einen unstetigen Rentenversicherungsverlauf haben

**Wichtig:** Es müssen prinzipiell mehrere der genannten Voraussetzungen vorliegen, aber nicht zwingend alle vier. Es können etwel auch unverheiratete Frauen, die nach einer freiberuflichen Tätigkeit erst kürzlich in Rente gingen, doppelt belastet sein. Dies hängt stets von der individuellen Erwerbs- und Rentenbiografie ab. Ehemalige Arbeitnehmer sind nach der Rechenformel des Bundesfinanzhofs momentan eher nicht betroffen.

### So setzt sich der BdSt ein – Unsere Forderungen

Die bisherigen Regelungen zur Versteuerung von Renten müssen angepasst werden! Der steuerpflichtige Anteil der Rente, je nach Rentenbeginn, muss langsamer ansteigen. Zudem müssen auch laufende Rentensteigerungen vom persönlichen Steuerfreibetrag profitieren. Entsprechende Vorschläge hat der Verband bereits dem Bundesfinanzministerium unterbreitet. Bislang hat das Ministerium noch keine Handlungsanweisung veröffentlicht. Dies sollte nun zeitnah erfolgen.

Der Verband wird Hinweise zur Berechnung von Doppelbesteuerung anhand von Fallbeispielen veröffentlichen. Außerdem gibt es bereits Fälle, in denen eine Doppelbesteuerung im Einspruchsverfahren rechnerisch nachgewiesen wurde. Dennoch weigert sich das Finanzamt, die Einkommensteuerbescheide zu ändern.

*Quelle: Bund der Steuerzahler, Redigiert JL*

# Obergerichtliche Rechtsprechung

unter der Lupe von RA Simon Heinzl,  
Fachanwalt für Familienrecht

## Ehescheidung

**OLG Hamm, Beschluss vom 02.11.2023 – Az. 4 UF 87/23 – § 1568 BGB**  
beck-aktuell vom 08.01.2024

**Eine gescheiterte Ehe kann auch dann zu scheiden sein, wenn ein Ehepartner an einer psychischen Erkrankung leidet und im Fall der Scheidung eine Suizidgefährdung nicht auszuschließen ist. Die Härteklausele des § 1568 BGB steht dem nicht zwingend entgegen.**



Der Ehemann ist infolge einer Alkoholabhängigkeit und einer psychiatrischen Erkrankung in einer Pflegeeinrichtung untergebracht. Die Ehefrau hat ihren Mann in der Pflegeeinrichtung nie besucht und dem Mann schon einige Jahre vor dem Scheidungsantrag ihre Scheidungsabsicht mitgeteilt. Im gemeinsamen Haus lebten sie auch schon längere Zeit getrennt, der Mann bewohnte den Keller. Der Ehemann hat einen Betreuer, der im Scheidungsverfahren eingewandt hat, dass die Scheidung den Mann psychisch stark belasten würde, hin bis zu suizidalen Absichten. Es wird auf ärztliche Bescheinigungen verwiesen wonach eigen- und auch fremdgefährdende Handlungen nicht unwahrscheinlich seien. Das Amtsgericht hat den Scheidungsantrag zurückgewiesen mit der Begründung, die Ehe sei nicht gescheitert, zudem würde eine Scheidung eine unbillige Härte für den Mann bedeuten.

Hiergegen legt die Ehefrau Beschwerde beim OLG ein und hat damit Erfolg. Das OLG sieht die Ehe als gescheitert an. Zwar könne eine eheliche Lebensgemeinschaft auch ohne eine häusliche Gemeinschaft noch bestehen, sodass eine Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung nicht zur „Trennung“ führt, im vorliegenden Fall hatte sich die Frau aber endgültig von ihrem Mann abgewandt und dies auch bewiesenermaßen artikuliert. Ebenso wenig greift die Härteklausele des § 1568 BGB. Dies käme zwar in Betracht, wenn die Scheidung bei einem Ehegatten aufgrund seines Gesundheitszustandes zu einer Suizidgefährdung führt. Wenn jedoch eine zumutbare und erfolgversprechende Therapiemöglichkeit besteht, rechtfertigt eine psychische Erkrankung nicht die Anwendung der Härteklausele. Die Möglichkeit einer erfolgversprechenden Therapie sieht das Gericht schon in der dauerhaften Unterbringung des Ehegatten in der Pflegeeinrichtung, da dort etwaige Suizidabsichten sowohl faktisch als auch durch Therapie „entgegengetreten“ werden kann.

Das Scheidungsrecht sieht grundsätzlich ein einjähriges Getrennleben vor, um eine Scheidung auszusprechen, dann wenn ein

Ehegatte die Ehegemeinschaft ablehnt und ein Gericht – wie im Regelfall – das Gescheitertsein der Ehe feststellt (§ 1565 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1566 Abs. 1 BGB). Stimmt ein Ehegatte der Scheidung nach Ablauf eines Trennungsjahres nicht zu, muss das Gericht die Zerrüttung der Ehe feststellen, was im Regelfall bei eindeutigem Scheidungswillen eines Ehegatten der Fall ist. Anderenfalls Scheidung nach 3 Jahren (§ 1566 Abs. 2 BGB).

Von diesen Grundsätzen kann sowohl „in die eine“ als auch „in die andere Richtung“ abgewichen werden. So kann die Ehe vor Ablauf eines Jahres geschieden werden, wenn die Fortsetzung für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellt (§1565 Abs. 2 BGB). Diese Norm ist sehr restriktiv auszulegen. Die unzumutbare Härte muss sich darauf beziehen, dass es für den Antragsteller unzumutbar ist „weiter – miteinander – verheiratet – zu sein“. Das bezieht sich also auf das Eheband und nicht auf die Fortsetzung des ehelichen Zusammenlebens. Das hat ein Gericht im Einzelfall zu prüfen.

### Beispielsfälle aus der Rechtsprechung:

**Bejaht** bei Misshandlungen des anderen Ehegatten, es sei denn, einmaliger Vorfall im Affekt; starker Alkoholmissbrauch mit erheblichen Ausfallerscheinungen; öffentlich gelebte außereheliche Beziehung des Ehepartners, nicht der Seitensprung; schwerste Beleidigungen, demütigende Beschimpfungen in Verbindung mit Tätlichkeiten oder ernsthaften Bedrohungen.

**Verneint** bei bloßer Ablehnung des Ehegatten; Unkenntnis vorehelicher Umstände, wie Vorstrafen; Nichtzahlung von Unterhalt; Ehebruch stellt nach neuem Verständnis nicht ohne weiteres einen Härtegrund dar, wohl bei Begleitumständen wie öffentliche Demütigung oder einer Schwangerschaft aus dem ehebriecherischen Verhältnis.

In der „anderen Richtung“ greift die hier streitgegenständliche Härteklausele des § 1568 BGB, wonach selbst bei Gescheitertsein der Ehe diese nicht geschieden werden soll, wenn ausnahmsweise und aus besonderen Gründen wegen gemeinsamer minderjähriger Kinder dies notwendig ist oder es für den einen Ehepartner eine besonders schwere Härte wäre, geschieden zu werden. Dass Kindesinteressen bei Trennung immer tangiert sind, reicht insoweit nicht aus, ein Härtefall läge vor bei ernstzunehmender Suizidabsicht eines Kindes. Bei dieser Kinderschutzklausele handelt es sich um ein restriktiv anzuwendendes Instrumentarium, ebenso bei der Ehegattenschutzklausele. **Es würde den Rahmen dieser Urteilscommentierung sprengen, die Vielzahl der gerichtlichen Einzelfallentscheidungen hier aufzuzählen.**

Die Besprechung dieses Urteils dient dazu, die Voraussetzungen einer Ehescheidung oder das Verhindern einer solchen in groben Zügen aufzuzeigen.

## Ehescheidung (Kosten)

**OLG Braunschweig, Beschluss vom 18.07.2023 – Az. 1 WF 41/23 – § 43 FamGKG**

*FamRZ 2024, Seite 68*

1. Der Gegenstandwert einer Scheidung bestimmt sich neben dem 3-fachen Familieneinkommen auch nach einem Anteil von 5 % des um Schulden und Freibeträge bereinigten Vermögens beider Eheleute.
2. Die Freibeträge werden für jeden Ehegatten in Höhe von 60.000 € (somit 120.000 €) und für jedes gemeinsame Kind, das noch nicht wirtschaftlich verselbständigt ist, in Höhe von 30.000 € angesetzt. Ein Kind ist regelmäßig noch nicht wirtschaftlich verselbständigt, wenn es noch im Kindergeldbezug ist.



In einem Scheidungsverfahren hat das Amtsgericht den Gegenstandwert mit dem 3-fachen gemeinsam erzielten Einkommen der Ehegatten ermittelt (zzgl. des Gegenstandswerts für den Versorgungsausgleich i.H.v. 10 % des Gegenstandswerts aus dem Einkommen für jedes Versorgungsanrecht). Die Berücksichtigung von Vermögen (selbstgenutzte Immobilie, Wert 330.000 €) hat das Amtsgericht abgelehnt, da ein Ehegatte zur Übernahme der Immobilie einen Kredit hätte aufnehmen müssen.

Gegen diesen Ansatz wurde vom Verfahrensbevollmächtigten eines Ehegatten Beschwerde eingelegt, der Wert der Immobilie hätte im Gegenstandswert nach Abzug von Schonbeträgen i.H.v. 30.000 € je Ehegatten und 15.000 € für das Kind mit 5 % berücksichtigt werden müssen.

Das OLG hat der Beschwerde teilweise stattgegeben. Das Vermögen der Eheleute ist im Gegenstandswert mit 5 % nach Abzug eines Schonbetrages zu berücksichtigen. Vermögen sind alle Vermögenswerte (außer Hausrat). Das sind Spar-, Wertpapier- oder Immobilienvermögen. Auch Bausparguthaben, Lebensversicherungsguthaben oder Schließfachinhalte (Bargeld oder Gold etc.) sind zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind diese Angaben bereits im Scheidungsantrag zu tätigen, die Gerichte verlangen diesbezüglich keine Belege, aber im Scheidungstermin werden die beteiligten Eheleute hierzu befragt. Die Anhörung der Eheleute gemäß § 128 FamFG ist einer Zeugenbefragung gleichgestellt und unterliegt der Wahrheitspflicht. Falsche Angaben stellen auch hier eine unedliche Falschaussage dar und können entsprechend strafrechtlich verfolgt werden.

Der Ansatz des Amtsgerichts ist schon deshalb falsch, weil vom Wert der Immobilie der Betrag abgezogen wurde, den ein Ehegatte

aufgewandt hat, um die Hälfte des anderen zu erwerben. Dadurch ist jedoch das Vermögen nicht geschmolzen, denn der eine Ehegatte hat zwar den Immobilien jetzt belasten um den Kaufpreis, dieser ist jedoch beim anderen Ehegatten „gelandet“, sodass der Saldo des gemeinsamen Vermögens der Eheleute im hiesigen Fall weiterhin 330.000 € betragen hat.

Das Schonvermögen hat das OLG entgegen des Antrags nicht auf 30.000 € pro Ehegatte/15.000 € pro Kind, sondern entsprechend der „häufigsten“ Rechtsprechung auf 60.000 €/30.000 € festgelegt. Sowohl der Freibetrag für Ehegatten, als auch der für gemeinsame Kinder wird von den Gerichten nicht einheitlich bemessen, hat sich jedoch entsprechend der Entscheidung des OLG in dieser Höhe „eingependelt“. Die Anwälte vor Ort kennen die jeweilige Rechtsprechung und Wertfestlegung am jeweiligen OLG.

Ausdrücklich betont hat das OLG, dass auch bei volljährigen Kindern – und nicht nur bei minderjährigen Kinder – ein Freibetrag i.H.v. 30.000 € abzuziehen ist, solange sie noch keine eigene Lebensstellung haben (z. B. Studenten) und knüpft dies im Regelfall an den Kindergeldbezug für das Kind.

#### Berechnung des Gegenstandwertes

Der Verfahrenswert der Ehescheidung wird durch das 3-fache Familienmonatseinkommen (netto) bestimmt (§ 43 FamGKG, mindestens 3.000 €, maximal 1 Mio. €). Für die Berechnung des Verfahrenswertes ist das sog. bereinigte Nettoeinkommen entscheidend. Wenn die Ehefrau 2.000 € netto und der Ehemann 2.500 € netto verdient, ergibt sich hieraus ein Verfahrenswert in Höhe von 13.500 € (3 x 4.500 €). Pro unterhaltsberechtigtem Kind ziehen die Gerichte in der Regel vom Familieneinkommen (hier 4.500 €) 250 € ab. Berechnung: Familieneinkommen 4.500 € abzgl. 250 € (ein Kind), ergibt 4.250 € x 3, somit Verfahrenswert 12.750 €.

Weiterhin addiert man zum Verfahrenswert der Scheidung vorhandenes Vermögen. Zum Verfahrenswert einer Scheidung werden 5 % des Familienvermögens addiert, vorher wie oben dargelegt Schonbeträge abgezogen. Von dem sich ergebenden Vermögenswert wird für jede Partei ein Freibetrag von 60.000 € und für jedes noch nicht verselbständigte Kind 30.000 € abgezogen, um dann hieraus die 5 % zu errechnen (so die Grundsätze fast aller Oberlandesgerichte). Haben die Parteien z. B. ein Familienvermögen (bereinigt) in Höhe von 330.000 € (s. obigen Fall), sind als Freibetrag 120.000 € für die beiden Eheleute, sowie 30.000 € für ein Kind abzuziehen. Es verbleiben 180.000 €; hieraus 5 % ergibt 9.000 €. Um diese 9.000 € wird dann der Verfahrenswert der Scheidung erhöht.

Der Verfahrenswert der Scheidung ergibt sich dann zum einen aus dem so errechneten Verfahrenswert der Scheidung (3-faches Familieneinkommen zzgl. etwaiger erhöhter Verfahrenswert aus bestehendem Vermögen) zzgl. weiterer Verfahrenswerte für die sog. Scheidungsfolgesachen wie Versorgungsausgleich, möglicherweise Unterhalt, Zugewinn, elterliches Sorgerecht etc.

Zu den Anwaltskosten kommen noch Gerichtskosten, die direkt vom Gericht mit den Parteien abgerechnet werden. Jede Partei hat üblicherweise die Hälfte der tatsächlich anfallenden Gerichtskosten zu tragen (Kostenaufhebung). Der Antragsteller im Scheidungsverfahren, ebenso ein Antragsteller in anderen familienrechtlichen Verfahren muss mit der Antragseinreichung zunächst die vollen Gerichtskosten einbezahlen und als Vorschuss dem Gericht anweisen. Bei einem Scheidungsantrag sind 2 Gerichtskostengebühren aus dem Gesamtgegenstandswert im Wege der Vorkasse dem Gericht zu bezahlen. Mit Abschluss des Verfahrens erfolgt dann ein sogenanntes Kostenfestsetzungsverfahren, in welchem dann ein Kostenausgleich stattfindet (im Scheidungsverfahren trägt regelmäßig jede Partei die Hälfte der Gerichtskosten).

**Wie hoch dann die einzelnen Rechtsanwalts- und Gerichtskosten sind, errechnet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und dem Gerichtskostengesetz. Beispielsfälle/Berechnungsmodelle finden Sie im Merkblatt Nr. 5 des Verbandes ISUV.**

### Wechselmodell

**OLG Schleswig, Beschluss vom 21.11.2023 – Az. 8 UF 161/23 – §§ 1628, 1809 BGB**

*FamRZ 2024, Seite 114*

1. Dem Elternteil, der die Barunterhalt-sinteressen des in einem paritätischen Wechselmodell betreuten Kindes verfolgt, steht ein Wahlrecht zu, ob er beim Familiengericht eine Entscheidung nach § 1628 BGB beantragt (Alleinentscheidungsbefugnis) oder ob er beim Familiengericht auf die Bestellung eines Ergänzungspflegers nach § 1809 BGB hinwirkt.
2. Das Wahlrecht zwischen diesen Alternativen steht nicht dem Familiengericht zu, das vielmehr zunächst über einen Antrag nach § 1628 BGB entscheiden muss.



Die Rechtsgelehrten sind sich uneinig, wie im paritätischen Wechselmodell Barunterhalt einzufordern ist. Dass auch im paritätischen Wechselmodell eine Barunterhaltsverpflichtung des beserverdienenden Elternteils bestehen kann, ist unstrittig, der BGH hat auch die entsprechende Berechnungsmethode vorgegeben.

Im sogenannten Residenzmodell bestimmt sich die Vertretungsbefugnis eines Elternteils für ein Kind nach § 1629 BGB, der Obhut des Kindes. Im Wechselmodell gibt es eine solche Obhut des Kindes bei einem Elternteil nicht. **Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte ist sehr uneinheitlich.**

Das OLG Schleswig wendet sich in der hiesigen Entscheidung gegen die Entscheidung des OLG Stuttgart, FamRZ 2023, Seite 1304, wonach bei fehlender Vertretungsmacht im Wechselmodell stets eine Ergänzungspfleg-

schaft anzuordnen wäre. Das OLG Hamburg, FamRZ 2024, Seite 110, hat entschieden, dass jeder Elternteil zur Vertretung des Kindes in Kindesunterhaltsverfahren befugt ist, ohne Übertragung der Alleinentscheidungsbefugnis und ohne Ergänzungspflegschaft.

In diesen Fällen stellt sich zunächst die Frage, ob ein gemeinsames Sorgerecht besteht – nur dann wäre grundsätzlich eine Übertragung der Alleinentscheidungsbefugnis gemäß § 1628 BGB möglich. Bei alleinigem Sorgerecht eines Elternteils und der Kindesbetreuung im Wechselmodell wäre wohl § 1628 BGB nicht anzuwenden. Im „Normalfall“ besteht wohl ein Wahlrecht zwischen der Übertragung der Alleinentscheidungsbefugnis oder der Anordnung einer Ergänzungspflegschaft (beim paritätischen Wechselmodell und gemeinsamer elterlicher Sorge). Ob die Auffassung des OLG Hamburg auch höchststrichterlich Anerkennung findet, bleibt abzuwarten.

Nach dem Eckpunktepapier des BMJ zur angekündigten Unterhaltsreform soll die Problematik des Vertretungsrechts im symmetrischen Wechselmodell so gelöst werden, dass beiden Elternteilen gleichermaßen ein Vertretungsrecht eröffnet wird. Ob dieses Eckpunktepapier in einen Referentenentwurf übergeleitet wird und im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz wird, bleibt ebenso abzuwarten (Schwonberg, Vertretungsrecht bei symmetrischer Betreuung, FamRZ 2024, Seite 85 ff.).

### Kindesunterhalt

**OLG Schleswig, Beschluss vom 06.06.2023 – Az. 13 UF 107/22 – §§ 1605, 1610, 1613 BGB**

*NZFam 2024, Seite 35*

1. Bei den Kosten für die Nachmittagsbetreuung in der offenen Ganztagschule handelt es sich unterhaltsrechtlich um Mehrbedarf des Kindes, wenn die offene Ganztagschule nicht nur eine Hausaufgabenbetreuung bietet, die grundsätzlich auch vom betreuenden Elternteil zu leisten wäre.
2. Nach § 1613 BGB ist ein Auskunftsverlangen betreffend den Elementar Kindesunterhalt – entsprechend der Rechtsprechung zum Altersvorsorgeunterhalt – nicht ausreichend, um ab Zugang eines solchen Auskunftsverlangens auch einen Anspruch auf Zahlung von Mehrbedarf für die Vergangenheit geltend machen zu können.



Das Kind, vertreten durch die Mutter, verlangt laufenden und rückständigen Elementarunterhalt sowie die Zahlung monatlichen Mehrbedarfs für den Besuch einer Ganztagschule. Hierzu hat die Mutter im Vorfeld den Vater aufgefordert, Auskunft zu erteilen, um den Kindesunterhalt berechnen zu können. Erst ein Jahr und 2 Monate später verlangt sie zusätzlich Zahlung eines Mehrbedarfs (ca. 50 €). Der Vater wen-

det ein, dass rückständiger Elementarunterhalt und Mehrbedarf nicht rückwirkend verlangt werden kann, auch weil das Auskunftsverlangen im Jahr 2020 den Mehrbedarf nicht enthalten hat. Zudem handele es sich bei den Kosten der Ganztagschule nicht um Mehrbedarf, da dieser lediglich dem Zweck diene, der Mutter die Erwerbstätigkeit zu ermöglichen.

Das OLG hat rückständigen Mehrbedarf erst ab Rechtshängigkeit des Antrags aus dem Jahr 2021 zugesprochen, rückständigen Elementarunterhalt bereits ab dem Zeitpunkt des allgemeinen Auskunftsverlangens. Zudem hat das OLG die Kosten der Ganztagschule als Mehrbedarf des Kindes eingestuft, da die Ganztagschule nicht nur eine Hausaufgabenbetreuung anbiete, sondern darüber hinaus über ein umfangreiches Kursprogramm verfüge, das es dem Kind ermögliche, sich sportlich und kreativ zu betätigen. Insoweit liegen somit auch pädagogische Gründe im Interesse des Kindes vor. Da im ersten Auskunftsverlangen ein Mehrbedarf nicht geltend gemacht wurde, konnte diesbezüglich kein Verzug eintreten, sodass erst ab dem konkreten Verlangen im Jahr 2021 dieser Mehrbedarf geschuldet ist. Dem Unterhaltspflichtigen ist seine eventuelle Verpflichtung hinsichtlich der Zahlung von Mehrbedarf erst ab dem konkreten Verlangen erkennbar und ist von dem allgemeinen Auskunftsanspruch auf Zahlung von Kindesunterhalt nicht abgedeckt.

In der Praxis wird häufig darüber gestritten, wann Kinderbetreuungskosten Mehrbedarf sind, wann nicht. Nach der herrschenden Rechtsprechung stellen Kinderbetreuungskosten immer dann Mehrbedarf dar, wenn sie neben der Fremdbetreuung auch einen pädagogischen Nutzen für das Kind haben und damit nicht alleine der Entlastung des betreuenden Elternteils dienen (dann nur berufsbedingte Aufwendungen des Elternteils und bei der Berechnung eines eventuellen Ehegattenunterhalt als Abzugsposten zu berücksichtigen). Für den Kindergarten ist das vom BGH so bestätigt worden (BGH, FamRZ 2008, Seite 1152; BGH 2017, Seite 437). Hinsichtlich anderer Betreuungseinrichtungen (Hort, Kinderkrippe, Mittagsbetreuung etc.) ist der pädagogische Nutzen nicht in gleicher Weise offenkundig. Erforderlich ist daher ein spezielles Angebot der Einrichtung, welches über das Mittagessen und die Hausaufgabenbetreuung hinausgeht (BGH, FamRZ 2018, Seite 23 u.a.). **Das OLG Frankfurt (NZFam 2019, Seite 627) geht hingegen immer von einem Mehrbedarf aus, was jedoch der Rechtsprechung des BGH widerspricht.**

Da diese Entscheidung insbesondere auch zur Frage der rückwirkenden Geltendmachung von Mehrbedarf für eine Vielzahl von Fällen von Bedeutung ist, wurde vom OLG Schleswig die Rechtsbeschwerde zugelassen, die auch beim BGH eingelegt wurde (Az. XII ZB 282/23).

**Ob die Fremdbetreuung des Kindes Mehrbedarf ist oder berufsbedingte Fremdbetreuung wird vermutlich nur im Einzelfall zu klären sein und von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich sein, jedoch auch in der Bewertung des jeweiligen Richters.**

### OLG Koblenz, Beschluss vom 15.09.2022 – Az. 7 UF 363/22 – §§ 1601, 1610 BGB

FamRZ 2024, Seite 42

**Ein Anspruch auf fortgesetzten Ausbildungsunterhalt besteht in der Konstellation „Lehre – Abitur – Studium“ dem Grunde nach nicht nur, wenn bei Aufnahme der praktischen Erstausbildung der Weiterbildungswunsch schon offenbar war, sondern auch dann, wenn sich im Zuge dieser Erstausbildung herausstellt, dass zunächst eine Fehleinschätzung der Begabungen des Kindes vorlag, nämlich infolge einer „Nachreifung“ des Kindes das Anstreben des Abiturs mit nachfolgendem Studium sich nunmehr durchaus als angemessene Ausbildung darstellt.**



Der 2002 geborene volljährige Sohn besuchte nach der Grundschule zunächst die Orientierungsstufe der Realschule, musste dann jedoch aufgrund unzureichender Leistungen in den Hauptschulzweig wechseln. Dort erreichte er durch das „freiwillige 10. Schuljahr“ den Sekundarabschluss I und begann zunächst eine Lehr zum Industriekaufmann, die er im Juni 2021 abschloss. Bereits zuvor war in ihm der Wunsch gereift, sich zum Berufsschullehrer fortzubilden, weshalb er sich Anfang 2021 auf einem beruflichen Gymnasium bewarb, das er seit Sommer 2012 mit dem Ziel des Abiturs und einem daran anschließenden Studium der Wirtschaftspädagogik besuchte.

Der Vater vertritt die Auffassung, dass es sich hierbei um ein von ihm nicht zu finanzierende Zweitausbildung handelt.

Nach der Rechtsprechung besteht in der Konstellation „Lehre – Abitur – Studium“ nur ausnahmsweise ein Unterhaltsanspruch (BGH, FamRZ 2006, Seite 1100; OLG Celle, NJW 2013, Seite 2688; BGH FamRZ 2017, Seite 799 und 1132). Grundsätzlich ist eine Ausbildung in diesen Fällen nur dann als einheitlich anzusehen, wenn schon bei Beginn der praktischen Ausbildung (Lehre) erkennbar eine Weiterbildung einschließlich des späteren Studiums angestrebt wurde, denn Eltern müssen nach einem Realschulabschluss grundsätzlich nicht damit rechnen, dass sie nicht nur eine praktische Ausbildung, sondern auch noch ein Studium finanzieren müssen.

Das OLG Koblenz macht mit seiner Entscheidung das Tor für einen Unterhaltsanspruch auch für diese Konstellationen weit auf, indem es eine **Nachreifung** als Grund dafür heranzieht, Unterhalt zuzusprechen. Von Fehleinschätzungen bei den Begabungen wird jedes Kind in Zukunft sprechen und sich darauf stützen. Es bleibt natürlich abzuwarten, ob diese Rechtsprechung auch anderenorts angewandt wird. Das OLG Koblenz weist aber auch darauf hin, dass dies natürlich auch eine Altersfrage ist, hier war das Kind bei Aufnahme der Lehre 16 Jahre alt, das Gericht konstatiert eine durchaus alterstypische Schulumüdigkeit, die durch Nachreifung „ab-

gelegt“ wurde. Frühestens mit der Volljährigkeit bzw. der Vollendung des 21. Lebensjahres ist eine Persönlichkeitsentwicklung abgeschlossen, sodass vor dem Erreichen des 21. Lebensjahres sich das Kind auf diese „Nachreifung“ berufen konnte. Im Umkehrschluss heißt das, dass wenn die Entscheidung, wieder zur Schule zu gehen (nach Realschulabschluss und Lehre), erst nach dem 21. Lebensjahr erfolgt, wird wohl ein Unterhaltsanspruch nicht mehr entstehen.

Im vorliegenden Fall hatte das Kind auch noch bei einem Elternteil gelebt, war also nicht „selbständig“, zudem ist zu bedenken, dass bei dem Kind die Entscheidung wieder zur Schule gehen zu wollen im Alter von 19 erfolgte, wo andere erst ihr Abitur machen.

Ein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang mit der Erstausbildung lag nach Einschätzung des Gerichtes vor.

Neben der hier genannten Fallkonstellation gibt es häufig die Fälle „Abitur – Lehre – Studium“. Ergänzen sich Lehre und späteres Studium sinnvoll, ist die Rechtsprechung tendenziell großzügig. Ein fachlicher Zusammenhang wurde z.B. bejaht zwischen Bauzeichner und Architekturstudium, Bank- oder Speditionskaufmann und Jura- bzw. BWL-Studium, sogar Banklehre / Lehramtsstudium u. a. Dabei muss die Entscheidung zum Studium nicht von vornherein bestanden haben und auch die für die Weiterbildung erforderliche Begabung muss nicht unbedingt schon während der Erstausbildung deutlich geworden sein.

Deutlich strenger ist die Rechtsprechung in den Fällen „Realschule – Lehre – FOS/Studium“, die das OLG Koblenz mit seiner „Nachreifungstheorie“ aufgeweicht hat.

Die Fälle der Zweitausbildung sind sehr häufig Gegenstand von unterhaltsrechtlichen Auseinandersetzungen, da grundsätzlich kein Anspruch auf eine Finanzierung einer Zweitausbildung besteht. Ausnahmen an sich nur unter besonderen Umständen, etwa wenn der erlernte Beruf aus gesundheitlichen oder sonstigen bei Ausbildungsbeginn nicht vorhersehbaren Gründen nicht ausgeübt werden kann (Braulehre und dann festgestellte Hefeallergie). Anders wenn die Erstausbildung nur auf dem Wunsch der Eltern beruhte, das Kind in einen Beruf gedrängt wurde, oder wenn die Erstausbildung auf einer deutlichen Fehleinschätzung des Kindes beruhte. Auch in dieser Rechtsprechung zur Zweitausbildung hat man die Problematik von „Spätentwicklern“ schon gesehen und dann auch eine zweite Ausbildung gestattet, die auch völlig unabhängig zur Erstausbildung sein konnte. Die genannten Fallkonstellationen sind eher Fälle der Weiterbildung und nicht der **Zweitausbildung**. Aber auch in den Fällen der **Weiterbildung** sind die oben genannten Kriterien zu beachten.

#### Mehr zum Thema

... finden Sie immer auch im Internet auf unserer Homepage unter [www.isuv.de/informationen/urteile](http://www.isuv.de/informationen/urteile)



# ISUV-Kontaktstellen

Adressen, Kontaktdaten,  
Informationen zu Veranstaltungen



**ISUV-Bundesgeschäftsstelle**  
**Verbandssitz, Vorstandsbüro & Verwaltung**  
90119 Nürnberg, Postfach 21 01 07  
Tel. 09 11/55 04 78, Fax 09 11/53 30 74  
E-Mail: [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)  
**Öffnungszeiten:** Montag–Freitag 8.30–13.00 Uhr

## Kontaktstelle Aachen

Eleonore Dobiosz, Tel. 0176/30665050, [aachen@isuv.de](mailto:aachen@isuv.de). Öffentliche Vorträge mit Diskussion in der Regel am 4. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, AWO-Nord, Josef-von-Görres-Str. 19, 52068 Aachen.

## Kontaktstelle Aschaffenburg

Melanie Ulbrich, Tel. 0172/5204757, [aschaffenburg@isuv.de](mailto:aschaffenburg@isuv.de). Am 3. Montag im Monat, 19.30 Uhr, vhs Aschaffenburg, Luitpoldstr. 2, 63739 Aschaffenburg.

## Kontaktstelle Augsburg

Raffaele Brescia, Tel. 0821/32771342, [augsburg@isuv.de](mailto:augsburg@isuv.de). Am 4. Donnerstag im Monat, 19 Uhr, im Bildungs- und Begegnungszentrum Zeughaus, Zeugplatz 4, 86150 Augsburg.

## Kontaktstelle Bad Hersfeld

Gertrud Schmidt, Tel. 0151/25885467, [bad-hersfeld@isuv.de](mailto:bad-hersfeld@isuv.de). Vorträge am letzten Dienstag alle drei Monate, 19.30 Uhr, Gaststätte „Klosterbrunnen am Petersberg“, Zur Linde 2, 36251 Bad Hersfeld.

## Kontaktstelle Bad Kissingen

Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, [bad-kissingen@isuv.de](mailto:bad-kissingen@isuv.de). Veranstaltungen (Termine: [www.isuv.de](http://www.isuv.de)) 19.30 Uhr, Mehr Generationen Haus, Von-Hessing-Str. 1, 97688 Bad Kissingen.

## Kontaktstelle Bamberg

Andreas Zeilinger, Tel. 0172/8600206, [bamberg@isuv.de](mailto:bamberg@isuv.de). Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Gasthaus Melber, Höfener Hauptstr. 18, 96135 Stegaurach-Höfen.

## Kontaktstelle Bayreuth

René Dunker, Tel. 0921/13511, [bayreuth@isuv.de](mailto:bayreuth@isuv.de). Veranstaltungen am letzten Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, Gaststätte Mohrenbräu, Tristanstr. 8, 95445 Bayreuth.

## Kontaktstelle Berlin

Claus Marten, Tel. 0172/3937080, [berlin@isuv.de](mailto:berlin@isuv.de). Antje Hagen, Tel. 0171/1775292. Veranstaltungsort: Unionhilfswerk e.V., Hultschiner Damm 84A, 12623 Berlin. Termine: [www.isuv.de](http://www.isuv.de).

## Kontaktstelle Bielefeld

Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, [k.bednorz@isuv.de](mailto:k.bednorz@isuv.de)

## Kontaktstelle Bochum/Essen

Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, [k.bednorz@isuv.de](mailto:k.bednorz@isuv.de) oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478, [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de).

## Kontaktstelle Bonn

Anne Wolf, Tel. 0176 96031405, [bonn@isuv.de](mailto:bonn@isuv.de). Termine: [www.isuv.de](http://www.isuv.de).

## Kontaktstelle Braunschweig

Manfred Ernst, Tel. 0170/5484542, [m.ernst@isuv.de](mailto:m.ernst@isuv.de), oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478 [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de).

## Kontaktstelle Bremen

Hans-Dieter Schmitt, Tel. 0421/637455, [bremen@isuv.de](mailto:bremen@isuv.de). Vorträge am 3. Donnerstag im Monat, 19 Uhr, Bürgerhaus Oslebshausen e.V., Am Nonnenberg 40, 28239 Bremen.

## Kontaktstelle Darmstadt

Manfred Hanesch, Tel. 06151/5007220, [darmstadt@isuv.de](mailto:darmstadt@isuv.de). Vorträge am 3. Freitag im Monat, 19.30 Uhr im Restaurant Ziegelbusch, Kranichsteiner Str. 183, 64289 Darmstadt.

## Kontaktstelle Dortmund

Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, [k.bednorz@isuv.de](mailto:k.bednorz@isuv.de) oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478, [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de).

## Kontaktstelle Dresden

Frank Gürtler, Tel. 0178/2320015 oder Ulrike Oppenländer, [dresden@isuv.de](mailto:dresden@isuv.de). Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Neues Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

## Kontaktstelle Düsseldorf

Norbert Mittermüller, Tel. 0221/369653. Veranstaltungen in der Regel am 3. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Zentralbibliothek, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40210 Düsseldorf (gegenüber Hbf.).

## Kontaktstelle Frankfurt

Melanie Ulbrich, Tel. 0172/5204757, [frankfurtmain@isuv.de](mailto:frankfurtmain@isuv.de). Öffentliche Veranstaltungen am 2. Montag im Monat, 19.30 Uhr, wechselnde Veranstaltungsorte, siehe [www.isuv.de](http://www.isuv.de).

## Kontaktstelle Freiburg

Yvonne Junghans, Tel. 01522/9531444, [freiburg@isuv.de](mailto:freiburg@isuv.de). Vorträge immer am 3. Donnerstag im Monat um 19 Uhr, Veranstaltungsorte siehe [www.isuv.de](http://www.isuv.de).

## Kontaktstelle Fulda

Klaus Bednorz, Tel. 0661/56681 oder 0178/2080898, [fulda@isuv.de](mailto:fulda@isuv.de). Vorträge meist am 3. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, VHS, Unterm Heiligen Kreuz 1, 36043 Fulda. Info-Treffs: Hotel Restaurant Kolpinghaus, Goethestr. 13, 36043 Fulda.

## Kontaktstelle Füssen

Josef Linsler, Tel. 0170/ 4589571, [allgaeu@isuv.de](mailto:allgaeu@isuv.de).

## Kontaktstelle Halle (Saale)

Kornelia Jäger, Tel. 0152/59913080 oder Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB), 0170/5484542, [halle@isuv.de](mailto:halle@isuv.de). Termine siehe [www.isuv.de](http://www.isuv.de).

## Kontaktstelle Hamburg

Gordon Vett, Tel. 0177/4743661, [hamburg@isuv.de](mailto:hamburg@isuv.de), Sprechzeiten Mo–Do 9–16 Uhr.

## Kontaktstelle Hamm

Jutta Dewenter, Tel. 02381/540233, [hamm@isuv.de](mailto:hamm@isuv.de), Markus Möllmann-Bohle, Tel. 02592/9777105. Öffentliche Vorträge am 3. Mittwoch im Monat (Ferien ausgenommen), 19 Uhr, Freiwilligenzentrale Hamm, Südstr. 29 (Eingang Ostenwall), 59065 Hamm.

## Kontaktstelle Hannover

Gunnar Geißler, Tel. 0151/21791119, [hannover@isuv.de](mailto:hannover@isuv.de).

## Kontaktstelle Südwest – Heidelberg

Informationen über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478, [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de).

## Kontaktstelle Heilbronn

Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, [k.bednorz@isuv.de](mailto:k.bednorz@isuv.de) oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478, [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de).

## Kontaktstelle Jena/ Erfurt

Steffan Schwerin, Tel. 03641/801257 oder Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, [jena@isuv.de](mailto:jena@isuv.de) oder [erfurt@isuv.de](mailto:erfurt@isuv.de). Volkshochschule Jena, Grietgasse 17a, 07743 Jena oder Volkshochschule Erfurt, Schottenstr. 7, 99084 Erfurt.

## Kontaktstelle Karlsruhe/ Pforzheim

Melanie Reichert, Tel. 01522/3022091, [karlsruhe-pforzheim@isuv.de](mailto:karlsruhe-pforzheim@isuv.de), Veranstaltungen: VHS Karlsruhe, Kaiserallee 12e, 76133 Karlsruhe.

## Kontaktstelle Kassel

Bernd Nestvogel, Tel. 0174/1725779, [kassel@isuv.de](mailto:kassel@isuv.de). Veranstaltungen am 2. Dienstag im Monat, ab 19.30 Uhr, KISS Selbsthilfetreffpunkt – Haus der BEK (Barmer Ersatzkasse), 2. Stock, Treppenstr. 4, 34117 Kassel.

## Kontaktstelle Kaufbeuren

Josef Linsler, Tel. 0170/ 4589571, [allgaeu@isuv.de](mailto:allgaeu@isuv.de).

## Kontaktstelle Kempten

Josef Linsler, Tel. 0170/ 4589571, [allgaeu@isuv.de](mailto:allgaeu@isuv.de).

## Kontaktstelle Kiel

Enno Jannichsen, Tel. 0431 90861787, [kiel@isuv.de](mailto:kiel@isuv.de). Vorträge am 2. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr im Kultur- und Kommunikationszentrum „die Pumpe e. V.“, Haßstr. 22, 24103 Kiel.

## Kontaktstelle Koblenz

Achim Wolf, 0171/5579030, [koblenz@isuv.de](mailto:koblenz@isuv.de). Öffentliche Vorträge in der Regel am letzten Montag im Monat, 19.45 Uhr, Kurt Esser Haus, Markenbildchenweg 38, 56068 Koblenz.

## Kontaktstelle Köln

Michael Visosevic, Tel. 02206/6733 oder 0151/47993165, [koeln@isuv.de](mailto:koeln@isuv.de). Öffentliche Vorträge mit Fragemöglichkeit am 1. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Bürgerzentrum Nippes, Turmstr. 3, U-Bahn „Florastr.“, Linien 12 u. 15.

## Kontaktstelle Krefeld

Klaus Jagusch, Tel. 0171/9381920, [krefeld@isuv.de](mailto:krefeld@isuv.de). Vorträge mit Diskussion am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, VHS, am Rathaus, Stadtmitte, Von-der-Leyen-Platz 2, 47798 Krefeld. Straßenbahn HS „Rathaus/Westwall“ (Linie 041 ab Hbf.).

## Kontaktstelle Leipzig

Heike Dieterle, Tel. 0341/5213920 und 0160/98418816, [leipzig@isuv.de](mailto:leipzig@isuv.de). Vorträge am letzten Donnerstag im Monat, 19 Uhr im Kinder- und Jugendzentrum Leipzig Wiederitzsch, Deitzscher Landstr. 38, 04158 Leipzig.

## Kontaktstelle Südwest – Ludwigshafen

Informationen über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478, [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de).

## Kontaktstelle Magdeburg

Paul Hoffmann, Tel. 0151/50709864, [magdeburg@isuv.de](mailto:magdeburg@isuv.de). Vorträge 18 Uhr, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Wiener Str. 2, 39112 Magdeburg. Ab ca. 20 Uhr nach jeder Veranstaltung: Fragestunde für Mitglieder.

## Kontaktstelle Mainz

Eva Berecz-Köster, Tel. 06138/6491, [mainz@isuv.de](mailto:mainz@isuv.de). Vorträge am 3. Donnerstag im Monat, 19 Uhr, AWO Mainz-Laubenheim, Wilhelm-Leuschner-Str. 14, 55130 Mainz-Laubenheim.

## Kontaktstelle Marburg/ Gießen

Lilli Kanke, Tel. 0159/0182396, [marburg-giessen@isuv.de](mailto:marburg-giessen@isuv.de). Klaus Bednorz, Tel. 0661/56681, 0178 2080898. Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, 19 Uhr, Business Hub, Zu den Sandbeeten 5, 35043 Marburg-Cappel.

## Kontaktstelle München

Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, [j.linsler@isuv.de](mailto:j.linsler@isuv.de). Vorträge um 19 Uhr. **Wir suchen nach einem kostengünstigen Veranstaltungsort.**

## Kontaktstelle Neuruppin

Ulrich Günther, Tel. 03391/454127, [neuruppin@isuv.de](mailto:neuruppin@isuv.de), Uwe Hoffmann, Tel. 033925/70415. Vorträge 19 Uhr (Termine: [www.isuv.de](http://www.isuv.de)) im „Haus der Begegnung“, Franz-Künstler-Str. 8, 16816 Neuruppin.

## Kontaktstelle Nordenham

Klaus Fischbeck, Tel. 0157/73291100, [nordenham@isuv.de](mailto:nordenham@isuv.de). Veranstaltungen meistens am ersten Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, Kreisvolkshochschule Wesermarsch, Raum 0.6, Marktstraße 8A, 26954 Nordenham.

## Kontaktstelle Nürnberg

Raimund Vogel, Tel. 01522/2630070 (tagsüber), [nuernberg@isuv.de](mailto:nuernberg@isuv.de). Vorträge jeden 2. Dienstag im Monat 19 Uhr, „SÜDPUNKT“, Raum 1.10, Pillenreuther Str. 147, Nürnberg.

## Kontaktstelle Oldenburg

Anna Freitag, Tel. 0151/74443213, [oldenburg@isuv.de](mailto:oldenburg@isuv.de). Veranstaltungen am letzten Dienstag im Monat, 19.30 Uhr. Aktueller Veranstaltungsort unter [www.isuv.de](http://www.isuv.de).

## Kontaktstelle Ravensburg

Manfred Ernst, Tel. 0170/5484542, [ravensburg@isuv.de](mailto:ravensburg@isuv.de). Veranstaltungen Mittwochs um 19 Uhr bei Caritas Bodensee-Oberschwaben, Seestr. 44, 88214 Ravensburg.

## Kontaktstelle Regensburg

Peter Lauschmann, Tel. 0160/2145114, [regensburg@isuv.de](mailto:regensburg@isuv.de). Veranstaltungen und Veranstaltungsorte unter [www.isuv.de](http://www.isuv.de).

## Kontaktstelle Reutlingen/Tübingen

Anton Wittner, Tel. 07071/63259, [reutlingen-tuebingen@isuv.de](mailto:reutlingen-tuebingen@isuv.de). Veranstaltungen am 3. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Altes Rathaus, Rathausstr. 6, 72764 Reutlingen. Am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Hotel „Domizil“, Wöhrdstr. 7-9, 72072 Tübingen.

## Kontaktstelle Rostock

Dagmar Wendt, Tel. 0176/52758560, [rostock@isuv.de](mailto:rostock@isuv.de) und Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB) oder 0170/5484542. Vorträge im Frieda 23, Kultur- und Medienzentrum, Friedrichstr. 23, 18057 Rostock, [www.isuv.de](http://www.isuv.de).

## Kontaktstelle Südwest – Saarbrücken

Informationen über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478, [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de).

## Kontaktstelle Schweinfurt

Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, [schweinfurt@isuv.de](mailto:schweinfurt@isuv.de). Vorträge am 2. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Caritasverband, St.-Anton-Str. 8, 97422 Schweinfurt.

## Kontaktstelle Stuttgart

Ulrich Link, Tel. 0157 37532827, [stuttgart@isuv.de](mailto:stuttgart@isuv.de). Veranstaltungen am 4. Montag im Monat, 19 Uhr, im „treffpunkt 50plus“, Rotenbühlplatz 28, 70173 Stuttgart.

## Kontaktstelle Traunstein

Ulrike Becker-Cornils, Tel. 0861/90972700, [traunstein@isuv.de](mailto:traunstein@isuv.de). Vorträge am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr im Sailer-Keller, Herzog-Wilhelm-Str. 1, 83278 Traunstein.

## Kontaktstelle Trier

Willi Jacoby, Tel. 06865/1856223, [trier@isuv.de](mailto:trier@isuv.de). Veranstaltungen jeweils am einem Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Palais Walderdorff, Domfreihof 1B, 54290 Trier.

## Kontaktstelle Ulm/Neu-Ulm

Information über Josef Linsler, Tel. 09321/9279671 [ulm-neuulm@isuv.de](mailto:ulm-neuulm@isuv.de). Veranstaltungen am 2. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, vh-Ulm, Einsteinhäus, Kornhausplatz 5, 89073 Ulm. Parkmöglichkeiten: Parkhaus „Kaufhaus Müller“ und Salzstadl.

## Kontaktstelle Wiesbaden

Holger Griesel, Tel. 0611/24088482, [wiesbaden@isuv.de](mailto:wiesbaden@isuv.de). Vorträge am 2. Donnerstag im Monat, 19 Uhr, Die Wiesbaden Stiftung, Michelsberg 6, 65183 Wiesbaden.

## Kontaktstelle Wolfsburg

Peter Dziuba, Tel. 0170/2466768, Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB) oder 0170/5484542, [wolfsburg@isuv.de](mailto:wolfsburg@isuv.de). Vorträge an einem Dienstag im Monat, 18 Uhr, Hotel Restaurant „Hoffmannhaus“ (Jagdzimmer), Westerstr. 4, 38442 Wolfsburg-Fallerleben.

## Kontaktstelle Würzburg

Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, [wuerzburg@isuv.de](mailto:wuerzburg@isuv.de). Vorträge am 2. Dienstag im Monat, 19 Uhr, Reuterhaus, Mergentheimer Str. 184, 97084 Würzburg-Heldingsfeld. Parkplätze und Straba vorm Haus.

Es finden noch in vielen weiteren Orten  
Veranstaltungen statt. Angaben zu  
Gesprächskreisen, Sonderveranstaltungen  
und Infotreffs finden Sie bei  
den einzelnen Kontaktstellen unter  
[www.isuv.de](http://www.isuv.de).

# ISUV-Publikationen

Stand 04/2024

ISUV-Ratgeber, ISUV-Merkblätter, ISUV-Sonderpublikationen,  
Schriften der Bundesregierung



Bestelladresse per Post: **ISUV-Geschäftsstelle, Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg**  
Für Mitglieder zum halben Preis.

## I. ISUV-RATGEBER

Stand Preis

1	<b>Die Trennungs- und Scheidungssituation</b> Praktische Ratschläge & rechtliche Hinweise	<b>A</b>	01/24	7,—
2	<b>Gemeinsam leben ohne Trauschein</b>		01/15	5,—

## II. ISUV-MERKBLÄTTER

### Ehe und Familienrecht

1	Muster für den Ehevertrag		10/11	3,50
3	Verfahrenskostenhilfe/Verfahrenskostenvorschuss		03/21	2,50
5	Das aktuelle Scheidungsrecht und Ehescheidungskosten		02/21	3,50
6	Muster für Scheidungsfolgenvereinbarungen		11/11	3,50
7	Das gerichtliche Verfahren in Familiensachen (FamFG)		05/23	2,—
9	Der Anwaltszwang in Ehe- und Familiensachen		05/23	2,50
10	Die Vaterschaftsfeststellung und Adoption		05/15	3,—

### Unterhaltsrecht

11	Das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen		01/23	3,50
12	Düsseldorfer Tabelle	<b>A</b>	01/24	2,—
13	Unterhaltsabänderung (Klagemöglichkeiten)		10/09	3,—
14	Der Versorgungsausgleich		07/18	4,—
15	Elternunterhalt		04/20	3,50
16	Rangfolge von Unterhaltsansprüchen		01/13	2,50
17	Der Altersvorsorgeunterhalt (Bremer Tabelle)	<b>A</b>	07/23	2,—
18	Der Ehegattenunterhalt	<b>A</b>	03/24	3,50
20	Die unterhaltsrechtliche Auskunftspflicht		12/09	3,—
21	Unterhalt für die Vergangenheit		09/10	2,50
22	Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder	<b>A</b>	01/24	3,50
23	Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder	<b>A</b>	01/24	3,50
24	Unterhaltsrechtliche Stellung von Erst- und Zweifamilien Praktische Ratschläge und rechtliche Hinweise		01/13	3,—
25	Ruhestand und Unterhaltspflicht		09/08	3,—
26	Die Durchsetzung von berechtigten Unterhaltsansprüchen		12/05	2,—
27	Vereinfachtes Verfahren für Minderjährigenunterhalt		02/16	2,—
28	Verjährung von Unterhaltsansprüchen		03/10	2,—
29	Verwirkung von Unterhaltsansprüchen		06/18	3,—
30	Rückforderung von zu Unrecht gezahltem Unterhalt		10/12	3,—
31	Die ehelichen Lebensverhältnisse (Karrieresprung)		04/11	3,—

### Steuerrecht

51	Tipps zum Lohnsteuer-Jahresausgleich und zur Einkommensteuer 2022/2023		05/23	2,—
52	Steuertipps für Eheleute bei Trennung und Scheidung		05/23	4,—
55	Begrenztes Realsplitting		05/23	3,—

### Zugewinn/Hausrat/Vermögensauseinandersetzung

66	Ehewohnung und Haushaltsgegenstände bei Trennung und Scheidung		01/21	3,50
67	Der Zugewinn bei Scheidung	<b>A</b>	01/24	3,—
69	Vermögensauseinandersetzung unter Ehegatten außerhalb des Güterrechts		08/10	4,—
70	Erbrecht und Scheidung	<b>A</b>	08/23	4,—
72	Die Zwangs- und Teilungsversteigerung		12/17	3,—

## II. ISUV-MERKBLÄTTER

Stand Preis

### Allgemeines

75	Sozialrechtliche Folgen bei Trennung und Scheidung		05/17	3,50
79	Das elterliche Sorgerecht		04/17	3,—
80	Das Umgangsrecht		04/17	3,—
83	Scheiden tut weh – mit Mediation etwas weniger? Interessenorientierte und rechtsorientierte Konfliktbearbeitung im Vergleich		09/11	4,—
84	Das Namensrecht		06/09	3,—
85	Die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft / Ehe		01/18	3,—

## III. ISUV-SONDERPUBLIKATIONEN

→	ISUV-Schriftenreihe Band 4 – „UN-Kinderkonvention – Impuls für eine Reform des Kindschaftsrechts“ 2. Auflage 1996			5,—
→	Das elterliche Entfremdungssyndrom – Auflage 2002			8,—
→	ISUV-Schriftenreihe Band 5 – „Gemeinsame elterliche Sorge für nichteheliche Kinder“ 1. Auflage 2009			8,—
→	ISUV-Schriftenreihe Band 6 – „Vom starren Selbstbehalt zum individuellen Selbstbehalt“ 1. Auflage 2010			6,—
→	ISUV-Schriftenreihe Band 7 – „Vom starren Residenzmodell zum individuellen Wechselmodell“ 1. Auflage 2013			7,—
<b>N</b>	ISUV-Schriftenreihe Band 8 – „Trennungsfamilie“ – Plädoyer für ein entsprechendes Update des Familienrechts 1. Auflage 2022; Download:			8,— 4,—

## IV. SCHRIFTEN DER BUNDESREGIERUNG (kostenlos, soweit vorrätig)

a) Gewaltschutzgesetz	i) Die Grundsicherung: Hilfe für Rentner
b) Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe	j) Der Unterhaltsvorschuss
c) Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen	k) Kindergeld
d) Elterngeld und Elternzeit	l) Das Eherecht
e) Geschiedene: Ausgleich bei der Rente	m) Das Kindschaftsrecht
f) Eltern bleiben Eltern (Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung)	n) Erben und Vererben
g) Sozialhilfe	o) Das BAföG
	p) Restschuldbefreiung – eine neue Chance für redliche Schuldner
	r) Betreuungsrecht
	s) Patientenverfügung

Alle Preise in €. **A** = aktualisiert **N** = Neue Publikation

### Versandmöglichkeiten:

- a)** gegen Vorauskasse (Briefmarken im Wert der Bestellung beifügen)  
**b)** online über die Homepage des Verbandes ([www.isuv.de](http://www.isuv.de)).

Sie haben die Wahl zwischen PDF-Download oder Postversand.  
Versandkostenpauschale für Postversand: 2,80 €

### Unterhaltsrechtliche Leitlinien und Tabellen

Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte finden Sie auf der Homepage der jeweiligen Oberlandesgerichte. Am besten bei Google z.B. „Leitlinien OLG Köln“ eingeben und die Suche auf der Homepage unter der Rubrik „Service“ verfeinern.

**Sie können die Düsseldorfer Tabelle und Leitlinien jeweils auch zum Selbstkostenpreis von 2,- € bei unserer Geschäftsstelle in Nürnberg bestellen.**

# EVAS KOLUMNE

Eine Trennung hat viele Seiten. Vordergrundig ist es nur die juristische Seite, die offen ausgelebt (ausgekämpft, ausgetratscht, ausdiskutiert) wird. Ein Tabu, oft viel existentieller, ist, was eine Trennung mit einem Menschen macht, wie er sie erlebt, wie er sie auslebt, wie er sie überlebt. Ist die Trennung Ausgangspunkt für lebenslange Verbitterung oder gemäß dem ISUV-Motto Chance zum Neuanfang? In der Kolumne wird nicht platt belehrt, sondern unterhaltsam parabolisch erzählt. JL

## „Duldend-/-geduldig“ oder des Menschen Engel ist die Zeit

Diese Anregung wurde in mein Ohr gepflanzt. Auf der Delegiertenversammlung, kurz vor Schluss. „?? Hm. Ich werde darüber nachdenken!“ ...

Was für ein Thema?! Entsprechend meiner Natur setzten sich sofort Gedankenrädchen in Bewegung. So viele Ideenfragmente blitzten auf und purzelten spontan herum. Erste Hilfe: nach Notizblock und Stift fischen, gleich notieren, damit der Kopf wieder frei wird.

### Papier ist geduldig

Tatsächlich bin ich für solche Fälle ausgerüstet. Schon als Teenager – vor dem „mobilen“ Zeitalter – hatte ich immer ein kleines Adressbuch parat. Wer weiß, welche Begegnungen mir bevorstehen? Heute finden sich in der Handtasche Notizblock und Stift in Miniformat. Zuhause habe ich für schnellen Zugriff Depots mit Zettel und Stift. Ganz altmodisch schreibe ich Puzzelteile meiner Gedanken auf um sie später, zu gegebener Zeit, zusammenzufügen. Die manuelle Methode, das händische Niederschreiben in kurz formulierten Sätzen zwingt mich sanft zum Innehalten, zur Besinnung. Nebenbei verhindert sie das Einrosten meiner Handschrift. Manchmal, zu meiner Verwunderung, entsteht dadurch ein ganz anderes Bild von dem, was ich mir zuvor ganz spontan und vage vorgestellt hatte.

### Ungeduld dulden

Evchen – wenn sie mit etwas ganz und gar unzufrieden war – stampfte mit den Füßchen auf, hielt die Luft an und sackte „wie ein nasser Lappen“ zusammen. Anders konnte sie ihre Empörung doch noch nicht äußern! Mutti reagierte gelassen, ließ ihre Kleine gewähren, war einfach nur „da“, bis Evchen sich von selbst wieder beruhigte. Sie duldet meine Allüren. Dankel

So ist es also: Evchen ist ein ungeduldiger Mensch! Eine ziemliche Zumutung und Herausforderung für Menschen, die Evchen nicht kennen und nicht verstehen. Ausgenommen, diese Menschen verfügen über Kompetenz mit ihr souverän umzugehen.



### Reflexion

„Der Schlüssel zu allem ist Geduld. Nicht durch Aufschlagen, sondern durch Ausbrüten wird aus dem Ei ein Küken.“ (aus China)

Wenn ich darüber nachdenke, war es Evchens Art sich auszudrücken, bevor Lebenserfahrung und Sprache die Möglichkeit dazu geboten hatten. Besonders intensiv empfand Evchen (empfindet Eva) Ungerechtigkeit als Qual und Motivation zum Aufbegehren. Noch heute stehe ich manchen Situationen einfach sprachlos gegenüber – stehe dann aber fest und falle nur innerlich in Ohnmacht. Denn Eva hat Geduld gelernt, bewusst „Dinge“ und Menschen auszuhalten, zu dulden; hat gelernt Hinzusehen, Hinzuhören, Zuzuhören, Ausreden-zu-lassen. „Ich kann etwas sehen, was Du nicht siehst“, ich kann „zwischen den Zeilen“ Unausgesprochenes „hören“, ich kann die Argumentation meines Gegenübers respektieren (dulden!), obwohl ich ganz anderer Meinung bin. Geschärftes Sinnes- und Gespür für Schwingungen lassen mich Menschen besser verstehen. Dies ermöglicht mir nötigen Abstand und Zeit zur Entwicklung entsprechender eigener Argumentation. Um dann, zum richtigen Zeitpunkt, das für mich Richtige „richtig“ zu äußern. Unangenehme Gegebenheiten kann ich besser einschätzen und de-eskalieren, sogar umdrehen. Natürlich gibt es, auch „Bad Hair Days“. Dann bin ich Evchen... Mutti ist nicht mehr da... Gefühle der Schwäche, Einsamkeit, Ohnmacht... Die Konsequenzen kann man sich ausmalen, Fantasie kennt keine Grenzen.

Die Fähigkeit Geduld zu üben hat mir in schwierigen privaten und beruflichen Situationen entscheidend geholfen. Ich wurde sogar belohnt:

### Herr Maunz

Seine Geschichte kenne ich nicht. Im glutheißen Sommer 22 stand er plötzlich da, laut rufend. Abgemagert, krank, mit schlimmen Blessuren und menschen-scheu. Ein fremder zerzauster Streuner, männlich, älteres „Modell“, einsam. Ein zahnloser Tiger! Gierig fiel er über die Näfte meiner damaligen Igel-

Versorgungsstation her. Auf Dauer geht das nicht gut, dachte ich, also offerierte ich ihm einen anderen Futterplatz. So bot sich Gelegenheit zur flüchtigen gegenseitigen Begutachtung. Diese Momente waren kurz, bei der kleinsten Bewegung nahm der Kater Reißaus. Geduld üben, beobachten, nichts zwingen, dulden. Irgendwann traute er sich näher ran. Aber sobald meine Hand mit Napf in Reichweite war, bekam ich blitzschnell eine gewischt. Autsch! Das tat weh und blutete. Du hinterhältiges Biest!

Man schlägt doch nicht die Hand, die einen füttert! Verschwinde! Angstschläger, dachte ich. Er sucht nicht nur einen gefüllten Napf, sondern auch Anschluss, ein Zuhause. So interpretierte ich seinen Blick und meine Nase seine Markierungen. Ich habe mich nicht getäuscht. Er blieb. Es brauchte noch eine Menge schmerzhafter Kratzer, bis Kater mir Vertrauen schenkte – und ich ihm.

Vor Winterbeginn 2023 entschied er, bei mir einzuziehen. Inzwischen hat er einen Namen bekommen und dicke Backen, seine Tasthaare sind lang gewachsen, die Augen tränen nicht mehr, das Fell ist samtig und glänzend und Schnurren hat er auch gelernt. Kurzum, Herr Maunz hat sich zum Prachtburschen mit hohem Schmusefaktor entwickelt. Auf dem Sofa kuschelt er sich an mich, legt sein dickes Katerköpfchen in meine Hände und wir genießen die gegenseitige Zuneigung. Durch beiderseitiges Dulden und viel Geduld hat Herr Maunz seine Menschenscheu überwunden, wenigstens mir gegenüber. Immerhin, ein Anfang. Meine letzte Blutdruckmessung beim Arzt zeigte nach Jahren wieder hervorragende Werte.

### Geduld zahlt sich aus

Während der langen Trennungs- und Scheidungsphase waren meine bisherigen Kompetenzen gefordert, wurden sogar befördert. Innerlich spürte ich immer wieder Evchen. Mit viel Anstrengung und Selbst-Überwindung gelang es Eva, sich gegen Evchen durchzusetzen. Die „Belohnung“ für meinen Langmut, die Geduld, die Mühe, blieb nicht aus. Alles wurde einvernehmlich geregelt. Ohne meine Einflussnahme und ganz selbstverständlich wurden alle mit der Scheidung verbundenen Kosten von „Ihm“ übernommen. Danke!

Wenn ich heute in den Spiegel schaue, erblicke ich ein entspanntes Gesicht.

### Fazit

Ich kenne meine Ungeduld. Ich dulde Ungeduld und kenne Mittel und Wege damit umzugehen. Meine Schwäche Ungeduld kann ich in Stärke, Geduld umwandeln.

Somit kann ich wunderbare „Dinge“ erreichen.

Herzlichst. Eva.



## Geführte Wanderung auf den Kaliberg in NeuhoF Salzkristalle wachsen bei Sonne



Auf Anregung von Petra W., einer unserer Mitgliederinnen, entschloss sich unser Verein kurzfristig, an der Führung teilzunehmen. Das stieß offensichtlich auf großes Interesse, 27 Mitglieder und ein sichtlich aufgeregter Hund trafen sich um 12.15 Uhr am Werksgelände der Kali & Salz AG am Fuße der Halde in NeuhoF. Bei gutem und trockenem Wetter wurden wir von unserem ehrenamtlichen Gästeführer Rüdiger, einem ehemaligen Bergmann, freundlich begrüßt, vielseitig informiert und den steilen Berg, 450 Höhenmeter, begleitet.

Bereits im 18./19. Jahrhundert wurden hier und weiter östlich viele Schächte „getäuft“ – erschlossen. Aufgrund eines damaligen Überangebotes wurden manche Schächte, auch dieser in NeuhoF, zunächst wieder geschlossen und als Reserve-schacht stillgelegt. Ab 1954 wurde hier aber wieder Kali und Salz abgebaut, in der Fabrik extrahiert und dort zu verschiedenen Produkten verarbeitet. Es handelt sich um verschiedene Naturdünger, reines Kali für medizinische Lösungen und Streusalz.

Früher wurden die Mineralien durch „Einmeischen“ – einmischen – mit Laugen getrennt. Deswegen entstand viel Laugenabfall. Ganz im Sinne des Naturschutzgedankens wird heute beim Abbau nur noch die elektrostatische Methode angewendet.

Ebenfalls ab 1954 wurde der anfallende Abraum in Form der stetig wachsenden Halde oberirdisch gelagert, so dass sie zu einem richtigen Berg anwuchs.

Wir erfuhren viel Interessantes über die Geschichte des Standorts. Wir staunten über die Größe des Bergwerks. Unser Führer verglich sie mit der Größe Würzburger Innenstadt. Interessante Einblicke bekamen wir auch von der Arbeit unter Tage.

Die meisten von uns hatten sich schon gefragt, warum der Berg je nach Witterung mal hell oder dunkel erscheint, darauf bekamen wir jetzt eine Antwort: Wenn es feucht ist erscheint der Tonanteil dunkel, da



Einige von uns kamen schön ins Schwitzen beim Anstieg, aber der Ausblick lohnte dann umso mehr ...



das Salz abgewaschen wird. Ist es trocken „blüht“ das Salz aus und der Berg wird weiß. Interessant auch, es gibt natürlich entstandene Löcher zur Entwässerung der Halde nach Regenfällen. Wer hätte das gewusst, Salzkristalle wachsen bei Sonne.

Nach dem erwärmenden Aufstieg hatten wir genügend Zeit, den tollen Rundumblick

bis zur Wasserkuppe in der Rhön zu genießen und das große Plateau, auf dem immer wieder auch Konzerte/kulturelle Veranstaltungen stattfinden, zu bewundern.

Wieder gut unten angekommen waren wir nach insgesamt drei Stunden um viele interessante Eindrücke und Gespräche reicher. Selbst dem Hund konnte man eine gewisse Ruhe und Ausgeglichenheit nicht mehr absprechen. Einige Mitglieder ließen dann den Nachmittag mit Kaffee und Kuchen im „Café Lichtblick“ des Seniorenstiftes „Mutter Teresa“ entspannt ausklingen.

Es war sehr interessant, diesen von Weitem gut sichtbaren Berg, den man immer nur als großes, zusammenhängendes Gebilde am Horizont wahrnimmt, im Detail kennenzulernen. Dort ist eine andere Welt – teils wie im Gebirge – aber die Oberfläche ist durch die Salzkristalle und tonige Anteile, jedoch anders strukturiert in verschiedene Schattierungen.

Auch die für den reibungslosen Ablauf notwendigen Maschinen und Förderbänder sind aus der Distanz nicht auszuma-

chen und geschickt positioniert, sodass man von der Ferne aus fast den Eindruck eines natürlichen Berges hat.

Herzlichen Dank an unseren kompetenten Gästeführer, an Petra W. für diese tolle Idee und an Klaus Bednorz, der diese so schnell in die Tat umgesetzt hat.

Ellen Eidam

# ISUV-Veranstaltungen

Terminkalender ISUV-Kontaktstellen  
04/2024 – 07/2024

## Aachen

■ **Donnerstag, 18.04.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung. Trennungs- Nachehelicher und Kindesunterhalt in allen Facetten

**Referat:** Jochen Scheid (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 23.05.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Trennungs- und Scheidungskosten überblicken. Ablauf und Kosten einer Scheidung. Rosenkrieg vermeiden

**Referat:** Thorsten Galinsky (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 20.06.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Trennung und Scheidung mit Kindern. Sorgerecht und Wechselmodell, gemeinsame elterliche Sorge.

**Referat:** Kiran Tendulkar (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

**Ort:** AWO-Nord, Josef-von-Görres-Str. 19, 52068 Aachen

**Kontakt:** Eleonore Dobiosz, Mobil 0176 30665050, [aachen@isuv.de](mailto:aachen@isuv.de)

## Aschaffenburg

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** Melanie Ulbrich, Tel. 06047 922580, Mobil 0172 5204757, [m.ulbrich@isuv.de](mailto:m.ulbrich@isuv.de)

## Augsburg

■ **Donnerstag, 25.04.2024, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Der Versorgungsausgleich: Rentenansprüche – bei Scheidung!

**Referat:** Arne Hentschel (Rentenberater der Deutschen Rentenversicherung)

■ **Donnerstag, 27.06.2024, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Unser Kind! Elterliche Sorge bei Trennung der Eltern

**Referat:** Jürgen Strampp (ISUV Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 25.07.2024, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Unser Kind! Umgang bei Trennung der Eltern

**Referat:** Jürgen Strampp (ISUV Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

## Bad Hersfeld

■ **Dienstag, 28.05.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Kostenfalle Trennung, Scheidung – Welche Kosten kommen auf mich zu.

**Referat:** Florian Bühler (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

**Ort:** Gaststätte „Klosterbrunnen am Petersberg“, Zur Linde 2, 36251 Bad Hersfeld

**Kontakt:** Gertrud Schmidt, Mobil 0151 25885467, [bad-hersfeld@isuv.de](mailto:bad-hersfeld@isuv.de)

## Bad Kissingen

■ **Montag, 22.04.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Erste Schritte bei Trennung und Scheidung

**Referat:** Peter Schneider (ISUV Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 14.05.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

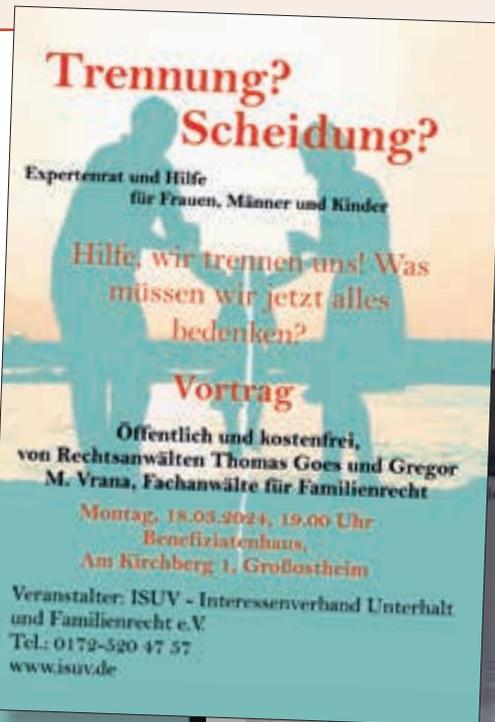
**Thema:** General/Vorsorge/Betreuungsvollmacht, Patientenverfügung. Was in verschiedenen Lebenssituationen, insbesondere auch im Fall von Trennung und Scheidung beachtet werden sollte.

**Referat:** Enno Piening (ISUV Kontakthanwalt, Fachanwalt für Erbrecht)

## Auch so geht Werbung...

Einfach Plakate an die Tür beim Bäcker, Friseur, Metzgerei ... hängen, wo man selbst oft einkauft!

Nicht selten hängen dort auch andere Plakate, was der Werbewirkung keinen Abbruch tut. Leider zieren sich Discounter: „Wenn ich das erlaube, kommen andere auch.“ – „Wir dürfen das nicht, ist von oben angeordnet.“ – Genauso wirkungsvoll können ausgelegte Handzettel sein.



Natürlich lassen sich Handzettel auch in einem Radius von zwei oder drei Kilometer ums Veranstaltungsort in Briefkästen werfen. Erfahrungsgemäß ist dabei die „Streuwirkung“ besonders groß.

gemäß ist dabei die „Streuwirkung“ besonders groß.

Im Übrigen kann jede Kontaktstelle das einmal ausprobieren. Bei entsprechender Nachfrage in den Kontaktstellen werden Plakate und Handzettel zur Verfügung gestellt. Nachfrage bitte bei [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de).

■ **Montag, 24.06.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Kinder- und Ehegattenunterhalt – Wem bleibt was zum Leben?

**Referat:** Joachim Zehnter (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

**Ort:** Mehr Generationen Haus, Von-Hessing-Str. 1, 97688 Bad Kissingen

**Kontakt:** Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, [j.linsler@isuv.de](mailto:j.linsler@isuv.de)

## Bamberg

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** Andreas Zeilinger, Mobil 0172 8600206, [bamberg@isuv.de](mailto:bamberg@isuv.de)

## Bayreuth

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** René Dunker, Tel. 0921 13511, [bayreuth@isuv.de](mailto:bayreuth@isuv.de)

## Berlin / Potsdam

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** (Berlin) Claus Marten, Tel. 0172 3937080, [berlin@isuv.de](mailto:berlin@isuv.de). (Potsdam) Antje Hagen, Tel. 030 20450793, [potsdam@isuv.de](mailto:potsdam@isuv.de)

## Bielefeld

■ **Montag, 08.04.2024, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung – Trennungs- Nachehelicher und Kindesunterhalt in allen Facetten



# DANKE!

...im Namen aller Mitglieder für Ihre Spende! Sie hilft uns, die Beiträge stabil zu halten – besonders im Sinne aller, deren finanzielle Möglichkeiten aufgrund ungerechter Regelungen im Familienrecht begrenzt sind. Dagegen kämpft ISUV!



**Referat:** Marlit Brummert (Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Familienrecht)

■ **Montag, 10.06.2024, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Regelung des Zugewinnausgleiches bei Trennung und Scheidung. Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden

**Referat:** noch offen

**Ort:** Begegnungszentrum, Kreuzstr. 19a, 33602 Bielefeld

**Kontakt:** Klaus Bednorz, Tel. 0178 2080898, [k.bednorz@isuv.de](mailto:k.bednorz@isuv.de)

## Bochum/Essen

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** Klaus Bednorz, Tel. 0178 2080898, [k.bednorz@isuv.de](mailto:k.bednorz@isuv.de)

## Bonn

■ **Mittwoch, 08.05.2024, 18:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung, Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

**Referat:** Alexander Wülfing (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 03.07.2024, 18:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung – Trennungs- Nachehelicher und Kindesunterhalt in allen Facetten

**Referat:** Henning Obermüller (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

**Ort:** VHS Bonn, Mülheimer Platz 1, 53173 Bonn

**Kontakt:** Anne Wolf, Tel. 0176 96031405, [bonn@isuv.de](mailto:bonn@isuv.de)

## Braunschweig

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Bitte besuchen Sie auch unsere Präsenz-Veranstaltungen in Wolfsburg.

**Kontakt:** Manfred Ernst, Tel. 0170/5484542, [m.ernst@isuv.de](mailto:m.ernst@isuv.de)

## Bremen

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** Hans Dieter Schmitt, Tel. 0421 637455, [bremen@isuv.de](mailto:bremen@isuv.de)

## Darmstadt

■ **Freitag, 19.04.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Mein Vermögen, dein Vermögen, kein Vermögen.

**Referat:** Monika Roth (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Sozialrecht)

■ **Freitag, 17.05.2024, 19:30 Uhr – Online**

**Thema:** Der notarielle Vertrag bei der Scheidung. Was kann er leisten?

**Referat:** Christine Burmann (Notarin)

■ **Freitag, 21.06.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Die Regelung finanzieller Fragen bei Trennung und Scheidung

**Referat:** Thomas Nold (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

## GRUNDSÄTZLICHES – betrifft schriftliche Rechtsauskunft

Liebe Mitglieder, beachten Sie bitte,

einer der zahlreichen und auch hilfreichen Vorteile einer Mitgliedschaft besteht darin, dass Sie einmal im Jahr eine kostenlose schriftliche Rechtsauskunft erhalten können (jede weitere Anfrage wird mit 50 € berechnet). Einzelheiten zur Verfahrensweise bei schriftlichen Rechtsanfragen finden Sie in der Broschüre „Information zur Vermittlung schriftlicher, mündlicher sowie Online-Rechtsberatung...“. Bitte lesen Sie in diesem Zusammenhang in der genannten Broschüre insbesondere die Seiten 2 und 3, wenn sie eine Rechtsanfrage stellen. Wer diese Informationsschrift noch nicht besitzt, kann sie kostenlos bei der Bundesgeschäftsstelle ([info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)) auch als Datei anfordern.

Der Bundesvorstand bittet alle Mitglieder nochmals, bereits zusammen mit der Anfrage zur schriftlichen Rechtsauskunft eine Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht für die Anwältin/den Anwalt abzugeben, die/der Ihre Anfrage beantwortet. Die Namensnennung der Anwältin/des Anwalts kann unterbleiben, da dieser dem Fragesteller meistens nicht bekannt ist. Die Entbindung von der Schweigepflicht bezieht sich ausschließlich auf die Mitarbeiterinnen der Bundesgeschäftsstelle sowie auf den Bundesvorstand. Besagter Personenkreis unterliegt natürlich den Verpflichtungen der Datenschutzerklärung.

Mit der vorgenannten Verfahrensweise sichern Sie sich eine zügige Bearbeitung Ihrer Rechtsanfrage und tragen zu einer wesentlichen Arbeitserleichterung und damit Kostensenkung bei. Weiterhin ermöglichen Sie uns die Qualitätssicherung bei der Beantwortung der Anfragen.

Wir danken für Ihr Verständnis und bitten um Beachtung. *Ihr Bundesvorstand*

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Manfred Hanesch notwendig

**Ort:** Gaststätte Agora, Erbacherstr. 89, 64287 Darmstadt

**Kontakt:** Manfred Hanesch, Tel. 06151 5007220, [darmstadt@isuv.de](mailto:darmstadt@isuv.de)

## Dessau

■ **Dienstag, 23.04.2024, 18:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Unterhalt bei Trennung/Scheidung – wer zahlt wieviel an wen?

**Ort:** Volkshochschule, Erdmannsdorffstr. 3, 06844 Dessau-Roßlau

**Kontakt:** Paul Hoffmann, Tel. 0151 50709864, [magdeburg@isuv.de](mailto:magdeburg@isuv.de)

## Dillingen/Donau

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** Raffaele Brescia, Tel. 0821 32771342, [augsburg@isuv.de](mailto:augsburg@isuv.de)

## Donauwörth

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** Raffaele Brescia, Tel. 0821 32771342, [augsburg@isuv.de](mailto:augsburg@isuv.de)

## Dortmund

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** Klaus Bednorz, Tel. 0178 2080898, [k.bednorz@isuv.de](mailto:k.bednorz@isuv.de)

## Dresden

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** Frank Gürtler, Mobil 0178 2320015, [dresden@isuv.de](mailto:dresden@isuv.de) oder Ulrike Oppenländer, [dresden@isuv.de](mailto:dresden@isuv.de)

## Düsseldorf

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** Norbert Mittermüller, Tel. 0221 36 96 53, Mobil 0176 962 852 98, [duesseldorf@isuv.de](mailto:duesseldorf@isuv.de)

## Frankfurt am Main

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** Melanie Ulbrich, Tel. 06074 922580, Mobil 0172 5204757, [m.ulbrich@isuv.de](mailto:m.ulbrich@isuv.de)

## Freiburg

■ **Donnerstag, 11.04.2024, 19:00 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Fehler vermeiden bei Trennung/Scheidung  
**Referat:** noch offen

■ **Donnerstag, 16.05.2024, 19:00 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Erste Schritte bei Trennung/Scheidung  
**Referat:** Klaus Zimmer (Fachanwalt für Familienrecht, Mediator, Cooperative Praxis)

■ **Donnerstag, 20.06.2024, 19:00 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Trennung/ Scheidung – Geht das auch ohne Streit?  
**Referat:** noch offen

**Ort:** Raum für Kommunikation (ZO-Zentrum Oberwiehre), Schwarzwalddstr. 78d, 79117 Freiburg

**Kontakt:** Yvonne Junghans, Tel. 01522 9531444, [freiburg@isuv.de](mailto:freiburg@isuv.de)

## Aktive suchen und finden

Wie andere Vereine und Verbände haben auch wir das Problem Aktive zu suchen und zu finden. Viele Menschen sind im Hamsterrad: Arbeit, Fortbildung, Familie, Trennung, Scheidung, Teilnahme an sozialen Medien, Sport Freizeit, ... all dies kostet Zeit, die für ehrenamtliches Engagement fehlt. Dennoch, es gibt noch Menschen, die in ehrenamtlichem Engagement eine Chance und Möglichkeit sehen, altruistische Wohlfühlen zu erleben, indem sie anderen helfen.

## Fulda

■ **Dienstag, 16.04.2024, 19:30 Uhr – Präsenz und Online**

**Thema:** Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung, Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

**Referat:** Stefanie Grosch (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 21.05.2024, 19:30 Uhr – Präsenz und Online**

**Thema:** Altersarmut wegen Scheidung? Versorgungsausgleich und was dabei zu beachten ist

**Referat:** Eva-Maria Trabert (ISUV Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht), Thomas Meinel (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 18.06.2024, 19:30 Uhr – Präsenz und Online**

**Thema:** Geschieden! Was nun? Unterhalt, Arbeit, Selbstständigkeit, Unabhängigkeit, Allein oder Patchwork

**Referat:** Andrea Bühler (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 16.07.2024, 19:30 Uhr – Präsenz und Online**

**Thema:** Zusammen leben ohne Trauschein Risiken und Folgen

**Referat:** Kerstin Neumann (ISUV Kontaktanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

**Ort:** VHS, Unterm Heiligen Kreuz 1, 36043 Fulda

**Termine** für den regelmäßigen **INFOTREFF** um 19:30 Uhr: 02.04., 07.05., 04.06., 02.07.2024

**Ort:** Hotel Restaurant Parkhotel (Kolpinghaus), Goethestr. 13, 36043 Fulda

**Kontakt:** Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, Mobil 0178 2080898, [fulda@isuv.de](mailto:fulda@isuv.de)

## Allgäu – Füssen

### Netzwerk-Allgäu

Wir sind gerade dabei ein Netzwerk-Allgäu aufzubauen. Damit eingeschlossen sollen sein die Kontaktstellen Füssen, Kempten, Kaufbeuren.

#### Eckpunkte und Ziele:

- Findet in einer Kontaktstelle eine Veranstaltung statt, so informieren wird die Mitglieder aller Kontaktstellen.
- Ziel ist in allen Kontaktstellen **zwei bis drei Veranstaltungen** auch live abzuhalten.
- Die Veranstaltungen sollten **hybrid** abgehalten werden, so dass alle Mitglieder teilnehmen können.
- In allen Orten suchen wir Aktive, mit denen wir gerne ein **Team bilden** wollen.
- **Mitarbeit von Anwältinnen und Anwälten** ist ausdrücklich erwünscht.
- **Auf nachgefragt: ein INFOTREFF oder Stammtisch** für Mitglieder – auch das wäre möglich und hilfreich.
- **Das Allgäu ist schön.** Bewegung befreit, der gemeinsame Blick vom Gipfel eines Hügels oder Berges verbindet, man lässt Probleme hinter sich, schafft neue Blickwinkel – gerade nach Trennung und oft Jahre später noch wichtig. ISUV ist nicht nur Familienrecht, sondern Empathie mit Betroffenen.

**Einfach anrufen oder schreiben:** Josef Linsler, Tel. 0170 4589571, [j.linsler@isuv.de](mailto:j.linsler@isuv.de)/[allgaeu@isuv.de](mailto:allgaeu@isuv.de)

## Füssen

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** Josef Linsler, Tel. 0170 4589571, [allgaeu@isuv.de](mailto:allgaeu@isuv.de)

## Halberstadt

■ **Mittwoch, 24.04.2024, 18:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Kindeswohl im Blick: Unterhalt, Umgang & Sorge, Wechselmodell

**Kontakt:** Paul Hoffmann, Tel. 0151 50709864, [magdeburg@isuv.de](mailto:magdeburg@isuv.de)

## Halle (Saale)

■ **Dienstag, 09.04.2024, 18:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Kindeswohl im Blick – Sorge- und Umgangsmodelle, Kindesunterhalt

**Referat:** Janet Nickel (Rechtsanwältin)

■ **Mittwoch, 15.05.2024, 18:00 Uhr – Online**

**Thema:** Armut durch Scheidung? Rententeilung und nahehehlicher Unterhalt  
**Referat:** noch offen

■ **Donnerstag, 20.06.2024, 18:00 Uhr – Online**

**Thema:** Ehe aus – Getrennt leben, aber verheiratet bleiben?  
**Referat:** noch offen

■ **Mittwoch, 17.07.2024, 18:00 Uhr – Online**

**Thema:** Zusammenleben ohne Trauschein oder in Patchworkfamilie – Rechtliche Risiken kennen, Vor- teile nutzen  
**Referat:** noch offen

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Kornelia Jäger notwendig.

**Ort:** Evangelische Erwachsenenbildung, Puschkins- tr. 27 (Nähe August-Bebel-Platz), 06108 Halle

**Kontakt:** Kornelia Jäger, Tel. 0152 59913080 oder Manfred Ernst, Mobil 0170 5484542, [halle@isuv.de](mailto:halle@isuv.de)

## Hamburg

■ **Freitag, 26.04.2024, 19:30 Uhr – Präsenz und Online**

**Thema:** Vollstreckungen und Pfändungen auf den Unterhalt

**Referat:** Manfred Hanesch (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Sozialrecht, Rentenberatung)

■ **Freitag, 24.05.2024, 19 Uhr – Präsenz und Online**

**Thema:** Wie berechnet sich der Kindesunterhalt, wie der Ehegattenunterhalt bei einer Trennung?

**Referat:** Manfred Hanesch, (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Sozialrecht, Rentenberatung)

■ **Freitag, 28.06.2024, 19.30 Uhr – Präsenz und Online**

**Thema:** Wie regle ich die Elternverantwortung im Sorge- und Umgangsrecht nach einer Trennung?

**Referat:** Manfred Hanesch, (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Sozialrecht, Rentenberatung)

**Beachten Sie bitte:** Wer Online teilnehmen möchte, bitte per Mail bei [hamburg@isuv.de](mailto:hamburg@isuv.de) anmelden.

**Ort:** Bürgerhaus Langenhorn, Tangstedter Landstr. 41, 22415 Hamburg

**Kontakt:** Gordon Vett, Tel. 0177 4743661, [hamburg@isuv.de](mailto:hamburg@isuv.de)

## Hamm

■ **Mittwoch, 17.04.2024, 19:00 Uhr – Präsenz und Online**

**Thema:** Erben und Vererben

**Referat:** Dr. jur. Andrea Martin (Rechtsanwältin)

■ **Mittwoch, 15.05.2024, 19:00 Uhr – Präsenz und Online**

**Thema:** Das unterhaltsrelevante Einkommen als Ermittlungsgrundlage für Unterhaltszahlungen

**Referat:** Katja Durach (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Steuerrecht)

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

**Ort:** Freiwilligenzentrale Hamm – Konferenzraum (Eingang Ostenwall), Südstr. 29, 59065 Hamm

**Kontakt:** Jutta Dewenter, Tel. 02381 540233, [hamm@isuv.de](mailto:hamm@isuv.de)

## Hannover

■ **Donnerstag, 02.05.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Regelung des Zugewinnausgleiches bei Trennung und Scheidung. Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden?

**Referat:** noch offen

**Ort:** Stadtteilzentrum Lister Turm, Waldersee-str. 100, 30177 Hannover

**Kontakt:** Gunnar Geißler, Tel. 0151/21791119, [hannover@isuv.de](mailto:hannover@isuv.de)

## Heilbronn

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** Klaus Bednorz, Tel. 0178 2080898, [k.bednorz@isuv.de](mailto:k.bednorz@isuv.de)

## Höchst im Odenwald

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** Manfred Hanesch, Tel. 06151 5007220, [darmstadt@isuv.de](mailto:darmstadt@isuv.de)

## BEACHTEN SIE BITTE

### ISUV-Kontaktanwälte/ ISUV-Kontaktanwältinnen

sind Anwälte, die Verbandsmitglieder und erfahrene Anwälte im Familienrecht sind. Sie engagieren sich im und für den Verband, durch Vorträge, Beratung ohne den Blick auf die Uhr, durch Auslegen von Material, Öffentlichkeitsarbeit sowie durch ständige Partizipation am Verbandsleben und seiner Weiterentwicklung. Sie erkennen den Kodex für ISUV-Kontaktanwälte/-innen ausdrücklich an und sichern durch ihr Engagement im Verband unsere juristische Kompetenz. Sie bejahen ausdrücklich und stellen sich dem Dialog mit Betroffenen. Sie wirken im Verband mit an einer Fortentwicklung des Familienrechts. Das „Prädikat“ ISUV-Kontaktanwalt/-in bürgt für dieses Profil. Sie leisten mit einem Berechtigungsschein in der Regel für 50 € Rechtsberatung für Mitglieder. JL

## Jena / Erfurt

■ **Mittwoch, 08.05.2024, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Regelung des Zugewinnausgleiches bei Trennung und Scheidung – Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden

**Referat:** noch offen

**Ort:** VHS Jena, Grietgasse 17a, 07743 Jena und Volkshochschule Erfurt, Schottenstr. 7, 99084 Erfurt

**Kontakt:** Steffan Schwerin, Tel. 03641 801257 oder Klaus Bednorz Tel. 0178 2080898, [jena@isuv.de](mailto:jena@isuv.de) oder [erfurt@isuv.de](mailto:erfurt@isuv.de)

## Karlsruhe-Pforzheim

■ **Dienstag, 14.05.2024, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Die Scheidung steht an: Was passiert mit meiner Rente?

**Referat:** Markus Vogts (Rentenberater und Rechtsbeistand für den Versorgungsausgleich)

■ **Dienstag, 16.07.2024, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Mediation – Chance und Neubeginn

**Referat:** Susanne Gütschow (Mediatorin, Paarcoach mit Hut!)

**Ort:** VHS Karlsruhe, Kaiserallee 12e, 76133 Karlsruhe

**Kontakt:** Melanie Reichert, Tel. 01522 3022091, [karlsruhe-pforzheim@isuv.de](mailto:karlsruhe-pforzheim@isuv.de)

## Kassel

■ **Dienstag, 09.04.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung, Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

**Referat:** Claudia Hüstebeck (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Schwerpunkt Erbrecht)

■ **Dienstag, 14.05.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Ehe/Partnerschaft aus – Was mit Liebe begann, darf auch mit Anstand enden. Einvernehmliche Lösungen sparen Kosten und Nerven.

**Referat:** Thorben Bär (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht)

■ **Dienstag, 11.06.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Ehe aus – Getrennt leben, aber verheiratet bleiben? Vorteile nutzen, Risiken kennen

**Referat:** Franziska Golder (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Notarin)

■ **Dienstag, 09.07.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung – Was geschieht mit dem Vermögen und/oder den Schulden

**Referat:** Moritz Bamberger (Rechtsanwalt, Schwerpunkt Familienrecht)

**Ort:** KISS-Selbsthilfetreffpunkt im Haus der Barmer KK, Treppenstr. 4, 34117 Kassel

**Kontakt:** Bernd Nestvogel, Mobil 0174 1725779, [kassel@isuv.de](mailto:kassel@isuv.de)

## Allgäu – Kaufbeuren

und

## Allgäu – Kempten

### Netzwerk-Allgäu

Wir sind gerade dabei ein Netzwerk-Allgäu aufzubauen. Damit eingeschlossen sollen sein die Kontaktstellen Füssen, Kempten, Kaufbeuren.

### Eckpunkte und Ziele:

- Findet in einer Kontaktstelle eine Veranstaltung statt, so informieren wird die Mitglieder aller Kontaktstellen.
- Ziel ist in allen Kontaktstellen **zwei bis drei Veranstaltungen** auch live abzuhalten.
- Die Veranstaltungen sollten **hybrid** abgehalten werden, so dass alle Mitglieder teilnehmen können.
- In allen Orten suchen wir Aktive, mit denen wir gerne ein **Team bilden** wollen.
- **Mitarbeit von Anwältinnen und Anwälten** ist ausdrücklich erwünscht.
- **Oft nachgefragt: ein INFOTREFF oder Stammtisch** für Mitglieder – auch das wäre möglich und hilfreich.
- **Das Allgäu ist schön.** Bewegung befreit, der gemeinsame Blick vom Gipfel eines Hügels oder Berges verbindet, man lässt Probleme hinter sich, schafft neue Blickwinkel – gerade nach Trennung und oft Jahre später noch wichtig. ISUV ist nicht nur Familienrecht, sondern Empathie mit Betroffenen.

**Einfach anrufen oder schreiben:** Josef Linsler, Tel. 0170 4589571, [j.linsler@isuv.de](mailto:j.linsler@isuv.de) / [allgaeu@isuv.de](mailto:allgaeu@isuv.de)

## Kaufbeuren

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** [allgaeu@isuv.de](mailto:allgaeu@isuv.de)

## Kempten

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** [allgaeu@isuv.de](mailto:allgaeu@isuv.de)

## Kiel

■ **Donnerstag, 13.06.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Die Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung. Ein Ehevertrag im Nachhinein, der Nerven und Geld sparen kann

**Referat:** Henrietta von Grünberg (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 11.07.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Unterhalt nach Trennung und Scheidung – Wer bezahlt an wen, wie viel und wie lange?

**Referat:** Henrietta von Grünberg (Fachanwältin für Familienrecht)

**Ort:** Kultur- und Kommunikationszentrum „Die Pumpe“, Haßstr. 22, 24103 Kiel

**Kontakt:** Enno Jannichsen, Tel. 0431 90861787, [kiel@isuv.de](mailto:kiel@isuv.de)

## Koblenz

■ **Montag, 15.04.2024, 18:00 Uhr – „Videogesprächsrunde“**

**Thema:** Erste Hilfe in der Trennungssituation – Notwendige juristische Maßnahmen

**Referat:** Murat Aydin, Fachanwalt für Familienrecht

■ **Montag, 06.05.2024, 18:00 Uhr – „Videogesprächsrunde“**

**Thema:** Erste Hilfe in der Trennungssituation – Empfehlungen für die Kommunikation mit Jugendämtern und Behörden.

**Referat:** Murat Aydin, Fachanwalt für Familienrecht

**Beachten Sie bitte:** Anmeldung für die Veranstaltungen [koblenz@isuv.de](mailto:koblenz@isuv.de)

**Kontakt:** Achim Wolf, Mobil 0171 5579030, [koblenz@isuv.de](mailto:koblenz@isuv.de)

## Köln

■ **Mittwoch, 03.04.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Trennung, Scheidung, Neubeginn. Ratschläge für erfolgreiche und korrekte Regelungen für alle Betroffenen.

**Referat:** Andreas Klug (ISUV Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht; Mediator)

■ **Mittwoch, 08.05.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Das Ehescheidungsverfahren: Voraussetzungen, Maßnahmen, rechtliche und weitere Folgen für die Betroffenen

**Referat:** Thomas Krause (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Arbeitsrecht)

■ **Mittwoch, 05.06.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Eltern bleiben Eltern: Was ist rechtlich zu beachten? Was können und sollten Eltern selbst regeln?

**Referat:** Andreas Klug (ISUV Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht; Mediator)

■ **Mittwoch, 03.07.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Kostenfalle Trennung und Scheidung – Welche Kosten kommen auf mich zu und wie kann ich die beeinflussen?

**Referat:** Thomas Krause (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Arbeitsrecht)

**Ort:** Bürgerzentrum Nippes, Turmstr. 3, 50733 Köln

**Kontakt:** Michael Visosevic, Tel. 02206 6733 oder Mobil 0151 12114495, [koeln@isuv.de](mailto:koeln@isuv.de)

## Krefeld

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** Klaus Jagusch, Mobil 0171 9381920, [krefeld@isuv.de](mailto:krefeld@isuv.de)

## Lauterbach-Alsfeld

### Alsfeld

■ **Dienstag, 09.07.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung durch „Cooperative Praxis“, Mediation, Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

**Referat:** Brigitte Merle (ISUV Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

**Ort:** Volkshochschule des Vogelsbergkreises, Im Klaggarten 6, 36304 Alsfeld (Raum EG 07)

### Lauterbach

■ **Dienstag, 30.04.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Aktuelle Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung. Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden?

**Referat:** Florian Bühler (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)\*

**Ort:** VHS Vogelsbergkreis, Obergasse 44 (Gebäude Alter Esel), Raum 18, 36341 Lauterbach

**Kontakt:** Norbert Bonacker, Mobil 0152-26592859, [lauterbach@isuv.de](mailto:lauterbach@isuv.de) oder Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, Mobil 0178 2080898, [fulda@isuv.de](mailto:fulda@isuv.de)

## Leipzig

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** Leipzig: Heike Dieterle, Mobil 0160 98418816, [leipzig@isuv.de](mailto:leipzig@isuv.de)

## Werben für Engagement im Ehrenamt

Am 30.01.2024 fand wieder eine Infoveranstaltung „Ehrenamt – Ist das was für mich?“ statt. Eingeladen hatte dazu MEM – Mein Engagement in Mainz [ehrenamt-mainz.rheinhesen@regionale-diakonie.de](mailto:ehrenamt-mainz.rheinhesen@regionale-diakonie.de), Website: [www.ehrenamtsbuero-mainz.de](http://www.ehrenamtsbuero-mainz.de)

Es gab einen „Tisch der Möglichkeiten“, an dem Vereine ihre Angebote präsentieren konnten. **Eine gute und passende Gelegenheit dabei zu sein und ISUV e.V. vorzustellen!**

Ich selbst war an diesem Tag verhindert und daher sehr glücklich über die Bereitschaft der Teilnahme und Repräsentation durch zwei Aktive von ISUV Mainz. Sie berichteten folgendes:

„Es beteiligten sich viele Vereine und die Veranstaltung war gut besucht. Sie war so gut besucht, dass ISUV e.V. keinen Platz mehr fand an den Tischen der Möglichkeiten. Die Lösung: ein Platz vorne am Podium, quasi „in erster Reihe, Fensterplatz“.

Nach dem Vortrag der MEM-Projekt Koordinatorin gab es Gelegenheit zur Vorstellung des Vereins und zum persönlichen Austausch. Das Angebot war äußerst vielfältig und der Andrang somit entsprechend groß. Und dennoch gab es



zum Schluss ein spezifisches Interesse am ISUV-Angebot der „Hilfe zur Selbsthilfe“ – gerade im Hinblick auf Soziale Gerechtigkeit bezüglich „Unterhalt und Familienrecht“.

**Fazit: Es gibt viele Vereine und der Bedarf an Ehrenamtlichen ist daher groß. Die Veranstaltung hat gezeigt, Interesse am Ehrenamt ist durchaus vorhanden. ISUV e.V. hat die Gelegenheit genutzt sich zu zeigen und Samenkörner der Kenntnis zu streuen. Bei dem von MEM geplanten Sommertreffen „Weck, Worscht und Ehrenamt“ sind wir wieder dabei.**

An dieser Stelle möchte ich mich herzlich bedanken für den Einsatz und das Engagement der Aktiven von ISUV Mainz.

Eva Berez-Köster

## Südwest – Ludwigshafen

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)

## Magdeburg

■ **Freitag, 05.04.2024, 18:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** INFO-TREFF für Trennungs- und Scheidungsbetroffene

■ **Montag, 15.04.2024, 18:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Trennung und Neubeginn: Verlustängste überwinden, Veränderungen wagen

**Referat:** Familientherapeutin und Coach

■ **Donnerstag, 30.05.2024, 18:00 Uhr – Online**

**Thema:** Tipps zur Steuererklärung 2023 für Getrenntlebende und Geschiedene

**Referat:** Steuerfachmann

■ **Montag, 03.06.2024, 18:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Wo sollen unsere Kinder wohnen? Bereunungsmodelle, Unterhalt & Co.

**Referat:** Fachanwältin für Familienrecht und Verfahrensbeiständin

■ **Mittwoch, 19.06.2024, 18:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** INFO-TREFF für Trennungs- und Scheidungsbetroffene

■ **Donnerstag, 20.06.2024, 18:00 Uhr – Online**

**Thema:** Der Versorgungsausgleich: Rentenpunkte an die/den Ex

**Referat:** Fachanwalt für Familienrecht und Verfahrensbeistand

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zum Vortag vor dem Termin per E-Mail bei Paul Hoffmann notwendig.

**Ort: Vorträge:** Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Wiener Str. 2, 39112 Magdeburg; **INFO-TREFF:** Familieninformationsbüro FIB, Krügerbrücke 2, 39104 Magdeburg

**Kontakt:** Paul Hoffmann, 0151 50709864, [magdeburg@isuv.de](mailto:magdeburg@isuv.de)

## Mainz

■ **Donnerstag, 18.04.2024, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Gerichts- und Anwaltskosten bei Trennung und Scheidung

**Referat:** Ulrike Ernst (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 16.05.2024, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Vorsorgevollmacht – Auch für Ehepaare und sonstige Partnerschaft notwendig? Tipps dazu!

**Referat:** Leonie Lehmann (Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht)

■ **Donnerstag, 20.06.2024, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Unterhaltsabänderung – Zahle ich zu viel? Erhalte ich zu wenig?

**Referat:** Jörg Klepsch (ISUV Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

**Ort:** AWO Mainz-Laubenheim, Wilhelm-Leuschner-Str. 14, 55130 Mainz

**Kontakt:** Eva Berez-Köster, Tel. 06138 6491, [mainz@isuv.de](mailto:mainz@isuv.de)

## Marburg/Gießen

■ **Mittwoch, 17.04.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Trennung Scheidung. Ein Fass ohne Boden. Welche Kosten kommen bei Trennung und Scheidung auf mich zu?

**Referat:** Thomas Kelz (ISUV Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

■ **Mittwoch, 15.05.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Aktuelle Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung. Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden?

**Referat:** Carsten Loscher (Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 19.06.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Trennung und Scheidung mit Kindern. Alles rund ums Sorge- und Umgangsrecht

**Referat:** Nadine Eschen (Rechtsanwältin)

■ **Mittwoch, 17.07.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Getrennt leben ohne Scheidung? Was ist dabei zu beachten?

**Referat:** Diana Cosic (Rechtsanwältin)

**Ort:** DRK Schwesternschaft, Deutschhausstr. 21, 35037 Marburg (im Obergeschoss des Hinterhauses, Raum 3)

**Kontakt:** Lilli Kanke, Tel. 0159/01823967, [marburg-giessen@isuv.de](mailto:marburg-giessen@isuv.de)

## München

■ **Donnerstag, 16.5.2024, 19:00 Uhr – Online**

**Thema:** Einvernehmliche Trennung und Scheidung mit Cooperativer Praxis

**Referat:** Claudia Stühmeier (Fachanwältin für Familienrecht, Cooperative Praxis, Mediatorin)

■ **Donnerstag, 16. Juni 2024, 19 Uhr – Online**

**Thema:** Urlaub, Ausweis, Krankheit, Impfungen oder Wochenenden – Probleme und Lösungen bei Umgang und Sorge

**Referat:** Anja Kollmann (Fachanwältin für Familienrecht, Mediation, Sozialpädagogin)

■ **Donnerstag, 04.07.2024, 19:00 Uhr – Online**

**Thema:** Unterhalt für Erwachsene: Trennungsunterhalt – Ehegattenunterhalt – Betreuungsunterhalt – Vorsorgeunterhalt – Aufstockungsunterhalt

**Referat:** Nicole von Ahsen (Fachanwältin für Familienrecht)

**Kontakt:** Josef Linsler, Tel. 0170 4589571, [muenchen@isuv.de](mailto:muenchen@isuv.de)

## Münster

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** Klaus Bednorz, Tel. 0178 2080898, [k.bednorz@isuv.de](mailto:k.bednorz@isuv.de)

## Neuruppin

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** Ulrich Günther, Tel. 03391 454127, [neuruppin@isuv.de](mailto:neuruppin@isuv.de)

## Nordenham

■ **Donnerstag, 11.04.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Kostenfalle Trennung und Scheidung – Welche Kosten kommen auf mich zu und wie kann ich die beeinflussen?

**Referat:** noch offen

■ **Dienstag, 07.05.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Brennpunkt Immobilie bei Trennung und Scheidung – Welche Besonderheiten sind bei Trennung und Scheidung zu beachten?

**Referat:** noch offen

■ **Dienstag, 04.06.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Friedliche Lösungen bei Trennung und Scheidung – Was mit Liebe begann, sollte auch friedlich enden! Mediation, Eheverträge, Trennungs- und Scheidungsfolgevereinbarungen

**Referat:** noch offen

■ **Dienstag, 02.07.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Schenken, Erben und Vererben, Trennung und Scheidung: Worauf sollte man beim Schenken, Erben und Vererben achten?

**Referat:** noch offen

**Ort:** Kreisvolkshochschule Wesermarsch, Raum 0.6, Marktstr. 8A, 26954 Nordenham

**Kontakt:** Klaus Fischbeck, Tel. 04455 948578, Mobil 0157 73291100, [nordenham@isuv.de](mailto:nordenham@isuv.de)

## Nürnberg

■ **Dienstag, 09.04.2024, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Trotz Trennung und Scheidung im Gespräch bleiben. Oder jetzt erst recht.

**Referat:** noch offen

**Ort:** Südpunkt, Pillenreuther Str. 147, 90459 Nürnberg

**ISUV-STAMMTISCH und ARBEITSKREIS „KINDERRECHTE“:** An jedem letzten Dienstag im Monat um 19:00 Uhr im „Landbierparadies“, Sterzinger Str. 4-6, 90461 Nürnberg. Eingeladen sind Mitglieder und natürlich auch Nichtmitglieder.

**ARBEITSKREIS „KINDERRECHTE“:** Elternteile mit wenig Kontakt zu ihren Kindern tauschen Erfahrungen aus und organisieren Begleitung zu Gericht oder Jugendamt. **Ansprechpartner:** Sabine Rupp, Mobil 0151 24082510 (vormittags oder ab 19 Uhr)

**Kontakt:** Raimund Vogel, Mobil 01522 2630070, [nuernberg@isuv.de](mailto:nuernberg@isuv.de)

## Oldenburg

■ **Dienstag, 02.04.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Mediation – Eine friedliche Lösung bei Trennung und Scheidung – Wie kann man mit Mediation Fragen und Probleme bei Trennung und Scheidung einvernehmlich klären und damit Kosten sparen.

**Referat:** Brigitte Neidhardt (ISUV-Kontaktanwältin, Mediatorin)

■ **Donnerstag, 30.05.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Trennung und Scheidung mit Kindern – Eltern bleiben Eltern: was ist rechtlich zu beachten – was können und sollten Eltern selbst regeln?

**Referat:** Christiane Wülfrath (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)



# ALLES GEREGET?

## Beschäftigen Sie sich gerade mit Ihrem Testament?

Wenn wir Ihnen helfen konnten und Sie hinter unseren Zielen stehen, möchten Sie ISUV vielleicht unterstützen: Dabei, auch weiterhin Menschen helfen zu können, und dabei, ein gerechteres Familienrecht zu erwirken, vor allem im Interesse der Kinder, auch wenn Sie eines Tages nicht mehr sind.

Sprechen Sie uns an und erfahren Sie, wie Sie Ihr Erbe in tatkräftige Hände legen können, die es in Ihrem Sinne einsetzen.

Wir finanzieren uns ausschließlich über Mitgliedsbeiträge und Spenden. Jeder weitere Betrag hilft uns und allen im Verband ehrenamtlich Engagierten, für Sie und unsere Ziele zu kämpfen.

Hier erfahren Sie mehr:



Der ISUV e.V. ist unabhängig, bundesweit organisiert und als gemeinnützig anerkannt.

## Aktuelle Termine

... finden Sie immer auch auf unserer Homepage unter [www.isuv.de/vor-ort/veranstaltungen/](http://www.isuv.de/vor-ort/veranstaltungen/)



**Ort:** Grundschule Ofen, Alte Dorfstr. 34, 26160 Bad Zwischenahn

**Kontakt:** Anna Freitag, Mobil 0151 74443213, [oldenburg@isuv.de](mailto:oldenburg@isuv.de)

## Ravensburg

■ **Mittwoch, 24.04.2024, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Trennung/Scheidung: Wo sollen unsere Kinder wohnen? Betreuungsmodelle, Unterhalt & Co.

**Referat:** noch offen

■ **Mittwoch, 15.05.2024, 18:00 Uhr – Online**

**Thema:** Armut durch Scheidung? Rententeilung und nachehelicher Unterhalt

**Referat:** Berthold Traub (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

■ **Mittwoch, 19.06.2024, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Steuertipps und Hinweise zur Steuererklärung 2023 (auch für Getrenntlebende/Geschiedene)

**Referat:** Ursula Johlige (Steuerfachfrau (Steuererring))

■ **Donnerstag, 20.06.2024, 18:00 Uhr – Online**

**Thema:** Ehe aus – Getrennt leben, aber verheiratet bleiben?

**Referat:** noch offen

■ **Mittwoch, 03.07.2024, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Ehe aus – Trennung ja, Scheidung nein? Vorteile und Risiken

**Referat:** noch offen

■ **Mittwoch, 17.07.2024, 18:00 Uhr – Online**

**Thema:** Zusammenleben ohne Trauschein oder in Patchworkfamilie – Rechtliche Risiken kennen, Vorteile nutzen

**Referat:** noch offen

**Ort:** Caritas Bodensee-Oberschwaben, Seestr. 44, 88214 Ravensburg

**Kontakt:** Manfred Ernst, Tel. 0170 5484542, [ravensburg@isuv.de](mailto:ravensburg@isuv.de)

## Regensburg

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** Peter Lauschmann, Mobil 0160 2145114, [regensburg@isuv.de](mailto:regensburg@isuv.de)

## Reutlingen

■ **Donnerstag, 18.04.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Trennung und Scheidung ohne Rosenkrieg – Mediation – Der Weg der außergerichtlichen Streitschlichtung

■ **Donnerstag, 16.05.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Erben und Vererben bei Trennung und Scheidung – Mögliche Katastrophen und ihre Vermeidung

■ **Donnerstag, 20.06.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Das Ehescheidungsverfahren – Voraussetzungen, Ablauf, Kosten?

■ **Donnerstag, 18.07.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Rechtsfragen bei Trennung/Scheidung – Betroffene fragen – Experten antworten

**Referate:** Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwälten und Fachanwältinnen)

**Ort:** Altes Rathaus, Rathausstr. 6, 72764 Reutlingen

**Kontakt:** Anton Wittner, Tel. 07071 63259, [reutlingen-tuebingen@isuv.de](mailto:reutlingen-tuebingen@isuv.de)

## Rostock

■ **Montag, 08.04.2024, 18:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Immobilie und Vermögensteilung bei Trennung und Scheidung

**Referat:** Amrei Schänning (Rechtsanwältin)

■ **Mittwoch, 15.05.2024, 18:00 Uhr – Online**

**Thema:** Armut durch Scheidung? Rententeilung und nachehelicher Unterhalt

**Referat:** Berthold Traub (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

■ **Montag, 27.05.2024, 18:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Ehe und Partnerschaft – Unterhaltsansprüche nach Trennung und Scheidung

**Referat:** noch offen

■ **Donnerstag, 20.06.2024, 18:00 Uhr – Online**

**Thema:** Ehe aus – Getrennt leben, aber verheiratet bleiben?

**Referat:** noch offen

■ **Mittwoch, 17.07.2024, 18:00 Uhr – Online**

**Thema:** Zusammenleben ohne Trauschein oder in Patchworkfamilie – Rechtliche Risiken kennen, Vorteile nutzen

**Referat:** noch offen

**Ort:** Frieda 23 Kultur- und Medienzentrum, Friedrichstr. 23, 18057 Rostock

**Kontakt:** Dagmar Wendt, Mobil 0176 52758560, [rostock@isuv.de](mailto:rostock@isuv.de)

## Südwest – Saarbrücken

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)

## Schlüchtern

■ **Dienstag, 09.04.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Basiswissen Trennung, Scheidung. Von Anfang an Fehler vermeiden und Geld sparen

**Referat:** Katharina Glawe (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 27.06.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung – Was steht mir zu – was muss ich zahlen?

**Referat:** Peter Schneider (Fachanwalt für Familienrecht)

**Ort:** Gaststätte „Zum Eckebacker“, Unter den Linden 13, 36381 Schlüchtern

**Kontakt:** Ursula Busta, Mobil 0160 4635279, [schluechtern@isuv.de](mailto:schluechtern@isuv.de) oder Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, Mobil 0178 2080898, [fulda@isuv.de](mailto:fulda@isuv.de)

## Schönebeck

■ **Dienstag, 14.05.2024, 18:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Info-Treff für Trennungs- und Scheidungsbetroffene

**Ort:** Rückenwind e.V., Bahnhofstr. 11/12, 39218 Schönebeck

**Kontakt:** Paul Hoffmann, Tel. 0151 50709864, [magdeburg@isuv.de](mailto:magdeburg@isuv.de)

## BUCHTIPP

### Handbuch Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen

Dieser Klassiker von Handbuch für alle familienrechtlichen Verträge und Vereinbarungen, begründet von Gerrit Langenfeld wird jetzt durch Lutz Milzer fortgeführt.

Die Struktur blieb die gleiche: Detailliert erfährt der Anwender, was sich alles regeln lässt in Vereinbarungen und Verträgen, worauf entsprechend geachtet werden muss, so dass diese dann auch rechtsverbindlich sind, nicht einfach „gekippert“ werden können.

Was bei Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen an Themen anfällt, wird hier berücksichtigt: Güterrechtliche Vereinbarungen, Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt, Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich, Fallgruppen und Typen von Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen. Die große Stärke dieses Handbuchs ist die an der Praxis orientierte inhaltliche Auswahl sowie die auch für Laien verständliche Sprache. Das Buch enthält zahlreiche Formulierungsvorschläge.

In das vorliegende Werk ist, wie dies bei aktualisierten Auflagen üblich ist, die neueste Rechtsprechung zum Thema eingearbeitet, was notwendig war. Schließlich liegt zwischen 8. und 9. Auflage die Coronazeit.

**FAZIT:** Durch seine klare Strukturierung und zahlreiche Musterformulierungen, die sich dann auch downloaden lassen, ist die 9. Auflage des Handbuchs für den Benutzer, wohl in erster Linie Notare und Familienrechtlicher hilfreich. Dies gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass Anwälte, aber auch Betroffene immer mehr bestrebt sind, streitige Entscheidungen zu vermeiden und schon in der Trennungsphase nach einvernehmlichen Regelungen zu suchen. Hierzu liefert das Werk nicht nur wertvolle Anregungen, sondern auch ebenso wertvolle Vorschläge und Muster. Insofern können sich auch Betroffene kundig machen, was sich regeln lässt und worauf sie achten müssen.

Lutz Milzer, Handbuch Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, 9. Auflage, München 2024, Beck Verlag, 89 € (Freischaltcode im Download) JL



## Schweinfurt

### ■ Mittwoch, 19.06.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Wann brauche ich bei Trennung, Scheidung, Erbschaften einen Notar: typische Situationen, Scheidungsvereinbarungen – Trennungsvereinbarungen – Tipps für sinnvolle Gestaltung – Kosten  
**Referat:** Martin Dörnhöfer (Notar)

### ■ Mittwoch, 17.07.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Trennung/Scheidung: Zugewinnausgleich – was bleibt mein, was wird dein – wie wird gerechnet?

**Referat:** Gabriele Brach (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediation)

**Ort:** Caritasverband, St.-Anton-Str. 8, 97422 Schweinfurt

**Kontakt:** Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, [j.linsler@isuv.de](mailto:j.linsler@isuv.de)

## Stendal

### ■ Montag, 27.05.2024, 18:00 Uhr – Präsenz

**Thema:** Unterhalt bei Trennung/Scheidung – wer zahlt wieviel an wen?

**Ort:** MGH „Stadtsee“, Alfred-Brehm-Str. 1a, 39576 Stendal

**Kontakt:** Paul Hoffmann, Tel. 0151 50709864, [magdeburg@isuv.de](mailto:magdeburg@isuv.de)

## Stuttgart

### ■ Montag, 29.04.2024, 19:00 Uhr – Präsenz

**Thema:** Streitpunkt Unterhalt: Wer bezahlt an wen, wieviel und wie lange?

**Referat:** noch offen

### ■ Montag, 27.05.2024, 19:00 Uhr – Präsenz

**Thema:** Der Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung: Worauf es in der Praxis ankommt

**Referat:** noch offen

### ■ Montag, 24.06.2024, 19:00 Uhr – Präsenz

**Thema:** Getrennte Wege – gemeinsame Lösungen: Mediation – Der Weg der außergerichtlichen Streitschlichtung

**Referat:** noch offen

### ■ Montag, 29.07.2024, 19:00 Uhr – Präsenz

**Thema:** Erben, Vererben und Vorsorgevollmachten bei Trennung und Scheidung: Mögliche Katastrophen und ihre Vermeidung

**Referat:** noch offen

**Ort:** treffpunkt 50plus, Rotebühlplatz 28, 70173 Stuttgart

**Kontakt:** Ulrich Link, Mobil 0157 37532827, [stuttgart@isuv.de](mailto:stuttgart@isuv.de)

## Traunstein

### ■ Donnerstag, 11.04.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Zugewinnausgleich und sonstige Vermögensauseinandersetzung bei der Scheidung

**Referat:** Kai Burkhardt (ISUV-Kontaktanwalt, Rechtsanwalt, Mediator)

### ■ Donnerstag, 02.05.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Ehegatten-Trennungsunterhalt und nachehelicher Ehegatten-Unterhalt. Zeitliche Befristung und Erwerbsobliegenheit trotz minderjähriger Kinder nach geltender Rechtsprechung.

**Referat:** Beate Heiß (Rechtsanwältin)

### ■ Donnerstag, 06.06.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Auswirkungen von Trennung und Scheidung bzgl. Altersversorgung (Versorgungsausgleich), Steuer- und Erbrecht. Die Bedeutung der Stichtage und Auskunftsansprüche. Gibt es Gestaltungsmöglichkeiten?

**Referat:** Ulrike Becker-Cornils (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

### ■ Donnerstag, 04.07.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Das Sorge- und Umgangsrecht bei Trennung und Scheidung. Unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten und die Auswirkungen auf den Betreuungs- und Kindesunterhalt. Vor- und Nachteile des Wechselmodells.

**Referat:** Ulrike Becker-Cornils (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

**Ort:** Hotel „Sailer-Keller“, Herzog-Wilhelm-Str. 1, 83278 Traunstein

**Kontakt:** Ulrike Becker-Cornils, Tel. 0861 90972700, [traunstein@isuv.de](mailto:traunstein@isuv.de)

## Trier

### ■ Mittwoch, 17.04.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Trennung, Scheidung und Neubeginn  
**Referat:** Murat Aydin (Fachanwalt für Familienrecht)

### ■ Mittwoch, 15.05.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Die einvernehmliche Scheidung ohne Rosenkrieg – wie schaffen wir das?

**Referat:** Anja Ruland (Rechtsanwältin, Mediation, Cooperative Praxis)

### ■ Mittwoch, 12.06.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Ehe aus! Getrennt leben, aber verheiratet bleiben. Geht das? Chancen und Gefahren

**Referat:** Stefan Arend (Fachanwalt für Familienrecht)

### ■ Mittwoch, 10.07.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Ehegatten- /Trennungsunterhalt, ein Fass ohne Boden?

**Referat:** Lisa-Marie Assmus (Rechtsanwältin)

**Ort:** Palais Walderdorff, Domfreihof 1B, 54290 Trier

**Kontakt:** Willi Jacoby, Tel. 06865 1856223, Mobil 0162 9117580, [trier@isuv.de](mailto:trier@isuv.de)

## Tübingen

### ■ Donnerstag, 11.04.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Trennung und Scheidung ohne Rosenkrieg – Mediation – Der Weg der außergerichtlichen Streitschlichtung

### ■ Donnerstag, 02.05.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** 1000 Fragen bei Trennung und Scheidung – Rechtsfragen verständlich dargestellt

### ■ Donnerstag, 06.06.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Erben und Vererben bei Trennung und Scheidung. Mögliche Katastrophen und ihre Vermeidung

### ■ Donnerstag, 04.07.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Das Ehescheidungsverfahren – Voraussetzungen, Ablauf, Kosten?

**Referat:** Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwälten und Fachanwältinnen)

**Ort:** Hotel „Domizil“, Wöhrdstr. 7-9, 72072 Tübingen

**Kontakt:** Anton Wittner, Tel. 07071 63259, [reutlingen-tuebingen@isuv.de](mailto:reutlingen-tuebingen@isuv.de)

## Ulm/Neu-Ulm

### ■ Donnerstag, 11.04.2024, 19:30 Uhr – Präsenz und Online

**Thema:** Möglichkeiten Steuern richtig zu steuern nach Trennung und Scheidung

**Referat:** Uwe Sikora (Steuering)

### ■ Donnerstag, 06.06.2024, 19:30 Uhr – Präsenz und Online

**Thema:** Vermögensteilung bei Trennung und Scheidung – was wird aus Vermögen und Immobilie bei Trennung und Scheidung?

**Referat:** Walter Bernhauer (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

### ■ Donnerstag, 11.07.2024, 19:30 Uhr – Präsenz und Online

**Thema:** Unser Kind! Elterliche Sorge und Umgang bei Trennung der Eltern

**Referat:** Jürgen Strampp (ISUV Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

**Ort:** vh Ulm, Kornhausplatz 5, 89073 Ulm

**Kontakt:** Josef Linsler, Tel. 0170 4589571, [ulm-neu-ulm@isuv.de](mailto:ulm-neu-ulm@isuv.de)

## Varel

### ■ Dienstag, 30.04.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Der Zugewinnausgleich – Was passiert bei Trennung und Scheidung mit dem Vermögen/Schulden und wie wird das aufgeteilt?

**Referat:** Tammo Gräper (Rechtsanwalt, Notar, Fachanwalt für Familienrecht und Agrarrecht)

### ■ Donnerstag, 20.06.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Der Versorgungsausgleich – Was bleibt nach Trennung und Scheidung von der Rente? Wie werden Renten- und Pensionsansparungen ausgeglichen?

**Referat:** Maren Waruschewski (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

**Ort:** Jugendzentrum Weberei, Oldenburger Str. 21, 26316 Varel

**Kontakt:** Anna Freitag, Mobil 0157 74443213, [oldenburg@isuv.de](mailto:oldenburg@isuv.de)



**HELFFEN**

Wir finanzieren uns ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Helfen Sie unseren Ehrenamtlichen, Räume zu mieten und auf Veranstaltungen aufmerksam zu machen!

**ISUV** e.V.  
Interessenverband  
Unterhalt und Familienrecht





Kontaktstelle Wiesbaden: Hier sind wir Zuhause

## Wiesbaden

### ■ Donnerstag, 11.04.2024, 19:00 Uhr – Präsenz und Online

**Thema:** Fragen Sie unsere Kontakthanwältin!

**Referat:** Cornelia Noack (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

### ■ Donnerstag, 16.05.2024, 19:00 Uhr – Präsenz und Online

**Thema:** Auf diese Kostenfallen sollten Sie bei einer Trennung und Scheidung achten!

**Referat:** Jörg Klepsch (ISUV Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

### ■ Donnerstag, 13.06.2024, 19:00 Uhr – Präsenz und Online

**Thema:** Unterhaltsberechnung verständlich erklärt!  
**Referat:** Roland Hoheisel-Gruler (Rechtsanwalt, ISUV-Kontakthanwalt, Mediator)

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail bei Holger Griesel notwendig.

**Ort:** Die Wiesbaden Stiftung, Michelsberg 6, 65183 Wiesbaden

**Kontakt:** Holger Griesel, Tel. 0611 24088482, [wiesbaden@isuv.de](mailto:wiesbaden@isuv.de)

## Wolfsburg

### ■ Dienstag, 09.04.2024, 18:00 Uhr – Präsenz

**Thema:** Immobilie und Vermögensteilung bei Trennung und Scheidung

**Referat:** Fachanwältin für Familienrecht

### ■ Mittwoch, 15.05.2024, 18:00 Uhr – Online

**Thema:** Armut durch Scheidung? Rententeilung und nahehehlicher Unterhalt

### ■ Dienstag, 11.06.2024, 18:00 Uhr – Präsenz

**Thema:** Ehegatten- und Partnerunterhalt – Ansprüche nach Trennung und Scheidung

### ■ Donnerstag, 20.06.2024, 18:00 Uhr – Online

**Thema:** Ehe aus – Getrennt leben, aber verheiratet bleiben?

### ■ Mittwoch, 17.07.2024, 18:00 Uhr – Online

**Thema:** Zusammenleben ohne Trauschein oder in Patchworkfamilie – Rechtliche Risiken kennen, Vorteile nutzen

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail notwendig.

**Ort:** Hotel Restaurant „Hoffmannhaus“ (Jagdzimmer), Westerstr. 4, 38442 Fallersleben

**Kontakt:** Peter Dziuba, Tel. 0170/2466768, Manfred Ernst, Tel. 0170 5484542, [wolfsburg@isuv.de](mailto:wolfsburg@isuv.de)

## Würzburg

### ■ Dienstag, 09.04.2024, 19:30 Uhr – Online

**Thema:** Trennung – Scheidung: Das Einkommen reicht nicht – auf welche sozialstaatliche Hilfen habe ich Anspruch?

**Referat:** Simon Sommer (Fachanwalt für Familienrecht und Sozialrecht)

### ■ Dienstag, 14.05.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Trennung – Scheidung – Kosten für Gericht und Anwalt – Gebührenordnung der Anwältinnen – Streitwerte als Grundlage der Kostenrechnung – Zwangsverbund – Möglichkeiten Kosten zu senken

**Referat:** Nina Bruckner (Fachanwältin f. Familienrecht)

### ■ Dienstag, 11.06.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Trennung – Scheidung: Elterliche Sorge – Umgang – Betreuung: Möglichkeiten und Grenzen juristischer Regelungen – Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Bamberg

**Referat:** Markus Weishaupt (Fachanwalt für Familienrecht und Arbeitsrecht, ISUV-Kontakthanwalt)

### ■ Dienstag, 09.07.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Getrennt leben ohne Scheidung – Trennungsvereinbarung: Was lässt sich regeln, worauf ist zu achten? Wann ist eine Scheidung sinnvoll, wann erforderlich?

**Referat:** Lothar Wegener (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Familienrecht)

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

**Ort:** Reuterhaus, Mergentheimer Str. 184, 97084 Würzburg, Straba-Haltestelle Reuterplatz

**Kontakt:** Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, [j.linsler@isuv.de](mailto:j.linsler@isuv.de), [wuerzburg@isuv.de](mailto:wuerzburg@isuv.de)

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Interessenverband Unterhalt und Familienrecht ISUV e.V., Eingetragen beim AG Nürnberg, Vereinsregister Nr. 3569 (21.05.2002)

**Verbandssitz:** Bundesgeschäftsstelle Nürnberg, Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg, Tel. 0911/550478 u. 535681, Fax 0911/533074, [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)

**Post-/Lieferadresse:** Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg

**Bankverbindung:** VR Bank Würzburg, IBAN: DE24 7909 0000 0000 1205 53, BIC: GENODEF1WU1

**Redaktion:** ISUV e.V., Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg

**Leitung der Redaktion:** Simon Heinzl, Josef Linsler

**Mitarbeiter:** Klaus Bednorz, Eva Berez-Köster, Raffaele Brescia, Fritz Burkhardt, Leonarda Deichmann, Jutta Dewenter, Heike Dieterle, Eleonore Dobiosz, Karsten Donner, Rene Dunker, Katja Durach, Manfred Ernst, Klaus Fischbeck, Axel Fischer, Anna Freitag, Gunnar Geißler, Holger Griesel, Thomas Goes, Ralph Gurk, Antje Hagen, Manfred Hanesch, Simon Heinzl, Paul Hoffmann, Dr. Matthias Hoger, Manfred Horn, Willy Jacobi, Klaus Jagusch, Kornelia Jäger, Yvonne Jung-hans, Lilli Kanke, Melanie Koberstädt, Peter Lauschmann, Ulrich Link, Josef Linsler, Alexander von Lüpke, Norbert Mittermüller, Bernd Nestvogel, Thomas Penttilä, Gertrud Schmidt, Hans-Dieter Schmitt, Steffan Schwerin, Melanie Ulbrich, Ludger Urban, Raimund Vogel, Maren Waruschewski, Lothar Wegener, Klaus Weil, Dagmar Wendt, Anton Wittner, Achim Wolf, Anne Wolf, Andreas Zeillinger, Oliver Zöllner.

**Anzeigenverwaltung:** ISUV-Report, Nürnberg, [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)

**Copyright:** In mit Namen oder Signum versehenen Beiträgen legen die Verfasser ihre jeweilige Meinung dar, die nicht unbedingt die Meinung der Redaktion ist. Die Verbreitung von einzelnen Artikeln unter Angabe der Quelle ist gestattet. Die Informationen schließen jegliche Haftung und Rechtsansprüche gegen den Herausgeber aus. Der Abdruck von den Verband betreffenden Dokumenten (z. B. Satzung, Grundsatprogramm, politische Forderungen) ganz oder teilweise an anderer Stelle bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Redaktion.

**Alle Rechte, auch die der fotomechanischen und digitalen Vervielfältigung und des auszugsweisen Abdrucks, behält sich der Verband ausdrücklich vor. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.**

**Titel/Layout:** Grafik-Studio, Anke von Schalscha-Ehrenfeld, 97076 Würzburg

**Druck/Verarbeitung:** PRINT CONSULTING, Mail: [boehler-verlag@web.de](mailto:boehler-verlag@web.de) (Würzburg) © ISUV 2023

# Rund um Recht & Steuern

Neuerungen  
und Tipps



## GUT ZU WISSEN:

**Wann Doppelbesteuerung vorliegt, wie man sie vermeiden kann, was man tun muss, sagt der Bund der Steuerzahler**

## Doppelbesteuerung bei Renten vermeiden

Langt der Fiskus bei Rentnern zweimal zu? Diese Frage ließ der Bund der Steuerzahler (BdSt) gerichtlich klären. Wie der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigt, werden künftige Rentnerinnen und Rentner tatsächlich doppelt besteuert, wenn nicht gehandelt wird. Der BFH hatte bereits im Mai 2021 (Az.: X R 20/19, X R 33/19) erstmals eine Rechenformel aufgestellt, wie eine Doppelbesteuerung konkret zu ermitteln sei. Nach Ansicht der Richter kann es danach vor allem bei künftigen Rentnern zu einer zweifachen Belastung kommen. Deshalb fordert der BdSt mit Nachdruck: Eine Reform ist dringend notwendig!

### Konkrete Klagefälle – Rechenformel – Parameter

Auch wenn in den beiden konkreten Klagefällen (Rentenbeginn 2007 bzw. 2009) keine Doppelbesteuerung festgestellt wurde, muss die Politik handeln. Die dazu eingereichte Verfassungsbeschwerde (Az.: 2 BvR 1143/21) hat das Bundesverfassungsgericht zwar nicht angenommen und für unzulässig erachtet. Dennoch hat der Verband erreicht, dass der BFH für künftige Jahrgänge, die in Rente gehen, eine Doppelbesteuerung (offiziell „Zweifachbesteuerung“) feststellte. Diese liegt vor, wenn die aus bereits versteuerten Einkommen gezahlten Versicherungsbeiträge höher waren als der steuerfreie Teil der Rentenzahlungen. Der BFH hat erstmals eine konkrete Rechenformel zur Bestimmung einer solchen Doppelbesteuerung vorgelegt. Dabei hat das Gericht klargestellt, dass bestimmte Rechengrößen im Steuerrecht – etwa der Grundfreibetrag, der zur Absicherung des steuerfreien Existenzminimums dient – nicht zu Ungunsten der Senioren berücksichtigt werden dürfen.

„Wir fordern: Der Gesetzgeber muss endlich handeln! Denn die bisherige Rechenweise der Finanzverwaltung, nach der diese zu keiner Doppelbesteuerung kommt, wurde bereits 2021 gekippt. Zwar haben die BFH-Richter die Revisionen zurückgewiesen, weil sie in den betreffenden Fällen rechnerisch keine „Zweifachbesteuerung“ ermitteln konnten – und das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerden nicht angenommen. In der Sache jedoch

sind die beiden Entscheidungen wegweisend. In diesem Sinne fordern wir: Der Gesetzgeber muss das geltende Recht anpassen! Die Finanzverwaltung muss Fälle von nachgewiesener Doppelbesteuerung ändern!“

**Der Bundesfinanzhof hat einige Parameter genannt, wann vor allem eine strukturelle Doppelbesteuerung vorliegt. Dies ist bei Seniorinnen und Senioren der Fall, die**

- erst kürzlich in Rente gegangen sind
- selbstständig tätig waren und damit keine steuerfreien Arbeitgeberanteile erhalten haben
- unverheiratet und männlich sind, weil ihre statistische Lebenserwartung dann kürzer ist
- einen un stetigen Rentenversicherungsverlauf haben

**WICHTIG:** Dabei müssen prinzipiell mehrere der genannten Voraussetzungen vorliegen, aber nicht zwingend alle vier erfüllt sein. Es können zum Beispiel auch unverheiratete Frauen, die nach einer freiberuflichen Tätigkeit erst kürzlich in Rente gingen, doppelt belastet sein. Dies hängt stets von der individuellen Erwerbs- und Rentenbiografie ab. Ehemalige Arbeitnehmer sind nach der Rechenformel des Bundesfinanzhofs momentan eher nicht betroffen.

### So setzt sich der BdSt ein – Unsere Forderungen

Die bisherigen Regelungen zur Versteuerung von Renten müssen angepasst werden! Der steuerpflichtige Anteil der Rente, je nach Rentenbeginn, muss langsamer ansteigen. Zudem müssen auch laufende Rentensteigerungen vom persönlichen Steuerfreibetrag profitieren. Entsprechende Vorschläge hat der Verband bereits dem Bundesfinanzministerium unterbreitet. Bislang hat das Ministerium noch keine konkrete Handlungsanweisung veröffentlicht. Dies sollte nun zeitnah erfolgen.

Diejenigen, die nach der Rechenformel des Bundesfinanzhofs nicht von einer Doppelbesteuerung betroffen sind, dies aber bei sich vermuten, können Einspruch gegen ihren Bescheid erheben und sollten die

mögliche Doppelbesteuerung darlegen. „Wir werden hierzu in Kürze Hinweise zur Berechnung anhand von Fallbeispielen veröffentlichen.“

Außerdem gibt es bereits Fälle, in denen eine Doppelbesteuerung im Einspruchsverfahren rechnerisch nachgewiesen wurde. Dennoch weigert sich das Finanzamt, die Einkommensteuerbescheide zu ändern. Das ist aus unserer Sicht nicht richtig. „Deshalb unterstützen wir hier erneut die betroffenen Rentner und werden in einem neuen Verfahren klagen. Anders als in den ersten Verfahren liegt hier ein Rentenbeginn 2017 vor,“, so der BdSt.

Quelle: Bund der Steuerzahler,  
Redigiert JL

## Vorsicht „Steuerfalle“

**BFH, Urteil vom 14.02.2023 – Az. IX R 11/21 – § 23 EStG**

1. Eine (willentliche) Veräußerung im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG kann auch dann vorliegen, wenn der Ehegatte seinen Miteigentumsanteil an dem im Miteigentum beider Ehepartner stehenden Einfamilienhaus und vor dem Hintergrund der drohenden Teilungsversteigerung/Zwangsversteigerung im Rahmen einer Scheidungsfolgenvereinbarung (entgeltlich) auf seinen geschiedenen Ehepartner innerhalb der Haltefrist (10 Jahre) überträgt.
2. Der Ehegatte nutzt seinen Miteigentumsanteil nach dem Auszug aus dem Familienheim nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken i. S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG, wenn der geschiedene Ehepartner und das gemeinsame minderjährige Kind weiterhin dort wohnen.

Dieses Urteil gibt Anlass über eine anfallende Spekulationssteuer auf den Veräußerungsgewinn (nicht Veräußerungserlös) innerhalb der ersten 10 Jahre nach Anschaffung einer Immobilie hinzuweisen, insbesondere auch bei der Übertragung eines Miteigentumsanteils im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung von Eheleuten. Eine Veräußerung i. S. des § 23 EStG liegt vor, wenn das wirtschaftliche Eigentum an einem Grundstück entgeltlich auf einen Dritten übertragen wird. Dritter im Sinne dieser Vorschrift sind auch Familienangehörige. § 23 EStG kennt kein Familien- oder Ehegattenprivileg. Ist die Spekulationsfrist von 10 Jahren abgelaufen, ist die Veräußerung steuerunschädlich.

Weiterhin steuerunschädlich ist nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG eine Veräußerung, wenn privates Immobilieneigentum/Miteigentum im Jahr der Veräußerung sowie in den beiden vorhergehenden Jahren zu

eigenen Wohnzwecken genutzt wird/wurde oder im gesamten Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung das Immobilien Eigentum ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde.

## Eigennutzung oder nicht?

Zu diesem Gesetz (§23 EStG) gibt es eine Vielzahl von Entscheidungen, insbesondere zur Frage, wann eine Eigennutzung vorliegt oder nicht. So unterbricht ein Leerstand die Eigennutzung nicht, wenn bei Beendigung der Eigennutzung Veräußerungsabsichten bestanden (BMF-Schreiben vom 05.10.2000/BStBl 2000 I 1383, Rn. 25; problematisch hierbei wird der Nachweis einer Veräußerungsabsicht – insbesondere bei fortlaufender Zeitdauer – sein). Auch ist die unentgeltliche Überlassung an Kinder für die der veräußernde Ehegatte Kindergeld erhält, keine schädliche Unterbrechung der Eigennutzung (strittig), anders hingegen wenn der Ehegatte mit Kindern das Haus bewohnt (der hiesige Fall). Finanzgerichte beurteilen das Merkmal „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ streng.

Ein nicht vom Willen des Veräußernden getragener Eigentumsübergang – die zwangsweise vorgenommene Veräußerung – reicht nicht aus, um von einer wirtschaftlichen Betätigung des „Veräußerers“ auszugehen. So fehlt bei einer Enteignung dieser Wille, mit der Folge, dass in diesem Ausnahmefall kein Veräußerungserlös zu versteuern ist (BFH, Urteil vom 23.07.2019, Az. IX R 28/18). Anders die Rechtsprechung bei der Zwangsversteigerung. Dort ist der Eigentumsverlust nicht mit einer Enteignung vergleichbar. Danach soll die Möglichkeit, den Gläubiger (Betreiber der Zwangsversteigerung) zu befriedigen zu einer willentlichen wirtschaftlichen Betätigung des „Veräußernden“ führen, mit der Folge, dass auch bei einer Eigentumshingabe durch Zwangsversteigerung ebenso die Besteuerung des Veräußerungserlöses greift (FG Düsseldorf, Urteil vom 28.04.2021, Az. 2 K 2220/20 E). Selbiges gilt auch für den Betreiber einer zwangsweisen Auseinandersetzung, diese Rechtsprechung gilt daher wohl auch für die Teilungsversteigerung, auch wenn hier der Antragsgegner des Teilungsversteigerungsverfahrens dieses nicht durch Befriedigung des Antragstellers abwenden kann (sehr strittig), nach Auffassung des Verfassers höchstrichterlich noch nicht entschieden.

Im vorliegenden Fall ging es darum, dass die Eheleute im Jahr 2008 gemeinsam eine Immobilie erworben haben, die Immobilie von der geschiedenen Ehefrau und dem gemeinsamen Kind bewohnt wird. Die Ehe wurde 2017 geschieden. Die Ehefrau hat dem Ehemann für den Fall, dass er ihr nicht den hälftigen Miteigentumsanteil im Rahmen einer notariellen Scheidungsfolgenvereinbarung zu einem bestimmten festgelegten Preis überträgt, angedroht, die Teilungsversteigerung durchzuführen. Der Ehemann hat dann im Rahmen der Scheidungsfolgenvereinbarung der Frau den Miteigentumsan-

teil übertragen, hierbei wurde unstrittig ein Veräußerungsgewinn erzielt. Das Finanzamt ging davon aus, dass eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken i. S. des § 23 EStG nicht vorlag. Von einer eigenen Wohnnutzung im Jahr der Veräußerung und der davorliegenden zwei Jahre durch den Mann ist nach dessen trennungsbedingtem Auszug nicht mehr auszugehen. Eine alleinige Wohnnutzung durch den minderjährigen Sohn liegt nicht vor, ebenso wenig eine alleinige Wohnnutzung des hälftigen Miteigentums des Vaters durch den Sohn, da eine Aufspaltung des Miteigentums in dieser Form nicht möglich ist. Dass die 10 Jahre um ein Jahr noch nicht abgelaufen waren ist unstrittig (da hätte man mal ein Jahr warten sollen). Der Mann wendet in dem Gerichtsverfahren ein, dass er seinen Miteigentumsanteil nur seinem Sohn überlassen hat und nicht einer Dritten (Ex-Ehefrau), diese habe das Haus nur Kraft ihres eigenen Miteigentums bewohnt. Diesem Argument sind die Gerichte nicht gefolgt. Weiterhin wendet der Mann ein, es gab gar kein Veräußerungsgeschäft, der Abschluss der Scheidungsfolgenvereinbarung sei nur zur Vermeidung der Teilungsversteigerung erfolgt, er habe gar keinen Übertragungswillen gehabt, sondern ist dazu „genötigt“ worden. Es gab daher nur die Option der „freiwilligen“ Übertragung. Nur dadurch hätte er wirtschaftlichen Schaden abwenden können.

## 10-Jahres-Frist beachten

Der BFH hat entsprechend der obigen Leitsätze entschieden. Allein die Tatsache, dass die Übertragung im Rahmen einer Scheidungsfolgenvereinbarung innerhalb der 10-Jahres-Frist erfolgte, führt zum Steueratbestand. Der BFH hat sich leider nicht dazu geäußert, was gewesen wäre, wenn die Veräußerung durch Teilungsversteigerung erfolgt wäre, ob da die Grundsätze wie bei einer Zwangsversteigerung anzuwenden gewesen wären oder nicht. Dies hatte der BFH auch nicht zu entscheiden, da die Veräußerung im Rahmen der Scheidungsfolgenvereinbarung erfolgte und somit einem „willentlichen“ Rechtsgeschäft entsprach. Eine Zwangslage lag nicht vor. Da der Mann durch die Veräußerung über die Scheidungsfolgenvereinbarung einen angemessenen Preis erzielen wollte und einen wirtschaftlichen Schaden durch eine Teilungsversteigerung abwenden wollte, liegt hierin die wirtschaftliche Betätigung im Sinne der bisherigen BFH-Rechtsprechung.

Der BFH hat noch ausgeführt, dass die Scheidungsfolgenvereinbarung willentlich abgeschlossen wurde, ob sich der Mann dabei in einer wirtschaftlichen oder emotionalen Zwangslage befand, ist grundsätzlich ohne Bedeutung. Der Motivlage kommt regelmäßig keine Relevanz zu. Anders ist dies nur in den Fällen, in denen der Verlust des Eigentums (aufgrund eines Hoheitsaktes) der freien Willensentscheidung entzogen ist. Damit stärkt der BFH die Rechtsprechung bei Zwangsversteigerungsfällen (siehe

oben), ob dies auch für die Teilungsversteigerung gilt, wird nicht deutlich. Der BFH führt dann noch auf vielen weiteren Seiten unter Darstellung vergangener Rechtsprechung aus, wie er zu seiner Entscheidung kommt. **Entscheidend** ist es, dass auch weiterhin die Rechtsprechung die Steuerbefreiungsmöglichkeiten des § 23 EStG sehr restriktiv auslegt.

**Mit dieser Entscheidung und der Darstellung der Rechtslage sollen Eheleute, die sich scheiden lassen wollen und ein Familienheim im Miteigentum auseinandersetzen wollen, daran erinnert werden, dass vor Ablauf von 10 Jahren eine „Steuerfalle“ vorliegt, die häufig nicht gesehen wird. Wenn die 10-Jahres-Frist nicht abgelaufen ist, sollen immer Alarmglocken läuten. Relativierend sei jedoch auch darauf hingewiesen, dass in den genannten Fällen nicht der Verkaufserlös zu 100 % zu versteuern ist, sondern nur ein Veräußerungsgewinn, d. h. nur die Wertsteigerung zwischen Anschaffung und Veräußerung (auch an den (Ex-)Ehepartner).**

Grunderwerbssteuer nach § 3 Nr. 4/Nr. 5 Grunderwerbssteuergesetz fällt bis zur Rechtskraft der Ehescheidung bzw. bei Veräußerung im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung grundsätzlich nicht an.

RA Simon Heinzl



**UNTERSTÜTZEN**

Sie unsere gemeinnützige Arbeit durch Ihre Spende.

Vielen Dank!

**ISUV** e.V.  
Interessenverband  
Unterhalt und Familienrecht



# Leserforum

Zuschriften per Post oder E-Mail  
ISUV Bundesgeschäftsstelle, info@isuv.de



## Ein Mitglied fragt:

### Einführung eines „negativen Zugewinns“?

#### A. Persönlicher Sachverhalt:

Da ich während meiner Ehezeit den gesamten Familienunterhalt über meine Konten bestritten hatte und dafür auch große Teile meines Anfangsvermögens und von Erbschaften einsetzte, hat sich nunmehr bei meinem Zugewinn ein sehr großer **negativer Betrag** ergeben, eigentlich ein astronomischer „Zuverlust“, der im geltenden Familienrecht ungerechterweise „auf Null gesetzt wird“ und beim Zugewinnausgleich völlig unberücksichtigt bleibt.

#### B. Stattgefundene konkludente Änderung im Familienrecht:

Rechtshistorisch betrachtet wurden zunächst Schulden beim Anfangsvermögen der Ehepartner auch auf Null gesetzt und blieben bei der Zugewinnberechnung der Eheleute ebenfalls völlig unberücksichtigt. Dies wurde jedoch vor einigen Jahren mit der Einführung des „negativen Anfangsvermögens“ geändert und wird gegenwärtig sehr wohl bei der Zugewinnberechnung der Ehepartner berücksichtigt.

#### C. Frage.

Sind Ihnen aus Ihrer Verbandsarbeit juristische oder politische Bestrebungen zur Einführung eines „negativen Zugewinns“, mit dem Ziel einer Änderung im Familienrecht zu erreichen, bekannt. Vorstellbar hierfür wären auch schwebende Petitionen beim Deutschen Bundestag oder Details in Parteiprogrammen der politischen Parteien. – Damit wir uns hierzu nicht missverstehen: Es geht hier nicht um eine persönliche Rechtsberatung, sondern um eine politische Auskunft zu einer evtl. Familienrechtssänderung.

K.D.\* – Hessen

## Fachanwalt antwortet:

Aus der Verbandsarbeit sind uns keinerlei Bestrebungen bekannt, das bisherige System des Zugewinnausgleichs abzuändern, insbesondere nicht die Einführung eines „negativen Zugewinns“. Dasselbe gilt für parteipolitische Bestrebungen.

Richtig ist, dass mit der Reform des Zugewinns im Jahr 2009 zunächst das negative Anfangsvermögen als auch ein negatives Endvermögen eingeführt wurde. Die Differenz zwischen Endvermögen (Zugewinn) und Anfangsvermögen ist nach der gesetzgeberischen Intention niemals mit einem negativen Wert in die Ausgleichbilanz einzu-

stellen, da es sich um eine Zugewinnsgemeinschaft und keine **Verlustgemeinschaft** handelt (so auch die Gesetzesmaterialien).

Wichtig bei der Berechnung des Zugewinnausgleichsanspruchs ist es, dass die Höhe der Ausgleichsforderung wie schon nach dem Recht vor 2009 durch den Wert des Vermögens des Ehegatten begrenzt ist, das nach Abzug der Verbindlichkeiten bei Beendigung des Güterstandes vorhanden ist. Wenn also jemand von 100.000 € Schulden während der Ehe sich auf 20.000 € Schulden verbessert, hat er einen positiven Zugewinn von 80.000 €, ist aber trotzdem nicht ausgleichspflichtig, wenn der andere keinen Zugewinn erzielt hat, da er ja nichts hat (nämlich 20.000 € Schulden im Endvermögen). Anders wäre es dann, wenn der andere Ehepartner einen hohen Zugewinn erzielt hat und ausgleichspflichtig wäre, dann wird auch der Schuldenabbau von 80.000 € als Zugewinn in der Berechnung berücksichtigt.

Ihre Fallkonstellation ist eine andere. Wenn ein Ehegatte im Endvermögen z. B. 0 € hat, aber Anfangsvermögen von 50.000 € während der Ehe verbraucht hat (egal ob für den Unterhalt der Ehe oder anderweitig), hat einen negativen Zugewinn. Wenn der andere Ehegatte dann auch nichts hat, weil man ja das gesamte Geld ihrerseits aus dem Anfangsvermögen ausgegeben hat, könnte der andere Ehepartner ohnehin auch den negativen Zugewinn zur Hälfte nicht ausgleichen (gleicher Gedanke wie oben, dass man nur dann etwas bezahlen kann, wenn man etwas hat). Aber auch wenn der andere Ehegatte z. B. 50.000 € am Ende der Ehe hat und auch 50.000 € Anfangsvermögen hatte, gibt es keinen Zugewinnausgleichsanspruch, weil die Zugewinnsgemeinschaft eben keine Verlustgemeinschaft ist. In der zuletzt genannten Fallkonstellation gäbe es den von Ihnen beschriebenen negativen Zugewinn von 50.000 € auf der einen Seite und auf der anderen Seite eben 0 € und damit ggf. einen „Verlustausgleich“ von 25.000 €, weil ja der andere Ehegatte im Endvermögen tatsächlich 50.000 € hat. Aber genau das will der Gesetzgeber nicht. Das wird auch damit begründet, dass derjenige, der in der Ehe Verluste erleidet und dem anderen Ehepartner Vermögen „gestattet“ besser hätte aufpassen müssen und im Rahmen des ehelichen Zusammenlebens auf gleichmäßige Beteiligung am Eheleben hätte drängen müssen. Macht er dies nicht, war er mit dieser Hand-

habung einverstanden, was am Ende der Ehe nicht „zurückgedreht“ werden kann.

Auch aus diesen gesetzgeberischen Überlegungen heraus ergibt sich, dass auch an dieser gesetzlichen Regelung niemand „rütteln“ will. Dies entspricht dem Grundsatz, dass die finanzielle Gestaltung der Ehe während der Ehe nicht aufzurollen ist.

Ich hoffe Ihnen Ihre Frage beantwortet zu haben, insbesondere warum die Zugewinnsgemeinschaft eben keine Verlustgemeinschaft ist.

RA Simon Heinzl,  
Fachanwalt für Familienrecht

## Unterhaltsberechnung: Hauptbetreuender verdient mehr?

### zu Report 174, Unterhaltsberechnung gemäß „Eckpunkten“

Ich habe mit Interesse den ISUV-Report Nr. 174 gelesen. Auf Seite 9 werden 2 Beispiel-Rechnungen nach evtl. kommender Reform des Unterhaltsrechts gezeigt.

Nun ist es so, dass in beiden Beispielen der betreuende Elternteil weniger verdient.

In meinem Fall ist es allerdings andersherum, weshalb ich ein Beispiel vermisste, welches diese, gar nicht so seltene Konstellation veranschaulicht.

#### Mein Beispiel:

- Person A (hauptbetreuender Elternteil): Einkommen netto: 3.250,- €
- Person B (barunterhaltspflichtiger Elternteil): Einkommen netto: 2.000,- €

Vorweg ist hier zu sagen, dass eine Reform des unkomplizierten Durchgreifens des Jugendamts bei Kindesentzugs/Nichteinhaltung der gerichtlichen Umgangsvereinbarung von Seiten des hauptbetreuenden Elternteils mindestens genauso wichtig ist wie die Regelung des Unterhaltsrechts.

Um auf den Ursprung meines Anliegens zurückzukommen: Aus nicht nur bei mir gegebenen Anlass bitte ich Sie inständig, zusätzlich zu den in Report Nr. 174 vorgestellten Beispielen zur Reform des Unterhaltsrechts ebenfalls nochmal eine Berechnung des Unterhalts für einen Fall darzustellen, bei dem der hauptbetreuende Elternteil ca. 50 % mehr verdient. Ebenso wäre es interessant, wie es sich verhält, wenn er 100 % mehr verdient. Bei den Beispielen wäre als Grundlage bei den Betreuungszeiten eine Mitbetreuung von nur alle 14 Tage von Freitag bis Sonntag durch den mitbetreuenden Elternteil sinnvoll. Dieser Fall ist es doch meistens, da kein Wechselmodell möglich ist, wenn der betreuende Elternteil nicht möchte.

Des Weiteren würde mich interessieren, ob es relevant ist, ob die Elternteile in Voll- oder Teilzeit arbeiten, solange sie nicht unter dem Mindestselbstbehalt liegen.

Frank W. \* NRW

## Fachanwalt antwortet:

Es ist kein Problem die Haftungsanteile nach dem Eckpunktepapier auch im „umgekehrten“ Fall (Hauptbetreuender verdient mehr als der weniger Betreuende) darzustellen, das ist reine Mathematik. Im Fall, der im Report 174 dargestellt wird, ist die Einkommensverteilung 4.000,- € zu 2.000,- € Einkommen. Somit hat der weniger Betreuende **100 %** mehr als der Hauptbetreuende. Die ganze Rechnung dreht man nun einfach um: Dann ist die Haftungsquote des weniger betreuenden Elternteils 13 %, im Gegensatz zu Report 174, dort betrug die Quote 87 %.

Jetzt wird nach dem gleichen Schema gerechnet:  $0,13 \text{ plus } 0,67 \text{ (Schritt 4)} = 0,80 : 2 = 0,40$ ;  $0,40 \text{ von } 717,40 \text{ €} = 286,96 \text{ €}$ , abzüglich  $\frac{1}{2}$  Kindergeld  $125,- \text{ €}$  – vorausgesetzt, dass der hauptbetreuende Elternteil das Kindergeld bekommt, was ja der Regelfall ist –  $= 162,- \text{ €}$ , **die der weniger betreuende Elternteil, der allerdings mehr als 30 % – aber keine 50 % betreut**, dann zu

bezahlen hat. Tendenz: Der Hauptbetreuende trägt also immer mehr zum Kindesunterhalt bei, je mehr er verdient.

In Ihrem Fall verteilt sich der Unterhalt dann so: 3.250,- € Einkommen des hauptbetreuenden Elternteils, 2.000,- € Einkommen des weniger betreuenden Elternteils, sie müssen 165,- € Kindesunterhalt zahlen.

Was Sie jedoch beachten müssen: Sie sitzen einer Fehlvorstellung auf. Bei Ihnen liegt kein asymmetrisches Wechselmodell im Sinne der Eckpunkte vor. Nur für das asymmetrische gilt diese Berechnung, denn dieses setzt einen Betreuungsanteil von 30 % voraus. Diese Anzahl von Tagen erreichen sie bei einer 14-tägigen Betreuung von Freitag bis Samstag nicht.

**Ergebnis: Sollte die Unterhaltsberechnung gemäß der „Eckpunkte“ umgesetzt werden, dann verändert sich für Sie nichts, weil Sie weiterhin „nur“ im Rahmen eines Residenzmodells betreuen.**

RA Simon Heinzel,  
Fachanwalt für Familienrecht

Ich wünsche mir, dass ISUV im Zuge der Reform des Umgangs- und Sorgerechts darauf drängt, dass Umgang und Betreuung zwischen den Eltern gleichberechtigt gesetzlich geregelt wird. Umgang, Abholen und Bringen darf nicht nur auf Kosten eines Elternteils gehen, der andere sitzt zuhause und dreht Däumchen. Beide müssen Bindungstoleranz im Interesse des Kindes zeigen.

K.M.\* – Berlin

## Betreuung und Unterhalt bei Selektion von Interessen gleichrangig ansprechen

zu Report 174, Beide betreuen – Beide bezahlen

Die hoffentlich neue und bessere Anerkennung von Betreuungsleistungen der Barunterhaltspflichtigen in der Düsseldorfer Tabelle ist ein Erfolg. Leider nützt der den Menschen, bei denen Umgänge sehr erschwert werden, nicht viel. Ich bitte ISUV hiermit nochmals sehr, die Umgänge/Betreuung barunterhaltspflichtiger Menschen mit ihren Kindern weit nach oben zu setzen.

Umgangsmodelle und gerechtfertigte Gründe für ausfallende Umgänge müssen im Gesetz festgelegt werden. Umgangszeiten zu sabotieren, muss einfacher bestraft werden können – ohne jahrelange, teure und schwierige Gerichtsverfahren.

Grade jüngere Kinder werden durch die Dauer, bis endlich etwas geschieht, entfremdet. Selbst wenn Umgangszeiten gerichtlich festgelegt wurden, ist es für die hauptbetreuende Person ein leichtes, Umgänge zu sabotieren, zu erschweren und zu verhindern. Das Jugendamt macht rein gar nichts dagegen bzw. kann auch nicht viel dagegen tun. Es hat keine Handhabe. Der Barunterhaltspflichtige muss immer wieder den Weg zum Gericht suchen, um den Kontakt zum Kind durchzusetzen. Dadurch steigen Kosten und Verzweiflung immer, es wird immer teurer und es dauert. Druck auf den umgangssabotierenden Elternteil geschieht nicht. Das Residenzmodell ist nicht mehr zeitgemäß, dennoch wird nicht konsequent etwas dagegen unternommen.

Nochmals, ich bitte Sie von Herzen, diesen Punkt in Ihrer Agenda möglichst weit oben zu platzieren, damit nicht mehr so viele Elternteile ihre Kinder und Kinder ihre Väter oder Mütter verlieren.

Warum ich darum bitte? Ich habe aus genannten Gründen meinen 2-jährigen Sohn das letzte Mal vor 10 Monaten gesehen... und höchstwahrscheinlich verloren. Ich werde wohl nicht mehr vor Gericht gehen. Ich kann nicht mehr. Sorgen, schlaflose Nächte und psychischer sowie körperlicher Abbau sagen, ich sollte es aufgeben – meinem eigenem Leben zuliebe.

Und das, obwohl nichts auf der Welt gegen mich als Vater spricht. Außer ein einziger Mensch, der es einfach nicht will.

Denis P.\* – NRW

## Betreuung – Umgang: Bindungstoleranz beider Elternteile gefragt

Ich würde mir wünschen, dass ISUV dieses Thema mehr auf die Agenda setzt und politisch auf Veränderung drängt. Ich glaube es gibt viele Betroffene in Deutschland. Es ist selbstverständlich, dass die gleich nach der Geburt weit weggezogene Mutter die ersten drei Jahre keine Reise oder auch nur ein Entgegenkommen auf halber Strecke zuzumuten ist. Also liegt die Pflicht selbstverständlich beim anderen Elternteil, der ganz legal einfach als Vater vor Tatsachen gestellt wird – und sich zu fügen hat.

Auch wenn das Kind drei Jahre und älter ist, ändert sich daran nichts. Der Vater holt und bringt. Zwischen wohnhaft in einer Stadt mit 5 km Entfernung und 1000 km wird gar nicht unterschieden. Da machen es sich die Gerichte leicht: Holen und Bringen macht der Umgangsberechtigte. In meinem Fall heißt das: 4 Fahrten hin und zurück vom Wohnort der Mutter und des Vaters, konkret 4 x 500 km, also 2.000 km – einmal Berlin – Moskau.

Ich habe das beim Jugendamt und Gericht angesprochen. Antwort: Was eine weite Strecke ist, dafür gibt es in Deutschland keine Definition. Darauf will sich weder Ju-

gendamt noch Gericht noch ein Politiker einlassen. Da bekommt man gesagt, daran kann nur der Deutsche Bundestag etwas ändern. Dabei liegt es auf der Hand das Holen und Bringen bei beiden Eltern liegt, beide wollen doch hoffentlich das Kindeswohl fördern. Zum Kindeswohl gehören doch wohl Vater und Mutter.

Die Situation Umgang/Betreuung über weite Strecken ist stressig. In diesen Fällen stellt sich das dann so dar: Wenn ich mich bedingt durch Stau auf der weiten Strecke bei der Übergabe verspäte, droht mir ein Ordnungsgeld. Gleichzeitig sitzt die Kindsmutter im warmen Zuhause, schaut auf die Uhr, ruft an und droht mit Ordnungsgeld. Diesen Stress wünsche ich keinem betroffenen Elternteil.

Noch ein wichtiger Aspekt: Übrigens werden im Sozialhilferecht solche Umgangskosten sehr wohl als Sonderleistung zuzüglich zum Sozialhilfegeld plus Miete für eine größere Wohnung auf Antrag erstattet. Im SGB gibt es dafür eine Regelung und Beratung beim Jobcenter. All das gibt es kostenlos, ohne dass ein Gericht eingeschaltet werden muss.

## IN EIGENER SACHE: DANKE!

Es ist Zeit hier einmal Danke zu sagen, für die vielen Mails, für den Zuspruch, die Information, die Anregungen, für das Vertrauen und die Impulse, die von Ihnen als Reaktion zum Titelthema in Report 173 und 174 gekommen sind. Ihr Feedback ist uns sehr wichtig. Sie dokumentieren uns, was wir richtig gemacht haben, was wir noch verstärken müssen und welches Anliegen wir bisher zu wenig berücksichtigt haben. Sie dokumentieren auch die Stimmung von Trennungseltern. Aus allen Mails ergibt sich eine Meinung und Haltung: So wie es jetzt ist, kann es nicht mehr weitergehen. Wir geben unser Bestes, so dass sich sowohl im Kindschaft- als auch im Unterhaltsrecht etwas tut.

JL

## EINORDNUNG

**Was das Mitglied schreibt, geht unter die Haut, insbesondere wenn man selbst in einer ähnlichen Situation stand, die Gefühle und Stimmungslage nachempfinden kann.**

Wir als ISUV haben die Forderung kreiert: Beide betreuen – Beide bezahlen. Praktisch heißt das, Betreuung und Kindesunterhalt gewichten wir gleich, das ergibt sich aus der Sache. Um es noch deutlicher auszudrücken: Wer betreut, hat Anspruch auf Kindesunterhalt, wer Kindesunterhalt zahlt, hat Anspruch sein Kind, seine Kinder zu betreuen. Das ist eine Forderung, die man nicht einfach unterlaufen kann.

Für die ISUV-Vorsitzende Melanie Ulbrich ist es das wichtigste Anliegen, Kindern beide Eltern trotz Trennung und Scheidung zu erhalten. Insofern steht gemeinsame Elternschaft im Ranking ganz oben.

Die entscheidende Frage ist, wie kann man das erreichen, wenn ein Elternteil dies nicht möchte, weil er den anderen Elternteil ablehnt und nicht ins Kalkül zieht, dass die Kinder den anderen Elternteil auch mögen? Was tun, wenn die Kinder einen Elternteil ablehnen, einfach resignieren und dem Kindeswillen freien Lauf lassen? Ist das dann Kindeswohl? –

Ehrlicher Weise muss man sagen, dass die Mittel und Methoden nur bedingt „sicher“ und praktisch durchsetzbar sind, d.h. Umgangsrecht und Betreuung kann man nur mit großer Nachhaltigkeit durchsetzen, indem man den verweigernden Elternteil in die Pflicht nimmt. Ein zentraler Vorschlag von ISUV ist die Pflicht zu Mediation – gleich zu Beginn der Trennung, noch bevor Anwälte das Sagen haben. Von anderen wird eingewandt, dass man niemanden zur Mediation zwingen kann. Wir meinen schon, denn gegenüber Kindern haben beide Elternteile Pflichten.

Das Kindeswohl steht bei Eltern – muss bei Eltern über den eigenen Launen stehen. Die Androhung von Strafen kann, je nach Charaktertyp durchaus Wirkung haben. Die populistische Forderung Umgangsverweigerung mit Gefängnis zu bestrafen, hört sich wirkungsvoll an. Was aber macht das mit Kindern, wenn sie erfahren ein Elternteil sitzt im Gefängnis, ist nicht mehr da? –

Ein weiterer Aspekt, der nur allzu gerne verdrängt wird: Oftmals mögen Kinder nicht beide Elternteile gleich gern. Nicht selten verstärkt die Trennung der Eltern die Sympathien und Antipathien der Kinder. Oft ist die Verweigerung von Kindern der Grund für den Beziehungsabbruch zu einem Elternteil. Heilbar ist diese soziale Konstellation nach ISUV-Erfahrungen dann, wenn sich beide Elternteile in Bindungstoleranz üben, die man durchaus lernen kann.

*Josef Linsler*

## Verfassungswidrige ungerechte Wohnkomponente im Selbstbehalt der DTB

zu Report 174,  
Reform des Unterhaltsrechts

Gemäß ständiger Rechtsprechung des BVerfG ist die aktuelle Art der Berechnung der Höhe der Grundsicherung („Bürgergeld“) nur deshalb verfassungsgemäß, weil dort die Wohnkosten ausgenommen und separat über den Wohnkostenzuschuss geregelt werden. Die Wohnkosten werden gemäß WoGG auf Gemeindeebene differenziert und von den Wohngeldstellen dann noch individuell bei jedem Betroffenen angepasst. In der DTB sind die Wohnkosten jedoch im Selbstbehalt pauschaliert enthalten. Nachdem der Selbstbehalt aber genauso das Existenzminimum sichern soll wie die Grundsicherung, müssten hier auch gleiche Maßstäbe gelten. Entsprechend wären die Wohnkosten als Teil des Selbstbehaltes mindestens auf Gemeindeebene, wenn nicht gar auf jeden individuellen Fall anzupassen.

Die Anmerkung in der DTB, dass die Wohnkosten als Teil des Selbstbehaltes gegebenenfalls angepasst werden sollen, hilft in der Praxis nicht wirklich weiter. Wer zum Beispiel in München vor dem Familiengericht eine solche Anpassung erreichen will, dem wird standardmäßig mitgeteilt, dass dafür ein Gutachten über die Wohnung des Zahlungspflichtigen erforderlich ist. Die Kosten dafür betragen regelmäßig mindestens 3.000,- €. Selbst bei Kostenteilung steht die gegebenenfalls mögliche Anpassung des Zahlbetrages meist in keinem

sinnvollen Verhältnis zu den zusätzlichen Prozesskosten und der ganzen Nervenauflage, die mit einem Prozess verbunden ist. Daher wird wohl kein vernünftiger Zahlungspflichtiger, der seine Kosten im Prozess selbst tragen muss, auf der Prüfung dieser Anpassung bestehen. Das Ergebnis ist – leider wieder einmal für die Mittelschicht – kein sinnvoller Rechtsfrieden,

sondern ein „Gewaltfrieden“, der Pflichtige gibt halt notgedrungen nach, weil es sich letztlich wirtschaftlich nicht lohnt, sein Recht durchzusetzen.

Es bleibt abzuwarten, ob und gegebenenfalls wie das BMJ diese Thematik bei der angekündigten gesetzlichen Regelung des Selbstbehaltes aufgreifen wird.

*Karl Kraus\* – Bayern*

## MEINUNG:

### Unverschämte – Absolut reformbedürftig

Was Sie ansprechen, gilt nicht nur für München, sondern auch für alle Metropolregionen wie Stuttgart, Frankfurt, Hamburg, Leipzig, Dresden... Die Wohnkostenpauschale ist ein Witz. Die Argumentation der Oberlandesgerichte, dass es in Mecklenburg noch warme Wohnungen für 520 € gibt, ist eine Unverschämtheit. Die Forderung, dass Unterhaltspflichtige einklagen müssen, angemessen wohnen zu können, ist eine Demütigung und Missachtung des Leistungsprinzips und der Gipfel von Empathielosigkeit. Unsere Erfahrung ist die, dass die meisten Unterhaltspflichtigen Verfahren vor dem Familiengericht scheuen, weil Kosten und Nutzen unkalkulierbar sind.

Als Verband haben wir immer wieder darauf hingewiesen, dass die Wohnkosten an den Mietspiegel der jeweiligen Stadt oder der Region automatisch angepasst werden müssen. Dass in München da auch noch ein Gutach-

ten angefordert wird, in dem festgestellt werden soll, ob die Wohnung „angemessen“ ist, das kann nicht getopot werden. Da fällt mir nur noch Karl Valentin ein: „Saubande dreckade“.

Vom BMJ kommt in den „Eckpunkten“ die Zusage, man habe das Problem erkannt. Man möchte die Wohnkostenpauschale dem jeweiligen Mietspiegel der Stadt und der Region anpassen. Im Klartext heißt das, dass es keinen einheitlichen Selbstbehalt mehr geben wird, weil die Wohnkostenpauschale je nach Region unterschiedlich hoch ist. Ist für München eine Wohnkostenpauschale von 820 € für eine warme Wohnung angemessen?

Es bleibt spannend in Erwartung der Regelungen, die Eingang in den Referentenentwurf finden werden. Die Politik muss jetzt klar entscheiden, was Sache ist. Es darf nicht mehr den Oberlandesgerichten überlassen werden, wie sie in adaptierter Machtvollkommenheit entscheiden. Im Interesse der Unterhaltspflichtigen ist die Politik gefragt – jetzt. *JL*

## Am Existenzminimum: „Kinder möchten doch auch gerne mal eine Pommes oder sonst was haben.“

zu Report 174, DTB und Selbstbehalt

Sehr geehrtes ISUV-Team, ich hoffe ich bin bei ihnen richtig. Ich suche ein Verein, der für die Gleichberechtigung der Väter kämpft und was gegen diese existenzbedrohende Düsseldorf Tabelle macht. Ich kopiere hier mal, was ich dem Sozialamt schrieb, dass Sie wissen, um was es in meinen Fall geht. Ich bin schon am Überlegen die Presse mal anzurufen und mit denen zu reden. Jeden Mist liest man in der Zeitung, aber die wirklich wichtigen Dinge werden verschwiegen. Das ist ein Skandal was mit uns unterhaltspflichtigen Menschen gemacht wird. 2023 massive Erhöhung, 2024 auch, wir kommen damit nicht klar.

Im Folgenden mein Brief ans Sozialamt, damit Sie meine Situation verstehen:

Sehr geehrter Herr X,

bitte legen Sie den Brief Ihren Vorgesetzten vor. Ich betone, dass ich mit dem Sozialamt des Kreises W. sehr zufrieden bin, die Mitarbeiter sind stets freundlich und die Gesetze machen sie ja nicht. Aber so geht es nicht mehr weiter. Die Düsseldorf Tabelle steigt und steigt. Wir unterhaltspflichtigen Väter können uns den Kontakt zu den Kindern, für die wir Unterhalt zahlen, bald nicht mehr leisten! Leider ist das Realität. Für uns unterhaltspflichtige Väter wird das Leben immer schwieriger. Ein lebenswertes Leben ist bald nicht mehr möglich.

Aktuell zahle ich 428 € und ab Januar 2024 sind es 482 €. Die Begründung für die Erhöhung: Die Lebenshaltungskosten sind gestiegen. Das ist richtig, aber meine Lebenshaltungskosten steigen auch permanent und da nimmt die Düsseldorf Tabelle keine Rücksicht drauf. Einseitig werden meine Menschenrechte mit Füßen getreten, ich werde ausgequetscht wie eine Zitrone.

Ich habe den Eindruck die Tabelle verfolgt das Ziel, dass wir Unterhaltspflichtigen in Vollzeit arbeiten, und am besten unter der Brücke wohnen und das verdiente Geld abgeben. Es wird immer gesagt Deutschland sei ein Sozialstaat. Das sehe ich mittlerweile etwas anders. Ich fühle mich als Vater diskriminiert, finanziell ausgenommen.

In meinem Haushalt lebt noch ein Kind und meine Frau. Ich bin der Alleinverdiener. Es wird Zeit, dass eine finanzielle Entlastung stattfindet, meine finanziellen Möglichkeiten sind erschöpft. Ich verstehe nicht, wieso ich mich an die existenzbedrohenden Forderungen der Düsseldorf Tabelle halten soll? Wenn ich dazu in der Literatur nachlese, steht dort immer Die Düsseldorf Tabelle sei rechtlich nicht bindend. Sie ist nur Richtlinie aber nicht bindend wie ein Gesetz.

Für Monat Januar 2024 zahle ich einmalig die 482 € bezahlen, damit ich keine Rückforderung erhalte. Dann muss geschaut werden, wie die Finanzierung stattfindet. Ich werde die 482 € nicht tragen, es ist zu hoch.

*Ich erkläre mich bereit den Mindestunterhalt zu zahlen, der bei 406 € liegt. Die Gas- und Strompreisbremse fallen weg, weil Deutschland das Geld ausgeht.*

*Ich würde Sie bitten, mich zu einem persönlichen Gespräch einzuladen, vom 2. bis zum 5. Januar habe ich noch frei. Wir müssen bitte einen Weg finden, wo beide Seiten klarkommen. Ich zahle Unterhalt, auch wenn der leider bei dem Kind nicht ankommt, da die Mutter Bürgergeld bezieht. Ich finde es sehr schade, wenn ich den Kontakt zu dem Kind nicht mehr halten kann, da mir das Geld ausgeht. Kinder möchten doch auch gerne mal eine Pommes oder sonst was haben. Der Staat kann doch nicht von mir verlangen, dass ich dem Kind sage, tut mir leid, wir können uns nur noch unterhalten, du bist zu teuer.*

*Ich habe versucht beim OLG in Düsseldorf jemanden zu erreichen, leider hatte ich da keinen Erfolg. Bei der Unterhaltskommission erreichte ich leider auch niemanden.*

Henrik L.\* – NRW

### EINORDNUNG

Hunderttausende von Unterhaltspflichtigen arbeiten im Niedriglohnsektor, was in der Düsseldorf Tabelle nicht berücksichtigt wird. Sie verdienen nicht mehr, wenn der Unterhalt angehoben wird. Die Lohnanhebungen halten nicht Schritt mit den Anhebungen des Mindestunterhalts.

Wenn Betreuung bzw. Umgang nicht mehr stattfindet, weil man es sich nicht leisten kann, dann sind gesetzliche Regelungen gefragt, dann ist der Sozialstaat gefragt.

**Hier sollte eigentlich die Kindergrundsicherung Abhilfe schaffen, aber die klammert Getrenntlebende – Trennungsfamilien aus – siehe dazu unsere Stellungnahme S. 12.**

Leistbare, realistische Mindestunterhaltsbeträge sind notwendig. Darüber hinaus müssen sozialrechtliche Hilfen für Unterhaltspflichtige, die am Existenzminimum leben, bekannt sein, der Leistungsabruf erleichtert werden, denn diese Menschen haben es sich im wahrsten Sinne des Wortes „verdient“: Sie zahlen Steuern, viele in Steuerklasse I, so als ob sie keine Kinder hätten, sie zahlen Sozialabgaben, zahlen Unterhalt, leisten Betreuung von Kindern und leisten somit einen Beitrag zum Sozialstaat.

**Die Verbindung von Unterhaltsrecht und Sozialrecht ist ein Anliegen der ISUV-Lobbyarbeit. Praktische Hilfe erhalten Mitglieder hier: [www.isuv.de/sozialrecht/](http://www.isuv.de/sozialrecht/)**

Josef Linsler

### Johannes Pohl

\*21.10.1939

† 18.01.2024



Ich lernte Johannes Pohl im Jahr 1998 als Leiter der Kontaktstelle Kiel kennen. Ich steckte in einer äußerst strittigen Scheidung, erfuhr über die Zeitung von den Vorträgen, die damals noch in einem Restaurant in Raisdorf bei Kiel stattfanden. Regelmäßig erschien ich zu den Vorträgen, die damals von RA Peter Weber gehalten wurden. In der anschließenden Fragerunde, durch die Herr Pohl führte, hatte ich genug Gelegenheit, alles zu fragen und zu berichten, was mir auf dem Herzen lag.

Herr Pohl leitete die ISUV-Kontaktstelle seit 1993. Im Jahr 1999 fragte mich Herr Pohl, ob ich nicht gewillt sei, mit seiner Unterstützung, die Kontaktstelle zu leiten. Ich sagte zu und gemeinsam stellten wir die Vorträge als Mittelpunkt unserer Tätigkeit zusammen.

Johannes Pohl übernahm die Suche nach neuen Veranstaltungsorten und anfangs die Pressearbeit. Der Kontakt zu den betroffenen Mitgliedern und Gästen setzte sich zunächst noch telefonisch fort. So fanden auch viele Telefongespräche mit Ratsuchenden in den Abendstunden statt. Dabei ging es nicht nur um rechtliche Fragen. Gerade für die emotionalen Probleme hatte Herr Pohl ein offenes Ohr und konnte durch die eigene Betroffenheit wertvolle Tipps geben.

Ein gutes Dreierteam wurden wir ab 2001 mit Klaus Jonas an unserer Seite. Beide Männer wurden schnell auch privat Freunde. Er war uns gegenüber als Ältester ein neutraler Berater – bei ISUV- wie auch persönlichen Themen.

Herr Pohl arbeitete im Team engagiert weiter mit. Es ging uns gemeinsam darum, den ISUV bekannter zu machen. Wir intensivierten die Pressearbeit, traten auf Ehrenamtsmessen in Kiel, Rendsburg und Neumünster auf, besuchten Veranstaltungen vom Väteraufbruch und VAMV in Kiel. Wir wurden auch bekannter, weil der ISUV ab Anfang 2010 einen Vortragsraum als Mitglied des Kultur- und Kommunikationszentrums „Pumpe“ hatte.

Herr Pohl suchte mit nach Vortragenden für die ISUV-Abende. Es waren dabei: Schuldnerberater, Mediatoren und Psychologen, Finanzberater, Steuerberater, eine Kinderärztin, Mitarbeiter von Profamilia.

Bis zu unserem gemeinsamen Ausscheiden aus der Leitung der Kontaktstelle war Herr Pohl mit seinem Sachverstand, seinem guten Kontakt zu den Vortragenden, seiner Geduld (z.B. gegenüber emotional aufgewühlten Zuhörern) und seiner Hilfsbereitschaft dabei.

**Wir danken Johannes Pohl und vermissen ihn sehr.**

Brigitte Martensen und Klaus Jonas  
Melanie Ulbrich, ISUV-Bundesvorsitzende



Unser etwas anderes Kaleidoskop zu Weihnachten stieß nur teilweise auf Gegenliebe. Immerhin erreichten uns drei Mails. In der einen lesen wir: „Sie schreiben von Ritualen und deren Bedeutung, halten sich selbst nicht daran. Zum Ritual eines Kaleidoskops an Weihnachten gehört ein Geschenkvorschlag.“ – Entschuldigung, in diesen rauen Zeiten fiel uns kein materielles Geschenk ein. Zeit schenken, Respekt zeigen, wieder ein bisschen Geborgenheit empfinden, das wollten wir als Geschenk vermitteln. Ein weibliches Mitglied schreibt: „Zu einem Kaleidoskop gehört doch einfach Ironie und Satire. Egal wie die Zeiten sind, über allem steht der Humor, sonst erträgt man das Leben nicht.“ – Voila! Ganz unser Denken, ganz unser Humor.



Wir wenden sogleich den Blick nach Außen, in die Natur, was immer etwas Befreiendes hat. Der Frühling naht und „Vieles“ wird besser für uns alle: Die Tage werden länger, die Temperaturen steigen, die Natur erwacht, alles knospet, wird bunt und die Röcke werden kürzer. – Frühlingszeit – Flirtzeit, sagt uns die Wissenschaft. Aber Vorsicht ist geboten in Zeiten von Sexismus und toxischer Männlichkeit: Zum Glück gibt es untrügliche Hinweise, dass sie es mag, wenn Sie sie anflirten. Auch wenn Sie sich im Frühling wie ein Siegfried fühlen oder gar sind, nicht gleich anfassen, auch wenn sie beim Frühlingsfest im Dirndl auftritt. Die Wissenschaft sagt: Kommen lassen, immer die Spannung aushalten.



Fürs spannungsreiche Kommenlassen gibt es untrügliche Hinweise: Sie legt Ihnen im Gespräch so ganz nebenbei die Hand auf, berührt zufällig mehrmals Ihre Hände, wischt Ihnen einen Fussel vom Jackett, Ihr Witz war dämlich und dennoch lächelt sie, wickelt sich während des Gesprächs immer wieder eine Haarsträhne um den Finger, spielt mit Gegenständen auf dem Tisch. Bietet Sie Ihnen etwas von ihrem Essen an, dann signalisiert das, dass sie auch mehr mit Ihnen teilen würde. Besonders deutlich wird das, wenn die Dame Sie mit ihrer Gabel füttert, soweit die Wissenschaft. Bei derartigen Signalen können Sie langsam die Warteschleife verlassen, ohne dass Sie mit dem Gespenst Sexismus konfrontiert werden. Allerdings vor einem Missverständnis möchten wir ausdrücklich warnen, das seit zwei Jahren mehrfach uns gemeldet wurde: Die Beflirtete sagt „Me too“, der Flirter antwortet „Me too“ – und geht gleich auf Tuchfühlung. Manchmal, aber nur manchmal folgt ein Kreischen – der Flirter versteht die Welt nicht mehr. Und schon ist er im Visier der Lisa Paus und Nancy Faeser.



ISUV e. V., Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg  
PVSt +4, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt

Niemandem – weder ihr noch ihm – soll der Frühlingsflirt durch Missverständnisse vermiest werden. Daher haben die Frauenministerien des Bundes und der Länder in enger Abstimmung mit den Frauenbeauftragten, den Gleichstellungsbeauftragten, den Frauenabteilungen in Parteien, Quotenfrauen zum x-ten Mal eine gemeinnützige Stiftung gegründet. Diese Stiftung namens „Interessen- und Schutzgemeinschaft gegen Sexismus, toxische Männlichkeit, Prüderie und Hirngespinnste“ bekam den Auftrag für ein wissenschaftliches Gutachten. Ziel dieses Gutachtens ist es zu eruieren, worauf es beim Flirt und dann schließlich bei der Wahl der Partner wirklich ankommt.



Erste Ergebnisse liegen uns vor. Kaum zu glauben, was die Forscher zutage förderten: Wenn es zum erfolgreichen Flirt kommen soll, dann muss Frau Mann riechen können. Geruch und anziehende Hülle reichen aber nicht für langfristig erfolgreiche Partnerschaft. Frauen und Männer stimmen darin überein, über allem steht die Intelligenz, ganz besonders bei Frauen. Weitere Ergebnisse: Kleider machen keine Liebe und erst recht keine Liebhaber, auch das Konto ist – angeblich – kein Kitt für den erfolgreichen Flirt. Empört reagierte besagte Gesellschaft auf folgendes Ergebnis: Männer achten primär auf das Äußere, manchmal gar nur darauf, ob das Dirndl auch richtig ausgefüllt ist.



In den Kinderschuhen steckt die Forschung noch in Bezug auf toxische Weiblichkeit, gemeinhin als Nymphomanie bezeichnet. Lisa Paus und ihre Partei weigern sich – zumindest melden das verschiedenen Agenturen – der Sache auf den Grund zu gehen. Somit auch ist gleich klar, dass die Forscherinnen der Interessen- und Schutzgemeinschaft sich einig sind: Es gibt keine toxische Weiblichkeit, Nymphomanie gibt es nicht und sei ein Hirngespinnst toxischer Männlichkeit. Schade, dass die Forscherinnen opportunistisch bereit sind den Vorgaben der Lisa Paus zu folgen und nicht in die Tiefe zu dringen, sondern sich a priori davor sperren. Wobei wir den Forscherinnen schon auch unser Verständnis entgegenbringen.



Mit derart engstirnigem Forschergeist kann unser Kaleidoskop nicht enden. Öffnen Sie sich optimistisch dem Frühling. Für den Wonnemonat Mai wünschen wir Ihnen mit den Worten Heinrich Heines: „Im wunderschönen Monat Mai, / Als alle Knospen sprangen, / Da ist in meinem Herzen / Die Liebe aufgegangen.“ – Wir wünschen Ihnen einen schönen, sonnigen, ruhigen Lenz. Lassen Sie es zu, lassen Sie es mit besagter Achtsamkeit lenzen. Gleiten Sie frisch, fromm, frei, fröhlich in den Frühling, soweit es in diesen Zeiten möglich ist. Wir wünschen Ihnen Frühlingsgefühle in Ihnen und um uns herum.